

Internationales Sportgesetz der FIA (ISG)

Deutsche Übersetzung – Herausgegeben vom DMSB – Deutscher Motor Sport Bund
(Stand: 28. Januar 2026)

Alle urheberrechtlichen Verwertungsrechte dieser Übersetzung liegen beim DMSB. Auch auszugsweiser Nachdruck, Fotokopie oder Speicherung auf Datenträgern ist nur mit schriftlicher Genehmigung des DMSB gestattet.

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Allgemeine Grundsätze
Artikel 2	Wettbewerbe – Allgemeine Bestimmungen
Artikel 3	Wettbewerbe – Organisatorische Einzelheiten
Artikel 4	Touristische Zielfahrt
Artikel 5	Parade
Artikel 6	Demonstration
Artikel 7	Strecken und Rundstrecken
Artikel 8	Starts und Läufe
Artikel 9	Bewerber und Fahrer
Artikel 10	Automobile
Artikel 11	Sportwarte
Artikel 12	Zuwiderhandlungen und Verstöße sowie Strafen
Artikel 13	Proteste
Artikel 14	Revisionsrecht
Artikel 15	Berufungen
Artikel 16	Vorschriften für Startnummern und Werbung an Automobilen
Artikel 17	Kommerzielle Fragen in Zusammenhang mit Motorsport
Artikel 18	Verfahren hinsichtlich der Stabilität der FIA-Entscheidungen
Artikel 19	Anwendung des Sportgesetzes
Artikel 20	Definitionen

Genehmigt durch die Vollversammlung am 12. Dezember 2025.

Zur Auslegung des vorliegenden Internationalen Sportgesetzes finden Begriffe in Zusammenhang mit natürlichen Personen Anwendung für beide Geschlechter.

ARTIKEL 1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

ARTIKEL 1.1 INTERNATIONALE REGELUNG DES SPORTS

1.1.1

Die FIA ist die alleinige internationale Sport-Autorität, die zur Erstellung und Durchsetzung der Sportgesetze berechtigt ist, welche auf den Grundprinzipien Sicherheit und sportliche Fairness beruhen und der Förderung und Kontrolle automobilistischer Wettbewerbe sowie automobilistischer E-Sport-Wettbewerbe dienen und die Internationale Meisterschaften der FIA sowie die Internationalen E-Sport-Meisterschaften der FIA ausschreiben darf.

1.1.2

Die FIA bildet das letztinstanzliche internationale Berufungsgericht für die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Sportgesetze ergeben können. Die Fédération Internationale Motocycliste übt dieselben Befugnisse für Fahrzeuge mit 1, 2 oder 3 Rädern aus.

1.1.3

Soweit gesetzlich zulässig ist weder die FIA noch einer ihrer Amtsträger, Beauftragten, Angestellten, Direktoren oder Offiziellen gegenüber irgendeiner anderen Partei für irgendwelche Ansprüche, Kosten, Schäden oder Verlust haftbar, die entstehen aus irgendeiner Handlung, Entscheidung oder Unterlassung seitens der FIA und/oder seiner Amtsträger, Beauftragten, Angestellten, Direktoren oder

Offiziellen in Zusammenhang mit ihren Pflichten, absichtliches Fehlverhalten oder Betrug ausgeschlossen.

ARTIKEL 1.2 INTERNATIONALES SPORTGESETZ

1.2.1

Die FIA hat das vorliegende Internationale Sportgesetz (das Sportgesetz), das alle Anhänge hierzu mit einschließt, erstellt, um die zuvor angeführten Befugnisse in einer fairen und gerechten Form auszuüben.

1.2.2

Sinn und Zweck des vorliegenden Sportgesetzes ist es, den Motorsport sowie dessen Durchführung zu regeln, zu fördern und zu erleichtern.

1.2.3

Es wird niemals angewendet, um einen Wettbewerb oder die Teilnahme eines Bewerbers zu verhindern oder zu erschweren, es sei denn, die FIA hält dies zur Sicherstellung einer sicheren, fairen und ordnungsgemäßen Durchführung von Motorsport für erforderlich.

ARTIKEL 1.3 KENNTNIS UND BEACHTUNG DER REGLEMENTS

1.3.1

Jede Person oder Gruppe von Personen, die einen Wettbewerb organisiert, als Promoter mitwirkt oder daran teilnimmt, ist verpflichtet:

1.3.1.a

die Statuten und Gesetze der FIA sowie die Nationalen Reglements zu kennen;

1.3.1.b

die Verpflichtung zu übernehmen, sich diesen Gesetzen sowie den Entscheidungen der ASN und den Folgen, die daraus entstehen könnten, ohne Vorbehalt zu unterwerfen.

1.3.2

Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann jede Person oder Gruppe von Personen, die einen Wettbewerb organisiert oder daran teilnimmt, das Nutzungsrecht der Lizenz, die ihr ausgestellt wurde, verlieren und jeder Hersteller kann zeitweilig oder endgültig aus den FIA-Meisterschaften ausgeschlossen werden. Die FIA und/oder der ASN erläutern die Gründe für eine solche Entscheidung.

1.3.3

Wenn die Nichtübereinstimmung eines Automobils mit dem gültigen technischen Reglement festgestellt wird, kann das Fehlen eines Wettbewerbsvorteils niemals als Verteidigung angesehen werden.

ARTIKEL 1.4 NATIONALE REGELUNG DES AUTOMOBILSPORTS

1.4.1

Nur ein ASN wird von der FIA als alleiniger Träger der internationalen Sporthoheit anerkannt, welcher berechtigt ist, das Sportgesetz zur Anwendung zu bringen und den Automobilsport in allen unter der Autorität seines eigenen Landes liegenden Gebieten zu überwachen.

1.4.2

Jeder ASN ist an das Sportgesetz gebunden.

ARTIKEL 1.5 AUSÜBUNG DER SPORHOHEIT IN DEN TERRITORIEN

Nicht autonome Territorien eines Staates unterliegen der Sporthoheit, die von dem ASN ausgeübt wird, welcher den entsprechenden Staat bei der FIA vertritt.

ARTIKEL 1.6 DELEGATION DER SPORTLICHEN VOLLMACHTEN

Jeder ASN kann die sportlichen Vollmachten, die ihm durch das Sportgesetz zugeteilt sind, einem oder mehreren anderen Clubs seines Landes ganz oder teilweise zu delegieren, jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der FIA.

ARTIKEL 1.7 WIDERRUF DER DELEGATION

Ein ASN kann diese Delegation widerrufen, wenn er die FIA über den Widerruf in Kenntnis setzt.

ARTIKEL 1.8 NATIONALE WETTBEWERBSBESTIMMUNGEN

Jeder ASN kann Nationale Wettbewerbsbestimmungen aufstellen, welche der FIA zur Verfügung gestellt werden müssen.

ARTIKEL 2 WETTBEWERBE – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1.1 Allgemeine Anwendung des Sportgesetzes

2.1.1.a Alle Wettbewerbe, die in einem in der FIA vertretenen Land durchgeführt werden, unterliegen dem Sportgesetz.

2.1.1.b

Die geschlossenen Wettbewerbe werden jedoch durch das Nationale Sportreglement geregelt. In Ländern, in denen es kein Nationales Sportreglement gibt, gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes.

2.1.2 Organisation von Wettbewerben

In jedem Land kann ein Wettbewerb veranstaltet werden:

2.1.2.a

von dem ASN,

2.1.2.b

von einem Automobilclub oder in Ausnahmefällen von einer anderen qualifizierten Sportorganisation, vorausgesetzt, dass dieser Club oder diese Sportorganisation die erforderliche Veranstaltungsgenehmigung besitzt.

2.1.3 Offizielle Dokumente

2.1.3.a

Jeder Wettbewerb, mit Ausnahme von Rekordversuchen, sofern in den besonderen FIA-Bestimmungen nicht anders aufgeführt, bedingt die Erstellung offizieller Dokumente, unter welchen eine Ausschreibung, ein Nennformular und ein offizielles Programm unbedingt notwendig sind. Weiterhin muss für jedes Freie Training und Qualifikationstraining, für jeden Lauf (ausgenommen, wenn die in den anzuwendenden Wettbewerbsbestimmungen eine bestimmte Wertung anstelle der endgültigen Wertung vorgeschrieben ist) und für jedes Rennen eine vorläufige und eine endgültige Wertung erstellt werden.

2.1.3.b

Jede in einem dieser offiziellen Dokumente enthaltene Bestimmung, die im Widerspruch zu dem Sportgesetz steht, ist unwirksam.

2.1.4

Vermerk, der auf allen – einen Wettbewerb betreffenden – Dokumenten anzubringen ist:

2.1.4.a

Alle Ausschreibungen, offizielle Programme und Nennungsformulare, welche sich auf einen Wettbewerb beziehen, müssen an deutlich sichtbarer Stelle den Vermerk tragen „Organisiert in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA einschließlich Anhängen und dem Sportreglement des DMSB.“

2.1.4.b

In den Ländern, in denen ein Nationales Sportreglement nicht besteht, wird der Vermerk gekürzt in: „Organisiert in Übereinstimmung mit dem Internationalen Sportgesetz der FIA einschließlich Anhängen“.

2.1.5 Nicht anerkannte Wettbewerbe

2.1.5.a

Jeder Wettbewerb oder geplante Wettbewerb, der nicht nach den Bestimmungen des Sportgesetzes und des Nationalen Reglements des zuständigen ASN organisiert ist, gilt als nicht anerkannt.

2.1.5.b

Wenn ein derartiger Wettbewerb Teil einer Veranstaltung ist, für welche bereits eine Genehmigung erteilt wurde, wird diese Genehmigung null und nichtig.

2.1.5.c

Ein solcher Wettbewerb kann keinesfalls für die Qualifikation eines Bewerbers herangezogen werden zur Teilnahme an einer Meisterschaft, einem Cup, einer Trophäe, einer Challenge oder Serie, der/die ordnungsgemäß im Sportkalender eines ASN oder im Internationalen Sportkalender eingetragen ist.

2.1.6 Verlegung oder Absage eines Wettbewerbes

2.1.6.a

Ein Wettbewerb kann nur aus Gründen höherer Gewalt oder aus Sicherheitsgründen verlegt oder abgesagt werden, oder wenn entsprechende Bestimmungen für die Verlegung oder Absage in den gültigen Bestimmungen vorgesehen waren.

2.1.6.b

Im Falle einer Verlegung um mehr als 24 Stunden müssen die Nenngelder zurückerstattet werden.

2.1.7 Start und Ende eines Wettbewerbs

2.1.7.a

Ein Wettbewerb gilt zu der für den Beginn der Papierabnahme und/oder der Technischen Abnahme vorgesehene Uhrzeit als begonnen.

2.1.7.b

Ein Wettbewerb endet mit Ablauf einer der nachfolgenden Fristen, je nachdem, welche zuletzt abläuft:

2.1.7.b.i.

Protest- oder Berufungsfrist oder Ende einer Anhörung;

2.1.7.b.ii

Ende der technischen Nachuntersuchungen, die in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz durchgeführt werden.

2.1.8

Wettbewerbe, die Teil einer internationalen, nicht von der FIA anerkannten/m/r Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie sind oder als solche vorgesehen sind, dürfen nicht im Internationalen Sportkalender eingetragen werden.

2.1.9

Alle Automobile, die an einem nationalen oder internationalen Wettbewerb, offen für die Formeln und Kategorien oder Gruppen der FIA, wie sie im Sportgesetz definiert sind, teilnehmen, müssen in jeder Hinsicht mit allen technischen Bestimmungen der FIA und den von der FIA vorgenommenen offiziellen Klarstellungen und Auslegungen dieser Bestimmungen übereinstimmen. Ein ASN kann die technischen Bestimmungen der FIA nicht ohne die ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der FIA ändern.

ARTIKEL 2.2 INTERNATIONALER WETTBEWERB

2.2.1 Internationaler Geschwindigkeits-Wettbewerb

Zur Beantragung eines internationalen Status muss ein Geschwindigkeits-Wettbewerb mindestens alle nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

2.2.1.a

für Internationale Wettbewerbe auf Rundstrecken muss die Rundstrecke eine von der FIA ausgestellte Genehmigung der Stufe haben, wie sie für die zulässigen Automobile erforderlich ist und alle permanenten Rundstrecken müssten im Besitz eines von der FIA ausgestellten Umwelt-Akkreditierungszertifikats der entsprechenden Stufe oder einer von der FIA als gleichwertig anerkannten Zertifizierung sein (siehe Anhang O).

2.2.1.b

für internationale Rallyes und Cross-Country-Rallyes müssen alle Bestimmungen der nachfolgenden entsprechenden Artikel Anwendung finden;

2.2.1.c

die zur Teilnahme zulässigen Bewerber und Fahrer müssen alle im Besitz einer entsprechenden internationalen Lizenz sein;

2.2.1.d

der Wettbewerb, ausgenommen Rekordversuche, muss im Internationalen Sportkalender eingetragen sein.

2.2.2 Internationaler Wettbewerb mit begrenzter Geschwindigkeit

Um einen internationalen Status zu beanspruchen, muss ein Wettbewerb mit begrenzter Geschwindigkeit alle nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

2.2.2.a

die Strecke (Rundstrecke oder Straße) des Wettbewerbs muss vom veranstaltenden ASN genehmigt werden, falls vorgesehen;

2.2.2.b

die zur Teilnahme zugelassenen Bewerber und Fahrer müssen eine entsprechende internationale Lizenz oder eine entsprechende nationale Lizenz besitzen;

2.2.2.c

Fahrer, die zur Teilnahme an einem auf öffentlichen, für den normalen Verkehr freigegebenen Straßen ausgetragenen Wettbewerb zugelassen sind, müssen zusätzlich eine für das Land, in dem der Wettbewerb stattfindet, gültige Fahrerlaubnis besitzen;

2.2.2.d

die Durchschnittsgeschwindigkeit des Wettbewerbs beträgt höchstens 50 km/h und/oder der Wettbewerb wird auf öffentlichen, für den normalen Verkehr freigegebenen Straßen in Übereinstimmung mit Artikel 3.4.2 durchgeführt;

2.2.2.e

der Wettbewerb muss im internationalen Sportkalender eingetragen sein.

2.2.3

Die Eintragung in den Internationalen Sportkalender liegt im Ermessen der FIA und muss vom ASN des Landes beantragt werden, in welchem der Wettbewerb stattfindet. Ablehnungen werden von der FIA begründet.

2.2.4

Es dürfen ausschließlich Internationale Wettbewerbe Teil einer/s Internationalen Meisterschaft, Cups, Challenge, Trophäe oder Serie sein.

2.2.5

Ein Internationaler Wettbewerb, der zu einer Internationalen Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie zählt, die/der den Namen der FIA trägt, unterliegt der sportlichen Aufsicht der FIA.

2.2.6

Für alle anderen Internationalen Wettbewerbe sind die ASNs dafür verantwortlich, dass die internationalen Bestimmungen gemäß Sportgesetz zusammen mit den ASN-Bestimmungen sowie den für den Wettbewerb anzuwendenden Bestimmungen in ihrem jeweiligen Land Anwendung finden.

2.2.7

Kein Fahrer, Bewerber oder anderer Lizenzinhaber darf an einem Internationalen Wettbewerb oder an einer/m Internationalen Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie teilnehmen, die nicht im Internationalen Sportkalender eingetragen oder nicht durch die FIA oder ihre ASN geregelt ist.

2.2.8

Ein Internationaler Wettbewerb kann den Zusatz „reserviert“ tragen, wenn die Bewerber oder Fahrer zum Zwecke der Zulassung besonderen Bedingungen entsprechen müssen. Wettbewerbe, zu denen besondere Einladungen ergehen, zählen zu den „reservierten“ Wettbewerben.

Unter gewissen Umständen kann die FIA genehmigen, dass International reservierte Wettbewerbe, die aufgrund ihrer Besonderheit nicht dem Anhang O des Sportgesetzes entsprechen, von einem ASN in den Internationalen Sportkalender dennoch eingetragen werden.

ARTIKEL 2.3 NATIONALER WETTBEWERB

2.3.1

Ein Nationaler Wettbewerb wird unter die alleinige sportliche Aufsicht eines ASN gestellt, der seine Sporthoheit in Bezug auf Reglements und Organisation (einschließlich in Anwendung der der Nationalen Wettbewerbsbestimmungen) unter Beachtung der allgemeinen Bedingungen zur Anwendung des Sportgesetzes ausübt.

2.3.2

Mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen ist ein Nationaler Wettbewerb ausschließlich offen für Bewerber und Fahrer, die im Besitz einer von dem ASN ausgestellten Lizenz sind, in dessen Land der Wettbewerb stattfindet.

2.3.3

Ein Nationaler Wettbewerb kann nicht zu einer Internationalen Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie zählen. Er kann auch nicht in Betracht gezogen werden zur Erstellung einer Gesamtwertung nach verschiedenen Internationalen Wettbewerben.

2.3.4

Es liegt im Ermessen des genehmigenden ASN, für einen Nationalen Wettbewerb die Teilnahme von Lizenzinhabern eines anderen ASN zu genehmigen.

2.3.5

Jeder Nationale Wettbewerb muss im Nationalen Kalender des genehmigenden ASN aufgeführt sein.

2.3.6

Für ausländische Lizenznehmer offene Nationale Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie

2.3.6.a.i

Wenn ein Nationaler Wettbewerb Teil einer/s Nationalen Meisterschaft, Cups, Trophäe, Challenge oder Serie ist, so können Bewerber und Fahrer mit einer ausländischen Lizenz nach alleinigem Ermessen des entsprechenden ASN in der Wertung der/s entsprechenden Meisterschaft, Cups, Trophäe, Challenge oder Serie punktberechtigt sein. Die Punkteverteilung in der Rangfolge der/s betreffenden Meisterschaft, Cups, Trophäe, Challenge oder Serie kann die teilnehmenden Bewerber und Fahrer mit einer ausländischen Lizenzberücksichtigen.

2.3.6.a.ii

Bei Nationalen Wettbewerben als Teil einer Meisterschaft zu einer FIA-Zone gemäß Richtlinien der FIA-Zonen finden die Artikel 7.2 und 7.3 des Anhang Z Anwendung.

2.3.6.a.iv

Für Wettbewerbe, die zu den von der FIA anerkannten F4 Meisterschaften zählen, findet vorgenannter Artikel 2.3.6.a.i Anwendung.

2.3.6.b

Der ASN, der den Wettbewerb mit zulässiger Teilnahme von Lizenzinhabern anderer ASN genehmigt, muss der Informationspflicht gegenüber der FIA sowie den Bewerbern und Fahrern in mindestens den folgenden Punkten nachkommen, die in allen offiziellen Dokumenten aufgeführt sein müssen (insbesondere auf dem Nennungsformular):

2.3.6.b.i

eindeutige Information darüber, ob die Rundstrecke eine aktuell gültige internationale Genehmigung der FIA oder eine nationale Genehmigung des entsprechenden ASN besitzt, gemäß der zum Wettbewerb zulässigen Automobilkategorien;

2.3.6.b.ii

Informationen zu den Automobilkategorien, die zum Wettbewerb in Übereinstimmung mit der Rundstrecken-Genehmigung zulässig sind;

2.3.6.b.iii

Informationen zu der für die Teilnahme an dem Wettbewerb erforderlichen Stufe der Fahrerlizenz.

2.3.7

Bewerber und Fahrer, die an einem im Ausland veranstalteten Nationalen Wettbewerb teilnehmen wollen, können dies nur mit vorheriger Genehmigung ihres eigenen ASN tun.

2.3.7.a

Diese Genehmigung kann jede Form aufweisen, die der betreffende ASN für angebracht erachtet.

2.3.7.b

Die Annahme der Nennung eines ausländischen Bewerbers und/oder eines Fahrers, der nicht im Besitz der zuvor erteilten Genehmigung seitens des ASN ist, der dem Bewerber und/oder dem Fahrer die Lizenz ausgestellt hat, durch einen Veranstalter, stellt einen Verstoß dar, der, wenn er zur Kenntnis gebracht wird, durch eine Geldstrafe oder eine andere Strafe im Ermessen des ASN, der den betreffenden nationalen Wettbewerb genehmigt hat, geahndet wird.

2.3.7.c

Es wird daran erinnert, dass die ASN Auslandsstartgenehmigungen an ihre Lizenznehmer nur für solche Wettbewerbe erteilen können, die ordnungsgemäß im Nationalen Sportkalender eines ASN eingetragen sind.

2.3.8

Ein Nationaler Wettbewerb kann den Zusatz „reserviert“ tragen, wenn die Bewerber oder Fahrer zum Zwecke der Zulassung besonderen Bedingungen entsprechen müssen. Wettbewerbe, zu denen besondere Einladungen ergehen, zählen zu den „reservierten“ Wettbewerben.

2.3.9

Ein geschlossener Wettbewerb muss von dem ASN genehmigt sein, der in Ausnahmefällen diese Genehmigung mehreren Clubs erteilen kann, welche gemeinsam die Organisation dieses Wettbewerbs durchführen.

ARTIKEL 2.4 MEISTERSCHAFT, CUP, TROPHÄE, CHALLENGE UND SERIE

2.4.1 Internationale Meisterschaften

2.4.1.a

Allein die FIA ist berechtigt, eine Internationale Meisterschaft zu genehmigen.

2.4.1.b

Internationale Meisterschaften können nur von der FIA oder von einer anderen Organisation mit schriftlicher Genehmigung der FIA organisiert werden. In diesem Falle besitzt die Sporthoheit, die die Meisterschaft organisiert, die gleichen Rechte und Pflichten wie der Veranstalter eines Wettbewerbs.

2.4.1.c

Internationale Meisterschaften, welche den Namen FIA tragen, sind Eigentum der FIA. Sie dürfen das Wort „Welt“ (oder irgendein anderes Wort mit einer ähnlichen Bedeutung oder das in irgendeiner Sprache davon abgeleitet ist) im Titel nur beinhalten, wenn die anzuwendenden Bestimmungen mindestens mit den Vorschriften des Artikels 2.4.3 des Sportgesetzes übereinstimmen. Außerdem muss die Voraussetzung erfüllt werden, dass über die gesamte Saison gesehen im Durchschnitt mindestens vier Automobilhersteller teilnehmen.

2.4.2 Internationaler Cup, Trophäe, Challenge und Serie

2.4.2.a

Ein internationaler Cup, eine Trophäe, eine Challenge oder Serie können aus verschiedenen, dem gleichen Reglement unterliegenden Internationalen Wettbewerben oder aus einem einzelnen Internationalen Wettbewerb bestehen.

2.4.2.b

Ein internationaler Cup, Trophäe, Challenge oder Serie darf nur aus Internationalen Wettbewerben bestehen.

2.4.2.c

Kein internationaler Cup, Trophäe, Challenge oder Serie darf organisiert werden, es sei denn, der den Cup, die Trophäe, die Challenge oder die Serie vorschlagende ASN hat zuvor die schriftliche Genehmigung der FIA erhalten. Die schriftliche Genehmigung der FIA wird insbesondere folgende Punkte betreffen:

2.4.2.c.i

Genehmigung des Sportlichen und Technischen Reglements, insbesondere in Bezug auf Sicherheit;

2.4.2.c.ii

Genehmigung des Kalenders der Serie;

2.4.2.c.iii

Vorherige Genehmigung, einschließlich der vorgeschlagenen Daten, von allen ASNs der Gebiete, auf dem/denen eine oder mehrere zu dem Cup, der Trophäe, der Challenge oder der Serie zählenden Wettbewerbe organisiert wird/werden;

2.4.2.c.iv

Bestätigung, dass im Falle eines Rundstreckenrennens die jeweilig ausgeschriebenen Automobilkategorien durch das Streckenabnahmeprotokoll zugelassen sind, und dass bei Wettbewerben alle FIA-Bestimmungen bezüglich Sicherheit und medizinischer Hilfsdienste beachtet sind;

2.4.2.c.v

Bestätigung, ob der Titel des Cups, der Trophäe, der Challenge oder der Serie mit ihrer geographischen Ausdehnung und mit ihren technischen und sportlichen Kriterien übereinstimmen.

2.4.2.d

Internationale Cups, Trophäen, Challenges oder Serien, welche den Namen FIA tragen, sind Eigentum der FIA. Sie dürfen nur von der FIA selbst oder von einer anderen Organisation, jedoch nur mit schriftlicher Genehmigung der FIA, organisiert werden. In diesem Fall hat der Ausrichter eines Cups, Trophäe, Challenge oder Serie die gleichen Rechte und Pflichten wie der Ausrichter eines Wettbewerbs.

2.4.3 Verwendung des Wortes „Welt“

2.4.3.a

Internationale Cups, Trophäen, Challenges oder Serien, welche den Namen der FIA beinhalten, und deren Wettbewerbe dürfen das Wort „Welt“ (das, zum Verständnis des vorliegenden Artikels, jeden Begriff mit einer ähnlichen Bedeutung beinhaltet oder in irgendeiner Sprache von dem Wort „Welt“ abgeleitet ist) in ihrem Titel nur unter der Voraussetzung verwenden, dass die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Außerdem muss die Voraussetzung erfüllt werden, dass über die gesamte Saison gesehen im Durchschnitt mindestens vier Automobilhersteller teilnehmen.

2.4.3.b

Die anderen Cups, Trophäen, Challenges oder Serien, welche nicht den Namen der FIA beinhalten, und deren Wettbewerbe dürfen das Wort „Welt“ (das, zum Verständnis des vorliegenden Artikels, jeden Begriff mit einer ähnlichen Bedeutung beinhaltet oder in irgendeiner Sprache von dem Wort „Welt“ abgeleitet ist) in ihrem Titel nicht ohne Genehmigung der FIA verwenden. Im Allgemeinen wird die FIA diese Genehmigung erteilen, vorausgesetzt, die nachfolgenden Voraussetzungen sind erfüllt und die FIA ist der Meinung, dass dies im Interesse des Sports liegt. Die FIA kann ihre Genehmigung zurückziehen, wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

2.4.3.b.i

Der Cup-, Trophäen-, Challenge- oder Serienkalender muss Wettbewerbe beinhalten, die im Verlauf einer Saison auf mindestens drei Kontinenten stattfinden.

2.4.3.b.ii

Wenn ein Cup, Trophäe, Challenge oder Serie aus lediglich einem Wettbewerb besteht, so müssen die Läufe, Wettbewerbe oder andere Serien, die der Qualifikation der Fahrer zur Teilnahme an diesem einzigen Wettbewerb dienen, auf mindestens drei Kontinenten stattfinden und ordnungsgemäß im Internationalen Sportkalender eingetragen sein.

2.4.3.b.iii

Der Veranstalter muss damit einverstanden sein und anerkennen, dass zusätzlich zu allen im Sportgesetz oder anderswo beschriebenen Rechten oder Befugnissen die FIA sich das Recht vorbehält, bei jedem Wettbewerb des Cups, Trophäe, Challenge oder Serie, die den Titel „Welt“ verwendet oder dessen Verwendung beantragt hat, Überprüfungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze des Sportgesetzes und der anzuwendenden Bestimmungen vollständig beachtet werden. Der Veranstalter muss solche Überprüfungen unterstützen, indem er der FIA zu diesem Zwecke Zugang auf der gesamten Rundstrecke und zu allen entsprechenden Dokumenten gewährt.

2.4.3.c

Die FIA kann ausnahmsweise eine Ausnahmegenehmigung für eine/n Cup, Trophäe, Challenge oder Serie gewähren, wenn eine langfristige Verwendung des Wortes „Welt“ nachgewiesen werden kann.

2.4.4 Nationale Meisterschaften

2.4.4.a

Nationale Meisterschaften können nur von den betreffenden ASNs genehmigt werden.

2.4.4.b

Nationale Meisterschaften können nur von dem ASN oder von einer anderen Organisation mit schriftlicher Genehmigung dieses ASN organisiert werden.

2.4.4.c

Es darf kein Wettbewerb und keine Nationale Meisterschaft außerhalb des ASN-Territoriums durchgeführt werden. Ausnahmen:

2.4.4.c.i Ein ASN darf höchstens einen Wettbewerb einer nationalen Meisterschaft organisieren, der außerhalb seines nationalen Territoriums ausgetragen wird, vorausgesetzt, dieser findet in einem Land statt, das eine gemeinsame Grenze und/oder eine angemessene geographische Verbindung (wie vom FIA World Motor Sport Council genehmigt) mit dem Land hat, das die nationale Meisterschaft organisiert.

2.4.4.c.ii Ein nicht zu einer Zone gehörender ASN darf Wettbewerbe einer nationalen Meisterschaft außerhalb des nationalen Territoriums veranstalten, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- sie werden in Ländern ausgetragen, die eine gemeinsame Grenze und/oder (eine angemessene geographische Verbindung) (wie vom FIA World Motor Sport Council genehmigt) mit dem Land haben, das die Nationale Meisterschaft organisiert;
- die betreffende nationale Meisterschaft besteht ausschließlich aus Wettbewerben, die (i) Fahrzeugen mit den folgenden Leistungsklassen vorbehalten sind:
 - mehr als 3 kg/PS für Wettbewerbe auf Rundstrecken,
 - mehr als 5 kg/PS für Wettbewerbe auf abgesperrten Straßen,oder (ii) vergleichbare Fahrzeuge gemäß Entscheidung des FIA World Motor Sport Council.

2.4.4.c.iii Für Rundstreckenwettbewerbe einer nationalen Meisterschaft für einsitzige Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht zwischen 2,5 und 3,8 kg/PS;

- Artikel 2.4.4.c.i findet Anwendung, wenn der die Meisterschaft veranstaltende ASN mindestens zwei, von der FIA abgenommene Rennstrecken mindestens der Stufe 4 hat.
- Artikel 2.4.4.c.i und 2.4.4.c.ii gelten nicht, wenn der die Meisterschaft veranstaltende ASN höchstens eine, von der FIA abgenommene Rundstrecke mindestens der Stufe 4 hat. Als Ausnahme zu Artikel 2.4.4.c kann der ASN jedoch maximal zwei Rundstreckenwettbewerbe einer solchen nationalen Meisterschaft außerhalb seines nationalen Territoriums veranstalten, vorausgesetzt, diese finden in einem Land statt, das eine gemeinsame Grenze und/oder eine angemessene geografische Verbindung (wie vom FIA World Motor Sport Council genehmigt) mit dem Land hat, das die nationale Meisterschaft veranstaltet.

Ungeachtet des Vorstehenden kann die FIA nach eigenem Ermessen ausnahmsweise die Genehmigung für die Durchführung einer nationalen Meisterschaft gemäß Artikel 2.4.4.c.ii für Wettbewerbe erteilen, die auf Rundstrecken stattfinden und bei denen einsitzige Fahrzeuge mit einem Leistungsgewicht zwischen 2,5 und 3,8 kg/PS eingesetzt werden.

2.4.4.c.iv Einsitzige Fahrzeuge mit einer Leistung von mehr als 2,5 kg/PS, einschließlich aller Fahrzeuge mit vergleichbarer Konstruktion, Spezifikation oder modifizierter Ableitung, sind bei internationalen Wettbewerben nicht zugelassen.

Ausnahmen sind beschränkt auf:

- a) Internationale Wettbewerbe, die vor dem 30. Juni 2025 von der FIA genehmigt wurden und noch durchgeführt werden;
- b) Jeder andere, von der FIA ausdrücklich genehmigte Internationale Wettbewerb.

2.4.4.d

Zusätzlich kann die FIA nach eigenem Ermessen die Durchführung einer Nationalen, ausschließlich aus geschlossenen Wettbewerben bestehenden Meisterschaft mit mehr als einem Wettbewerb außerhalb des Landes des ASN, dem der Club angehört, genehmigen.

2.4.5 Nationaler Cup, Trophäe, Challenge oder Serie

2.4.5.a

Nur der entsprechende ASN kann eine/n nationale/n Cup, Trophäe, Challenge oder Serie genehmigen.

2.4.5.b

Ein/e nationale/r Cup, Trophäe, Challenge oder Serie können aus verschiedenen, dem gleichen Reglement unterliegenden Wettbewerbe oder aus einem einzelnen Wettbewerb bestehen.

ARTIKEL 2.5 PARC-FERMÉ

2.5.1

Im Parc Fermé dürfen sich nur die entsprechend beauftragten Sportwarte aufhalten. Jeder Eingriff, Überprüfung, Vorbereitung oder Instandsetzung am Automobil ist nur mit Erlaubnis der vorgenannten Sportwarte oder in Anwendung der gültigen Bestimmungen gestattet.

2.5.2

Bei allen Veranstaltungen, bei denen eine Technische Abnahme vorgesehen ist, ist ein Parc Fermé vorgeschrieben.

2.5.3

Der Ort, an welchem sich der(die) Parc Fermé(s) befindet, muss in den für den Wettbewerb gültigen Bestimmungen bekannt gegeben werden.

2.5.4

Für Wettbewerbe auf einer geschlossenen Strecke muss der Parc Fermé in der Nähe der Ziellinie (oder der möglichen Startlinie) gelegen sein.

2.5.5

Nach Beendigung des betreffenden Wettbewerbs unterliegt die Strecke zwischen Ziellinie und Eingang Parc Fermé den Parc Fermé-Bestimmungen.

2.5.6

Der Parc Fermé soll genügend Platz bieten und gut gesichert sein, um zu vermeiden, dass nichtberechtigte Personen Zugang erhalten, wenn sich Automobile im Parc Fermé befinden.

2.5.7

Die Kontrolle wird von durch den Veranstalter bestimmten Sportwarten durchgeführt, die auch für die Funktion des Parc Fermé verantwortlich sind, und die alleine berechtigt sind, den Bewerbern Anweisungen zu erteilen.

2.5.8

Bei Rallyes und Cross-Country-Rallyes werden die Kontrollzonen und die Regrouping-Bereiche als Parc Fermé behandelt. In diesen Kontrollzonen sind jegliche Arbeiten am Automobil und jegliche fremde Hilfe untersagt, sofern in den gültigen Bestimmungen nicht anders aufgeführt.

ARTIKEL 2.6 LIZENZEN

2.6.1 Allgemeines

2.6.1.a

Es wird vorausgesetzt, dass der Lizenznehmer das Sportgesetz kennt und seine Bestimmungen beachtet.

2.6.1.b

Vom Grundsatz her sind alle Antragsteller, die gemäß Sportgesetz sowie den gültigen Sportlichen und Technischen Bestimmungen die Bedingungen für die Ausstellung einer Lizenz erfüllen, in jedem Fall berechtigt, eine solche Lizenz zu erhalten.

2.6.1.c

Niemand darf an einem Wettbewerb teilnehmen, wenn er nicht Inhaber einer von seinem Heimat-ASN ausgestellten Lizenz oder von einem anderen ASN in Übereinstimmung mit Art. 9.3.2 ausgestellten Lizenz ist.

2.6.1.d

Eine internationale Lizenz muss jährlich ab dem 1. Januar eines jeden Jahres erneuert werden, sofern im Anhang L nicht anders aufgeführt.

2.6.1.e

Jeder ASN muss die Lizenzen entsprechend den Bestimmungen der FIA ausgeben.

2.6.1.f

Die Lizenz kann unter einem Pseudonym ausgestellt werden, es dürfen jedoch keinesfalls zwei Pseudonyme verwendet werden.

2.6.1.g

Für die Ausstellung oder Erneuerung einer Lizenz kann eine Gebühr berechnet werden.

2.6.1.h

Jeder ASN muss sich bei seiner Zulassung zur FIA verpflichten, die so ausgegebenen Lizenzen anzuerkennen und zu registrieren.

2.6.2 Super-Lizenz

2.6.2.a

Jeder Kandidat für eine Super-Lizenz muss das hierfür vorgesehene Antragsformular (das alljährlich erneuert werden muss) ausfüllen und unterschreiben und alle in Anhang L aufgeführten Anforderungen erfüllen.

2.6.2.b

Die FIA hat das Recht, die Ausstellung der Lizenz abzulehnen, insbesondere im Falle eines Verstoßes gegen Artikel 12.2 durch den Antragsteller, wobei die Gründe für die Ablehnung angegeben werden.

2.6.2.c

Die Super-Lizenz verbleibt im Eigentum der FIA, die sie an jeden Inhaber übergibt.

2.6.2.d

Sofern aufgrund einer Bestrafung die Suspendierung oder der Entzug der Super-Lizenz verfügt wird, bleibt der Inhaber für die Dauer einer solchen Suspendierung oder eines solchen Entzugs für die Teilnahme an FIA-Prädikatsläufen gesperrt.

2.6.2.e

Ein offiziell von einer nationalen Polizeibehörde festgestellter Verkehrsverstoß stellt ein Vergehen gegen das Sportgesetz dar, wenn dieser Verstoß schwerwiegend war, andere hierdurch gefährdet wurden oder das Ansehen des Motorsports oder die von der FIA vertretenen Werte schädigt.

2.6.2.f

Der Inhaber einer Super-Lizenz, der einen solchen Verkehrsverstoß begangen hat, kann:

2.6.2.f.i

von der FIA verwarnt werden,

2.6.2.f.ii

verpflichtet werden, eine Arbeit zu leisten, die im Interesse des Motorsports liegt, oder seine Super-Lizenz kann vorübergehend oder dauerhaft durch das Internationale Sportgericht eingezogen werden.

2.6.3 EU Professioneller Bewerber oder Fahrer

2.6.3.a

EU Professionelle Bewerber oder Fahrer dürfen an Zonen-Wettbewerben teilnehmen, die in EU-Ländern (oder gemäß FIA-Beschluss gleichgestellten Ländern) in Übereinstimmung mit Artikel 7.3 des Anhang Z stattfinden.

2.6.3.b

Solche Nationalen Lizenzen tragen die Flagge der EU.

2.6.3.c

Jeder ASN der EU oder eines durch FIA-Beschluss gleichgestellten Landes garantiert, dass diese Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen berücksichtigt sind.

2.6.3.d

Solch ein EU professioneller Bewerber oder Fahrer ist sowohl der Rechtsprechung des ASN des Landes, in welchem er an einem Wettbewerb teilnimmt, als auch der Rechtsprechung des lizenzausstellenden ASN unterworfen.

2.6.3.e

Jeder vorgenommene Entzug einer solchen Lizenz wird auf der Website www.fia.com veröffentlicht.

2.6.4

Registrierungszertifikat für das Personal von Bewerbern, die für eine FIA-Weltmeisterschaft genannt sind

2.6.4.a

In der FIA Formel Eins Weltmeisterschaft müssen sich alle Personen, welche alle oder Teile der folgenden Aufgaben im Namen eines Bewerbers ausüben, ordnungsgemäß bei der FIA registrieren:

2.6.4.a.i

Hauptgeschäftsführer: die Person, die für die wichtigsten Entscheidungen des Bewerbers zuständig ist;

2.6.4.a.ii

Verantwortlicher für die Finanzen: die Person, die dafür verantwortlich ist, dass der Bewerber die für die Weltmeisterschaft geltenden finanziellen Bestimmungen einhält;

2.6.4.a.iii

Team-Direktor (Team Principal): Die Person, die für die wichtigsten Entscheidungen für den Bewerber zuständig ist;

2.6.4.a.iv

Sport-Direktor (Sporting Director): Die Person, die dafür verantwortlich ist, dass der Bewerber die Wettbewerbsbestimmungen der Weltmeisterschaft einhält;

2.6.4.a.v

Technischer-Direktor (Technical Director): Die Person, die dafür verantwortlich ist, dass der Bewerber die Technischen Bestimmungen der Weltmeisterschaft einhält;

2.6.4.a.vi

Team-Manager: Die Person, welche die Verantwortung des Bewerbers für die Abläufe bei den Wettbewerben trägt;

2.6.4.a.vii

Renn-Ingenieur (Race Engineer) oder entsprechende Person (zwei je Bewerber): Die Person, die für die Automobile des Bewerbers verantwortlich ist.

2.6.4.a.viii

In den anzuwendenden Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass zusätzliche Mitglieder des Bewerberpersonals, die andere als die oben genannten Funktionen ausüben, ordnungsgemäß bei der FIA registriert werden müssen.

2.6.4.b.i

Für alle anderen FIA Weltmeisterschaften muss jede Person, die im Namen eines Bewerbers alle oder Teile der in vorstehenden Artikeln 2.6.4.a.i bis 2.6.4.a.vi genannten Funktionen ausüben, ordnungsgemäß bei der FIA registriert werden.

2.6.4.b.ii

Die FIA Sportkommissionen, die mit diesen anderen FIA Weltmeisterschaften beauftragt sind, können die Anzahl der Funktionen an die Besonderheiten der entsprechenden Meisterschaft anpassen.

2.6.4.c

Ein ordnungsgemäß registriertes Mitglied des Bewerber-Personals wird als Teilnehmer angesehen.

2.6.4.d

Zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung bei einer FIA-Weltmeisterschaft muss der Bewerber der FIA die Liste seiner Personalmitglieder einreichen, die als Bewerber-Personal registriert werden sollen, indem das speziell zu diesem Zweck erstellte Formular unterschrieben wird.

2.6.4.e

Jedes ordnungsgemäß registrierte Mitglied des Bewerber-Personals erhält über den Bewerber eine Registrierungsbestätigung der FIA, ein Dokument, das von der FIA erstellt und ausgegeben wird und im Besitz der FIA verbleibt.

2.6.4.f

Die Registrierung muss jährlich ab dem 1. Januar in jedem Jahr erneuert werden.

2.6.4.g

Die FIA hat das Recht, die Registrierung für jede Person zu versagen oder zu annullieren, wenn diese einen Verstoß gegen Art. 12.2 begangen hat, wobei die Gründe für eine solche Entscheidung angegeben werden müssen.

2.6.4.h

Die FIA hat das Recht, jedem ordnungsgemäß registrierten Mitglied des Bewerber-Personals bei Wettbewerben, die Teil einer FIA-Weltmeisterschaft sind, vorläufig oder endgültig das Recht auf Zugang zu den reservierten Bereichen zu verweigern.

2.6.4.i

Falls sich aufgrund einer Änderung in der Organisation des Bewerbers die Liste der Mitglieder seines Personals, die bei der FIA registriert sein müssen, ebenfalls ändert, so muss der Bewerber die FIA hierüber innerhalb von 7 Tagen ab der Änderung informieren und innerhalb dieser gleichen Frist eine aktualisierte Liste einreichen, unter gleichzeitiger Zurücksendung der Registrierungs-Zertifikate für die Personen, die ihre entsprechende Rolle nicht mehr ausüben.

2.6.5 Registrierungszertifikat für das Personal von Herstellern, die für die Lieferung von Formel-1-Triebwerken und Formel-E-Fahrzeugen an Bewerber, die an der FIA-Weltmeisterschaft teilnehmen, registriert sind

2.6.5.a

In der FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft können die gültigen Bestimmungen festlegen, dass die Mitarbeiter von Herstellern, die für die Lieferung von Formel-1-Triebwerken an Bewerber registriert sind, ordnungsgemäß bei der FIA registriert sein müssen.

2.6.5.b

In der FIA-Formel-E-Weltmeisterschaft können die gültigen Bestimmungen festlegen, dass die Mitarbeiter von Herstellern, die für die Lieferung von Formel-E-Fahrzeugen an Bewerber registriert sind, ordnungsgemäß bei der FIA registriert sein müssen.

2.6.5.c

Jeder ordnungsgemäß registrierte Mitarbeiter eines Herstellers wird als Teilnehmer angesehen.

2.6.5.d

Bei der Registrierung für die Lieferung von Formel-1-Triebwerken oder Formel-E-Autos an Bewerber, die an den FIA-Weltmeisterschaften teilnehmen, müssen diese Hersteller der FIA die Liste der zu registrierenden Mitarbeiter durch Unterzeichnung des speziell zu diesem Zweck erstellten Formulars melden.

2.6.5.e

Jeder ordnungsgemäß registrierte Mitarbeiter eines der oben genannten Hersteller erhält über diesen Hersteller ein Registrierungszertifikat von der FIA, ein Dokument, das von der FIA entworfen und ausgestellt wird und das Eigentum der FIA bleibt.

2.6.5.f

Die Registrierung ist für die Dauer des Zeitraums gültig wie in den FIA-Registrierungsverfahren für Triebwerkshersteller in der FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft und Fahrzeugherrsteller in der FIA-Formel-E-Weltmeisterschaft festgelegt.

2.6.5.g

Die FIA hat das Recht, die Registrierung einer Person, die einen Verstoß gegen Artikel 12.2 begangen hat, zu verweigern oder zu widerrufen. Eine solche Entscheidung ist zu begründen.

2.6.5.h

Die FIA hat das Recht, jedem ordnungsgemäß registrierten Mitarbeiter eines der oben genannten Hersteller das Recht auf Zugang zu den reservierten Bereichen bei Wettbewerben im Rahmen einer FIA-Weltmeisterschaft vorübergehend oder endgültig zu verweigern.

2.6.5.i

Führt eine Änderung in der Organisation eines der oben genannten Hersteller zu einer Änderung der Liste der bei der FIA zu registrierenden Mitarbeiter, so muss dieser Hersteller die FIA innerhalb von 7 Tagen nach dieser Änderung darüber informieren und innerhalb derselben Frist eine aktualisierte Liste vorlegen, wobei er die Registrierungszertifikate der Personen, die ihre Funktion nicht mehr ausüben, an die FIA zurückgibt.

ARTIKEL 2.7 BESONDERE BESTIMMUNGEN

Im Zusammenhang mit FIA Meisterschaften, Cups, Challenges oder Trophäen finden die nachfolgenden Artikel 2.7.1 bis 2.7.3 Anwendung, sofern dies in den anzuwendenden FIA-Bestimmungen nicht anders geregelt ist.

2.7.1 Zulässige Automobile bei internationalen Rallyes

2.7.1.a

Die Leistung der Automobile ist für alle Internationalen Rallyes auf ein entsprechendes Leistungsgewicht von mindestens 3,4 kg/PS (4,6 kg/kw) beschränkt mit Ausnahme der Läufe zur FIA Rallye-Weltmeisterschaft. Die FIA hat zu jeder Zeit und unter allen Umständen alle Maßnahmen zu ergreifen, um diese Leistungsbegrenzung durchzusetzen.

2.7.1.b

Nur die folgenden Automobile dürfen an Internationalen Rallyes teilnehmen:

2.7.1.b.i

Tourenwagen der Gruppe A ohne die Evolutionen, die im Homologationsnachtrag für den Rallyesport ausgeschlossen sind;

2.7.1.b.ii

Produktionswagen (Gruppen N, R, Rally und RGT).

2.7.1.c

Automobile der Gruppen A, N, R und RGT dürfen unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen noch für eine weitere Dauer von acht Jahren nach Ablauf der Homologation an Internationalen Rallyes, ausgenommen Läufe zur Rallye-Weltmeisterschaft, teilnehmen, jedoch ohne die Evolutionen, die im Homologationsnachtrag für den Rallyesport ausgeschlossen sind:

2.7.1.c.i

die FIA-Homologationsblätter müssen bei der Dokumentenabnahme und der Technischen Abnahme vorgelegt werden;

2.7.1.c.ii

die Automobile entsprechen den Technischen Bestimmungen (Anhang J), wie sie zum Zeitpunkt des Ablaufs ihrer Homologation gültig waren, und befinden sich in einem tadellosen Zustand für eine Teilnahme. Die Entscheidung darüber liegt bei den Technischen Kommissaren.

2.7.1.d

Die Maße der für diese Automobile verwendeten Turbo-Restriktoren sowie die Mindestgewichte müssen den gegenwärtig gültigen Bestimmungen entsprechen.

2.7.2 Cross-Country-Rallyes und Baja Cross-Country-Rallyes

Nur die Cross-Country-Automobile wie in den Cross-Country-Rallye Wettbewerbsbestimmungen der FIA definiert sind zugelassen.

2.7.3 Marathon Cross-Country-Rallies

2.7.3.a

Alle Marathon Cross-Country-Rallies müssen im Internationalen Sportkalender eingetragen sein.

2.7.3.b

Es kann pro Jahr und Kontinent nur eine Marathon-Rallye organisiert werden, es sei denn, die FIA erteilt eine Sondergenehmigung.

2.7.3.c

Der Wettbewerb darf nicht über mehr als einundzwanzig Tage laufen (einschließlich der Technischen Abnahme und Super Special Stage).

2.7.3.d

Nur die Cross-Country- Automobile wie in den Cross-Country-Rallye Wettbewerbsbestimmungen der FIA definiert sind zugelassen.

2.7.4 Rekordversuche

2.7.4.a

Rekordinhaber

2.7.4.a.i

Wenn es sich um einen im Verlauf eines Einzelversuchs aufgestellten Rekord handelt, so ist Inhaber dieses Rekords derjenige, der die Genehmigung zur Durchführung des Rekordversuches formal beantragt und erhalten hat.

2.7.4.a.ii

Bei einem im Verlauf einer Veranstaltung aufgestellten Rekord ist der Inhaber dieses Rekords der Bewerber, d. h. derjenige, unter dessen Namen das Automobil, mit dem diese Höchstleistung aufgestellt worden ist, genannt wurde.

2.7.4.b

Gerichtsbarkeit

2.7.4.b.i

Jeder ASN entscheidet über die Anerkennungsgesuche von Rekorden, die in seinem Gebiet aufgestellt wurden.

2.7.4.b.ii

Die FIA entscheidet über die Anerkennungsgesuche von Rekorden oder Weltrekorden; diese Gesuche müssen ihr durch die beteiligten ASN vorgelegt werden.

2.7.4.c

Zu Rekordversuchen zugelassene Automobile

Die Rekorde können nur mit einem Automobil aufgestellt werden.

2.7.4.d

Anerkannte Rekorde

2.7.4.d.i

Die einzige anerkannten Rekorde sind die nationalen, die Weltrekorde, absolute Weltrekorde und der Weltrekord für Höchstgeschwindigkeit.

2.7.4.d.ii

Ein und derselbe Rekord kann in mehreren der vorstehenden Kategorien anerkannt werden.

2.7.4.e

Auf die eigene Klasse beschränkte Automobil-Rekorde

Ein Automobil, das einen Weltrekord in seiner Klasse aufgestellt oder gebrochen hat, kann den entsprechenden absoluten Weltrekord, nicht aber den gleichen Rekord in der oder den höheren Klassen brechen.

2.7.4.f

Anerkannte Zeiten und Entferungen

Bei nationalen Rekorden und Weltrekorden werden nur die Zeiten und Entferungen anerkannt, die in Anhang D aufgeführt sind.

2.7.4.g

Im Verlauf eines Rennens aufgestellte Rekorde

Ein im Verlauf eines Rennens aufgestellter Rekord in Bezug auf Zeit oder Entfernung wird nicht anerkannt. Ein Rundenrekord kann ausschließlich während eines Rennens aufgestellt werden.

2.7.4.h

Rekordversuche

Die Bedingungen, unter welchen Rekordversuche durchgeführt werden können, sind in Anhang D im Einzelnen aufgeführt.

2.7.4.i

Bedingungen zur Anerkennung von Weltrekorden

2.7.4.i.i

Ein Weltrekord wird nur dann anerkannt, wenn der Versuch in einem in der FIA vertretenen Land oder ausnahmsweise mit der Veranstaltungsgenehmigung der FIA in einem in der FIA nicht vertretenen Land aufgestellt worden ist.

2.7.4.i.ii

In allen Fällen wird ein Weltrekord nur dann anerkannt, wenn der Rekordversuch auf einer von der FIA genehmigten Strecke stattgefunden hat.

2.7.4.j

Eintragung der Rekorde

2.7.4.j.i

Jeder ASN führt ein Verzeichnis der in seinem Land aufgestellten oder gebrochenen Rekorde und kann auf Verlangen Bescheinigungen über nationale Rekorde ausstellen.

2.7.4.j.ii

Die FIA führt ein Verzeichnis der Weltrekorde und stellt auf Verlangen Rekordbescheinigungen aus.

2.7.4.k

Veröffentlichung der Rekorde

2.7.4.k.i

Bis zur Anerkennung darf von den Betreffenden keine Reklame gemacht werden, die nicht in deutlich lesbarer Schrift den Vermerk enthält „unter Vorbehalt der Anerkennung“.

2.7.4.k.ii

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht automatisch die Ablehnung der Anerkennung nach sich und kann zu zusätzlichen durch den beteiligten ASN auszusprechenden Strafen führen.

2.7.4.l

Gebühren für Rekordversuche

2.7.4.I.i

Der zuständige ASN kann für seine Aufsicht und die Administration nationaler Rekordversuche eine Gebühr festlegen. Eine solche Gebühr wird jährlich durch den ASN festgelegt und ist an diesen zu bezahlen.

2.7.4.I.ii

Die FIA kann für ihre Aufsicht und die Administration von Weltrekordversuchen eine Gebühr festlegen. Eine solche Gebühr wird jährlich durch die FIA festgelegt und ist an diese zu bezahlen.

ARTIKEL 3 WETTBEWERBE – ORGANISATORISCHE EINZELHEITEN

ARTIKEL 3.1 ERFORDERLICHE VERANSTALTUNGSGENEHMIGUNG

Ein Wettbewerb muss eine vom ASN des betreffenden Landes ausgestellte oder, im Falle eines Landes, das nicht in der FIA vertreten ist, ein von der FIA ausgestellte Veranstaltungsgenehmigung haben.

ARTIKEL 3.2 ANTRAG FÜR EINE VERANSTALTUNGSGENEHMIGUNG

3.2.1

Jeder Antrag für eine Veranstaltungsgenehmigung muss gemäß anzuwendender Fristen an den zuständigen ASN gerichtet werden und die folgenden Angaben enthalten:

Einen Entwurf der Ausschreibung für jeden einzelnen Wettbewerb der Veranstaltung, Rekordversuche ausgenommen.

3.2.2

Falls der ASN bereits im Voraus eine Gebühr für die Erteilung der Veranstaltungsgenehmigung festgesetzt hat, muss dem Antrag die Gebühr beigelegt sein; die Gebühr wird für den Fall der Nichterteilung der Veranstaltungsgenehmigung erstattet.

ARTIKEL 3.3 ERTEILUNG DER VERANSTALTUNGSGENEHMIGUNG

3.3.1

In jedem Land mit einem ASN hat dieser ASN das Recht Veranstaltungsgenehmigungen in einer von ihm beschlossenen Form auszustellen.

3.3.2

Jeder Veranstalter, der eine Veranstaltungsgenehmigung beantragt, ist berechtigt, diese Erlaubnis erteilt zu bekommen, wenn er die Kriterien des Sportgesetzes sowie der gültigen sportlichen und technischen Bestimmungen der FIA und gegebenenfalls des entsprechenden ASN erfüllt.

ARTIKEL 3.4 EINHALTUNG DER GESETZE UND BESTIMMUNGEN

3.4.1

Für jeden Wettbewerb (auf der Straße, auf einer Rundstrecke oder in einem anderen reservierten Bereich) wird die Veranstaltungsgenehmigung seitens des ASN nur unter der Voraussetzung erteilt, dass das Organisationskomitee die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden eingeholt hat oder sich verpflichtet, diese einzuholen.

3.4.2

Die im öffentlichen Straßenverkehr durchgeföhrten Wettbewerbsteile müssen in Übereinstimmung mit den Verkehrsregeln des Landes, in welchem die Veranstaltung stattfindet, abgewickelt werden.

3.4.3

Die auf einem Speedway durchgeföhrten Wettbewerbe unterliegen allen Bestimmungen des Sportgesetzes; es können aber zusätzlich dafür besondere Bestimmungen Anwendung finden, welche

das Fahren von Rennwagen auf diesem Speedway betreffen und speziell zu diesem Zweck erlassen worden sind.

3.4.4

Alle Wettbewerbe müssen mit den geltenden Gesetzen in Bezug auf den Umweltschutz sowie mit allen diesbezüglichen Vorschriften und/oder Anforderungen der ASN und/oder der FIA übereinstimmen.

3.4.5

Veröffentlichung der Ausschreibungen: Die Ausschreibungen zu den Wettbewerben der verschiedenen FIA-Meisterschaften müssen in Übereinstimmung mit den gültigen Wettbewerbsbestimmungen der FIA-Meisterschaft dem Sekretariat der FIA vorliegen.

ARTIKEL 3.5

ANGABEN, DIE DIE AUSSCHREIBUNG ENTHALTEN MUSS (KEINE ANWENDUNG FÜR DIE FIA FORMEL EINS MEISTERSCHAFT)

3.5.1

Die Bezeichnung der oder des Veranstalter(s).

3.5.2

Name, Art und Beschreibung der oder des geplanten Wettbewerbe(s).

3.5.3

Einen Vermerk, dass die Veranstaltung den Bestimmungen Sportgesetzes und für den Fall, dass ein solches vorhanden ist, den Bestimmungen des Nationalen Sportreglements unterliegt.

3.5.4

Die Zusammensetzung des Organisationskomitees unter Angabe der dem Organisationskomitee zugehörigen Personen und dessen Anschrift.

3.5.5

Ort und Datum der Veranstaltung.

3.5.6

Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Wettbewerbe (Länge und Fahrtrichtung der Strecke, Kategorien und Klassen der zugelassenen Automobile, Kraftstoff, gegebenenfalls Begrenzung der Nennungen und/oder der Anzahl der zum Start zugelassenen Automobile (gemäß Anhang O) usw.).

3.5.7

Alle die Nennungen betreffenden zweckdienlichen Angaben: Adresse für die Zusendung, Datum und Uhrzeit des Nennbeginns und des Nennschlusses, gegebenenfalls die Höhe der Nenngelder.

3.5.8

Alle zweckdienlichen Angaben über die Versicherung.

3.5.9

Alle zweckdienlichen Angaben über den Besitz oder die Verwendung von pyrotechnischen Produkten.

3.5.10

Datum, Uhrzeit und Art des Starts, gegebenenfalls mit Angabe des Handicaps.

3.5.11

Erinnerung an die Bestimmungen des Sportgesetzes insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Lizenzen, die Flaggenzeichen (vgl. Anhang H).

3.5.12

Die Art, wie die Wertung erfolgt.

3.5.13

Ort und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der vorläufigen und endgültigen Ergebnisse. Sollte es dem Veranstalter nicht möglich sein, die Ergebnisse wie angegeben zu veröffentlichen, so muss er zu der

vorgesehenen Zeit und an dem vorgesehenen Ort genaue Details zu den geplanten Maßnahmen in Bezug auf die Ergebnisse bekanntgeben.

3.5.14

Eine ausführliche Aufstellung der Preise.

3.5.15

Erinnerung an die Bestimmungen des Sportgesetzes im Hinblick auf Proteste.

3.5.16

Die Namen der Sportkommissare und anderer Offizieller.

3.5.17

Der Ort der Offiziellen Aushangtafel oder der elektronischen Aushangtafel.

3.5.18

Eine Bestimmung zur eventuellen Verlegung oder Absage eines Wettbewerbs.

ARTIKEL 3.6 ÄNDERUNGEN IN DEN AUSSCHREIBUNGEN

Mit Beginn der Nennungseinreichung kann in den Ausschreibungen keine Änderung mehr vorgenommen werden, es sei denn, es liegt die einstimmige Zustimmung aller bereits genannten Bewerber vor oder aufgrund einer entsprechenden Entscheidung der Sportkommissare. Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch den ASN und/oder die FIA, können Änderungen, die auf den sicheren und ordnungsgemäßem Ablauf der Veranstaltung begrenzt sind, bis zum Start des betreffenden Wettbewerbs (gemäß Definition des Artikels 2.1.7.a des Sportgesetzes) durch den Veranstalter vorgenommen werden.

ARTIKEL 3.7 ANGABEN, DIE IM OFFIZIELLEN PROGRAMM ERSCHEINEN MÜSSEN

3.7.1

Ein Vermerk, dass die Veranstaltung den Bestimmungen des Sportgesetzes und für den Fall, dass ein solches vorhanden ist, dem Nationalen Sportreglement unterliegt.

3.7.2

Ort und Datum der Veranstaltung.

3.7.3

Kurze Beschreibung und Zeitplan der geplanten Wettbewerbe.

3.7.4

Name der Bewerber und Fahrer sowie die Startnummern, welche die Automobile tragen.

3.7.5

Das Handicap, falls es ein solches geben wird.

3.7.6

Eine genaue Liste der Preise.

3.7.7

Die Namen der Sportkommissare und der anderen Offiziellen.

ARTIKEL 3.8 NENNUNGEN

3.8.1

Die Nennung verpflichtet den Bewerber an dem Wettbewerb, für den er seine Nennung abgegeben hat, teilzunehmen, ausgenommen im Falle ordnungsgemäß festgestellter höherer Gewalt.

3.8.2

Sie verpflichtet außerdem den Veranstalter, dem Bewerber gegenüber alle der Nennung zugrunde liegenden Bedingungen zu erfüllen, der Bewerber muss alle Bemühungen zur Teilnahme an dem betreffenden Wettbewerb auf sich nehmen.

ARTIKEL 3.9 ANNAHME VON NENNUNGEN

3.9.1

Wenn der ASN der Ausstellung einer Genehmigung für eine Veranstaltung erteilt hat, kann das Organisationskomitee Nennungen entgegennehmen.

3.9.2

Form der Nennungen

Die endgültigen Nennungen müssen in der von dem Organisationskomitee geforderten Form schriftlich eingereicht werden; sie müssen Namen und Anschriften der Bewerber und gegebenenfalls der genannten Fahrer sowie deren Lizenznummern enthalten. Jedoch können die Ausschreibungen noch eine Frist für die Benennung der Fahrer festsetzen.

3.9.3

Bezahlung der Nenngelder

Wenn in der Ausschreibung ein Nenngeld festgesetzt wird, so muss der Nennung der Gegenwert dieser Gebühr beigefügt sein, andernfalls ist die Nennung ungültig.

3.9.4

ASN-Genehmigungen zur Teilnahme an Internationalen Wettbewerben im Ausland:

3.9.4.a

Die Bewerber und die Fahrer, die an einem im Ausland veranstalteten Internationalen Wettbewerb teilnehmen wollen, können dies nur mit vorheriger Genehmigung ihres zuständigen ASN tun.

3.9.4.b

Diese Genehmigung kann jede Form aufweisen, die der betreffende ASN für angebracht erachtet.

3.9.4.c

Die Annahme der Nennung eines ausländischen Bewerbers oder eines Fahrers, der nicht im Besitz der zuvor erteilten Genehmigung seitens des ASN ist, der ihnen die Lizenz ausgestellt hat, durch einen Veranstalter stellt einen Verstoß dar, der, zur Kenntnis der FIA gebracht, durch eine Strafe geahndet wird, deren Höhe in das Ermessen der FIA gestellt ist.

3.9.4.d

Es wird daran erinnert, dass die ASN Auslandsstartgenehmigungen an ihre Lizenznehmer nur für Wettbewerbe erteilen können, die im Internationalen Sport-Kalender eingetragen sind.

ARTIKEL 3.10 EINHALTUNG DER NENNUNGEN

3.10.1

Jeder eine Nennung betreffende Streitfall zwischen einem Bewerber und dem Veranstalter wird von dem ASN entschieden, der das Organisationskomitee genehmigt hat.

3.10.2

Wenn der Streitfall nicht vor dem Termin des in Frage stehenden Wettbewerbs gelöst werden kann, so werden die Bewerber, welche genannt haben, oder Fahrer, welche die Verpflichtung in dem betreffenden Wettbewerb zu starten, übernommen haben, dann aber nicht daran teilnehmen bzw.

starten, sofort international suspendiert (vorläufiger Lizenzentzug), falls sie nicht eine Kaution stellen, deren Höhe in jedem Land jeweils von dem zuständigen ASN festgesetzt wird.

3.10.3

Die Zahlung dieser Kaution bedingt nicht, dass der Bewerber oder Fahrer einen Wettbewerb durch einen anderen ersetzen kann.

ARTIKEL 3.11 NENNSCHLUSS

3.11.1

Datum und Uhrzeit des Nennschlusses müssen unbedingt in der Ausschreibung angegeben werden.

3.11.2

Bei Internationalen Wettbewerben muss der Nennschluss mindestens sieben Tage vor dem für die Veranstaltung festgesetzten Termin liegen.

Bei anderen Wettbewerben kann diese Frist nach Ermessen des entsprechenden ASN oder der FIA herabgesetzt werden.

ARTIKEL 3.12 NENNUNGEN DURCH ELEKTRONISCHE MITTEL

3.12.1

Die Nennungen können durch jegliches elektronisches Kommunikationsmittel abgegeben werden, wenn dieses vor dem für den Nennschluss festgesetzten Zeitpunkt aufgegeben und das eventuelle Nenngeld gleichzeitig bezahlt wird.

3.12.2

Maßgebend ist die auf dem Kommunikationsmittel (z.B. E-Mail, usw.) verzeichnete Aufgabezeit für das Datum der Abgabe der Nennung.

ARTIKEL 3.13 NENNUNGEN MIT FALSCHEN ANGABEN

3.13.1

Jede Nennung, die eine falsche Angabe enthält, muss als null und nichtig angesehen werden.

3.13.2

Die Abgabe einer solchen Nennung wird als Verstoß gegen das Sportgesetz angesehen. Zudem kann das Nenngeld einbehalten werden.

ARTIKEL 3.14 ZURÜCKWEISUNG DER NENNUNG

3.14.1

Falls das Organisationskomitee eine Nennung für einen Internationalen Wettbewerb zurückweist, muss er dies dem Betroffenen bis spätestens 2 Tage nach Nennschluss und spätestens fünf Tage vor Beginn des Wettbewerbs, unter Angabe der Gründe für die Ablehnung, mitteilen.

3.14.2

Für die anderen Wettbewerbe kann das Nationale Sportreglement hinsichtlich der Anzeige der Zurückweisung einer Nennung andere Fristen festsetzen.

ARTIKEL 3.15 BEDINGTE NENNUNGEN

3.15.1

Die Ausschreibung kann vorsehen, dass Nennungen unter gewissen, genau bestimmten Vorbehalten angenommen werden: z. B., wenn die Zahl der Startenden begrenzt ist, unter dem Vorbehalt, dass einer der anderen genannten Bewerber ausfällt.

3.15.2

Eine bedingte Nennung muss dem Betreffenden spätestens einen Tag nach Nennschluss brieflich oder durch ein anderes Kommunikationsmittel mitgeteilt werden, aber der bedingt genannte Bewerber unterliegt nicht den Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Ersatz eines Wettbewerbs durch einen anderen.

ARTIKEL 3.16 VERÖFFENTLICHUNG VON NENNUNGEN

3.16.1

Eine Nennung darf erst dann veröffentlicht werden, wenn der Veranstalter das ordnungsgemäß ausgefüllte Nennformular zusammen mit dem eventuellen Nenngeld erhalten haben.

3.16.2

Die bedingt genannten Bewerber müssen bei der Veröffentlichung der Nennung als solche bezeichnet werden.

ARTIKEL 3.17 AUSWAHL DER ZULÄSSIGEN TEILNEHMER

3.17.1

Sollte in den gültigen Bestimmungen eine Beschränkung der Anzahl der Nennungen und/oder der zum Start zugelassenen Automobile vorgesehen sein, so sollte das Verfahren für die Auswahl der Nennungen in den gültigen Bestimmungen beschrieben sein.

3.17.2

Falls dies nicht der Fall ist, so erfolgt die Auswahl per Losverfahren oder gemäß Entscheidung des ASN.

ARTIKEL 3.18 BESTIMMUNG DER ERSATZFAHRER

Sind Nennungen gemäß den festgesetzten Bedingungen wie im Artikel 3.17 des Sportgesetzes zur Auswahl der Bewerber aufgeführt ausgeschieden, können sie durch das Organisationskomitee als Ersatzfahrer zugelassen werden.

ARTIKEL 3.19 NENNUNG EINES AUTOMOBILS

3.19.1

Ein und dasselbe Automobil darf in einem Wettbewerb nur einmal genannt werden.

3.19.2

Unter außergewöhnlichen Umständen kann ein ASN innerhalb seines Gebietes eine Nennung für ein und dasselbe Automobil zweimal für denselben Wettbewerb zulassen unter der Voraussetzung, dass es nicht mehr als einmal von demselben Fahrer gefahren wird.

ARTIKEL 3.20 OFFIZIELLE LISTE DER NENNUNGEN

Das Organisationskomitee muss dem ASN wenigstens 48 Stunden vor Beginn des Wettbewerbes die offizielle Liste der für den Wettbewerb angenommenen Nennungen zustellen und diese allen Bewerbern verfügbar machen, es sei denn der Nennschluss liegt nach dieser Frist. In diesem Fall muss die Liste jedem Bewerber vor dem Start des Wettbewerbs zur Verfügung gestellt werden.

ARTIKEL 3.21 RESERVIERTE BEREICHE

Um Zugang zu reservierten Bereichen zu erhalten, muss jede Person eine besondere Genehmigung oder einen Ausweis besitzen.

ARTIKEL 4 TOURISTISCHE ZIELFAHRT

ARTIKEL 4.1 STRECKENFÜHRUNG

Die Fahrtstrecke bzw. Fahrtstrecken einer Touristischen Zielfahrt kann/können vorgeschrieben sein, jedoch nur mit einfachen Durchfahrtskontrollen und ohne, dass den Teilnehmern während der Fahrt eine Durchschnittsgeschwindigkeit vorgeschrieben wird.

ARTIKEL 4.2 ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

4.2.1

Eine oder mehrere zusätzliche Motorsportaktivitäten, ausgenommen Geschwindigkeits-prüfungen, können Teil einer Touristischen Zielfahrt sein. Diese zusätzlichen Motorsportaktivitäten dürfen aber nur am Zielort stattfinden.

4.2.2

Bei diesen Touristischen Zielfahrten dürfen keine Geldpreise verliehen werden.

4.2.3

Eine Touristische Zielfahrt ist – selbst wenn die Teilnehmer verschiedenen Nationen angehören – von der Eintragungspflicht im Internationalen Sportkalender befreit. Sie darf jedoch in keinem Land ohne die Genehmigung des betreffenden ASN, welcher die Ausschreibung dafür zu genehmigen hat, durchgeführt werden.

4.2.4

Die Ausschreibung muss hinsichtlich der organisatorischen Einzelheiten in demselben Geiste abgefasst sein, wie er im Sportgesetz für die eigentlichen Wettbewerbe Gültigkeit hat.

4.2.5

Wenn die Strecke (oder die Strecken) einer Touristischen Zielfahrt nur das Gebiet eines ASN berührt/berühren, so benötigen die Teilnehmer an dieser Touristischen Zielfahrt keine Lizenz.

4.2.6

Ist dies nicht der Fall, so unterliegt die Durchführung der Touristischen Zielfahrt den für Internationale Strecken festgelegten Bestimmungen und die Teilnehmer müssen die erforderlichen Lizenzen besitzen.

ARTIKEL 5 PARADE

ARTIKEL 5.1 BEDINGUNGEN

Die folgenden Bedingungen müssen eingehalten werden:

5.1.1

ein offizielles Fahrzeug führt die Parade an, ein anderes beendet sie;

5.1.2

diese zwei offiziellen Fahrzeuge sind mit erfahrenen Fahrern besetzt, die der Kontrolle des Rennleiters unterliegen;

5.1.3

Überholen ist strengstens verboten;

5.1.4

Zeitnahme ist verboten;

5.1.5

jede Parade innerhalb einer Veranstaltung muss in der Ausschreibung erwähnt und die teilnehmenden Automobile müssen im offiziellen Programm aufgeführt sein.

ARTIKEL 5.2 GENEHMIGUNG

Paraden dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des ASN des veranstaltenden Landes durchgeführt werden.

ARTIKEL 6 DEMONSTRATION

ARTIKEL 6.1 BEDINGUNGEN

Die folgenden Bedingungen müssen eingehalten werden:

6.1.1

Demonstrationen müssen zu jeder Zeit von einem Rennleiter überwacht werden;

6.1.2

eine Demonstration mit mehr als 5 Fahrzeugen werden unter Aufsicht des Rennleiters durch ein vorausfahrendes Safety-Fahrzeug mit einem erfahrenen Fahrer jederzeit kontrolliert;

6.1.3

alle Streckenposten müssen auf ihren Plätzen sein (im Rahmen der Veranstaltung) und die Rettungsdienste sowie die Signalgebung sind vorgeschrieben;

6.1.4

Vorkehrungen zur Sicherheit der Zuschauer müssen getroffen werden;

6.1.5

die Fahrer müssen entsprechende Sicherheitsbekleidung tragen (FIA-genehmigte Bekleidung und Helme sind nachdrücklich empfohlen). Die Veranstalter können den Mindeststandard der Bekleidung festlegen;

6.1.6

die Automobile müssen bei technischen Kontrollen den Sicherheitsbestimmungen genügen;

6.1.7

eine detaillierte Liste der Teilnehmer muss nach der Technischen Abnahme veröffentlicht werden;

6.1.8

Mitfahrer sind nicht zugelassen, es sei denn, die Automobile waren ursprünglich für den Transport von Mitfahrern unter den gleichen Sicherheitsbedingungen wie für den Fahrer ausgelegt und ausgerüstet und vorausgesetzt, sie tragen entsprechende Sicherheitskleidung (die von der FIA genehmigte Bekleidung und Helme werden streng empfohlen). Die Veranstalter können einen Mindeststandard für die Bekleidung vorschreiben;

6.1.9

Überholen ist strengstens verboten, es sei denn, es wird von den Streckenposten durch Zeigen der blauen Flaggen angeordnet;

6.1.10

Zeitnahme ist verboten;

6.1.11

jede Demonstration im Rahmen einer Veranstaltung muss in der Veranstaltungsaus-schreibung erwähnt sein und die teilnehmenden Fahrzeuge müssen im offiziellen Programm aufgeführt sein.

ARTIKEL 6.2 GENEHMIGUNG

Demonstrationen dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des ASN des Veranstalter-Landes nicht organisiert werden.

ARTIKEL 7 STRECKEN UND RUNDSTRECKEN

ARTIKEL 7.1 INTERNATIONALE STRECKEN

7.1.1

Wenn die Strecke eines Wettbewerbes durch das Gebiet verschiedener Staaten führt, muss der ASN des Veranstalters dieses Wettbewerbes vor Beantragung zur Eintragung in den Internationalen Sportkalender die vorherige Zustimmung aller ASN, deren Gebiete durchfahren werden, und im Falle von Ländern, die nicht in der FIA vertreten sind, der FIA einholen.

7.1.2

Die ASN der zu durchfahrenden Länder üben die Sportaufsicht über den Wettbewerb auf der ganzen Strecke innerhalb der Grenzen ihres jeweiligen Landes aus. Die endgültige Bestätigung der Ergebnisse des Wettbewerbs wird jedoch von dem ASN des Veranstalters ausgesprochen.

ARTIKEL 7.2 GENEHMIGUNG VON STRECKEN

Die Strecke eines Wettbewerbes muss vom ASN genehmigt sein. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine ausführliche Streckenskizze beizufügen, auf der die zu fahrenden Entfernung genau angegeben sind.

ARTIKEL 7.3 MESSUNG DER ENTFERNUNGEN

Bei Wettbewerben, die keine Rekordversuche sind, sind die Entfernung bis zu 10 km längs der mittleren Streckenlinie durch einen Fachgeometer direkt zu messen. Die Entfernung über 10 km werden anhand der amtlichen Kilometersteine oder mittels einer amtlichen Karte im Maßstab von mind. 1: 250.000 bestimmt.

ARTIKEL 7.4 INTERNATIONALE LIZENZEN FÜR RUNDSTRECKEN ODER STRECKEN

7.4.1

Sofern ein Rennen oder ein Rekordversuch geplant ist, muss der zuständige ASN einen entsprechenden Antrag an die FIA auf Ausstellung einer internationalen Lizenz für eine permanente oder zeitweilige Rundstrecke oder Strecke richten.

7.4.2

Die FIA kann für Automobilrennen eine Rundstreckenlizenz oder für Rekordversuche eine Streckenlizenz ausstellen und sie benennt einen Inspektor, um sicherzustellen, dass die Rundstrecke oder die Strecke den erforderlichen Standards entspricht.

7.4.3

Die FIA kann nach Anhören des zuständigen ASN und des Inspektors die Ausstellung einer Lizenz ablehnen oder sie entziehen, sie muss jedoch die Gründe für eine solche Entziehung oder eine solche Ablehnung angeben.

7.4.4

Angaben, die in der Lizenz für Rundstrecken oder Strecken enthalten sein müssen

7.4.4.a

In der von der FIA ausgestellten Lizenz muss die Länge der Rundstrecke oder Strecke eingetragen und im Falle einer Rundstrecke ferner die Stufe angegeben sein, welche die Kategorien der Rennfahrzeuge bezeichnet, für welche die Lizenz Gültigkeit hat (siehe Anhang O).

7.4.4.b

Es muss weiterhin angegeben sein, ob die Strecke oder Rundstrecke für die Aufstellung von Rekorden und Weltrekorden zugelassen ist.

ARTIKEL 7.5 NATIONALE LIZENZ FÜR EINE RUNDSTRECKE ODER EINE STRECKE

Ein ASN kann unter den im Sportgesetz in den Artikeln 7.5.1 und 7.5.2 aufgeführten Bedingungen gleichermaßen eine nationale Lizenz für eine Rundstrecke oder eine Strecke ausstellen.

7.5.1

In der von einem ASN ausgestellten Lizenz muss die Länge der Strecke oder Rundstrecke eingetragen und ferner angegeben sein, ob diese für die Aufstellung von nationalen Rekorden zugelassen ist.

7.5.2

Die Lizenz muss ferner die Besonderen Bestimmungen für die jeweilige Strecke oder Rundstrecke enthalten; die Fahrer müssen diese Bestimmungen kennen und beachten.

ARTIKEL 7.6

BEDINGUNGEN, DENEN PERMANENTE ODER NICHTPERMANENTE STRECKEN UND RUNDSTRECKEN GENÜGEN MÜSSEN

Die Bedingungen, welchen permanente oder nichtpermanente Strecken und Rundstrecken genügen müssen, werden in bestimmten Zeitabständen von der FIA festgesetzt.

ARTIKEL 7.7 AUSHANG DER RUNDSTRECKENLIZENZ

Die Rundstreckenlizenz muss während ihrer Gültigkeit an einem gut sichtbaren Platz der Rundstrecke ausgehängt werden.

ARTIKEL 8 STARTS UND LÄUFE

ARTIKEL 8.1 START

8.1.1

Es gibt zwei Startarten:

8.1.1.a

den rollenden Start und

8.1.1.b

den stehenden Start

8.1.2

Jedes Automobil gilt, unabhängig von der Startart, im Augenblick des Starts als gestartet. Dieses Zeichen darf in keinem Falle wiederholt werden.

8.1.3

Bei allen Wettbewerben, mit Ausnahme der Rekordversuche, muss in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder in der Ausschreibung die Art des Starts angegeben werden.

8.1.4

Falls eine Zeitnahme erfolgt, beginnt diese beim Start.

ARTIKEL 8.2 STARTLINIE

8.2.1

Bei allen Wettbewerben mit fliegendem Start ist dies die Linie, bei deren Durchfahren die Zeitnahme für das bzw. die Automobil(e) beginnt.

8.2.2

Bei Wettbewerben mit stehendem Start, bei denen es eine Startaufstellung gibt, ist die Startlinie die Vorderlinie der Startposition eines jeden Fahrzeugs.

8.2.3

Bei Wettbewerben mit stehendem Start, bei denen es keine Startaufstellung gibt, ist die Startlinie die Linie, die sich auf die Position jedes Fahrzeugs (und ggf. jedes Fahrers) wie vor dem Start festgelegt bezieht.

8.2.4

Die gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder die Ausschreibung muss die jeweiligen Positionen aller Automobile vor dem Start angeben, ebenso die Art und Weise, wie diese Aufstellung ermittelt wird.

ARTIKEL 8.3 ROLLENDER START

8.3.1

Man spricht von einem rollenden Start, wenn das Automobil in dem Augenblick, in dem die Zeitnahme beginnt, schon in Bewegung ist.

8.3.2

Sofern nicht anders in den Wettbewerbsbestimmungen oder der Veranstaltungsausschreibung geregelt, werden die Automobile durch ein offizielles Fahrzeug von der Startaufstellung weggeführt, wobei die Startreihenfolge beibehalten werden muss. Dies kann entweder in einer Reihe oder Seite an Seite erfolgen, je nachdem wie in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder der Ausschreibung aufgeführt; dort muss auch das zu beachtende Verfahren beschrieben sein, wenn ein Automobil nicht von seiner zugeordneten Position starten kann.

8.3.3

Wenn das offizielle Fahrzeug die Strecke verlässt, fährt das Feld unter Beibehaltung der Reihenfolge hinter dem führenden Automobil weiter. Das Startzeichen wird erteilt. Sofern in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder der Ausschreibung nicht anders aufgeführt, gilt das Rennen jedoch erst als gestartet, wenn die Automobile die Startlinie überqueren und die Zeitnahme beginnt, wenn das führende Automobil diese Startlinie überquert hat.

ARTIKEL 8.4 STEHENDER START

8.4.1

Man spricht von einem stehenden Start, wenn das Automobil im Augenblick des Erteilens des Startzeichens stillsteht.

8.4.2

Bei einem Rekordversuch mit stehendem Start wird das Automobil derart aufgestellt, dass der Teil, welcher beim Überqueren der Startlinie das Zeitnahmeinstrument in Betrieb setzen soll, sich höchstens 10 cm hinter dieser Linie befindet. Der Motor des Automobils wird vor dem Start angelassen.

8.4.3

Bei allen anderen Wettbewerben mit stehendem Start muss in der Ausschreibung angegeben sein, ob der Motor des Automobils vor dem Startzeichen angelassen werden muss oder nicht.

8.4.4

Bei einzeln oder in einer Reihe nebeneinanderstehenden Automobilen gilt das Folgende

8.4.4.a

Wenn die Zeiten mit automatischen Zeitnahme-Systemen gemessen werden, muss das Automobil bzw. müssen die Automobile vor dem Start so aufgestellt sein, wie es weiter oben für einen Rekordversuch mit stehendem Start angegeben ist.

8.4.4.b

Wenn die Zeiten mit der Stoppuhr oder mit nicht automatisch auslösbarer Zeitnahme-Systemen gemessen werden, so muss das Automobil bzw. müssen die Automobile vor dem Start so aufgestellt sein, dass der den Boden berührende Teil der Vorderräder auf der Startlinie steht.

8.4.5

Für Automobile, die von einer Startaufstellung aus starten

8.4.5.a

Ohne Rücksicht darauf, welche Startpositionen mit Bezug auf die Startlinie in den gültigen Wettbewerbsbestimmungen oder der Ausschreibung zugewiesen wurde, beginnt die Zeitnahme in dem Augenblick, in welchem das Startzeichen gegeben wird.

8.4.5.b

Bei einem Rundstreckenrennen erfolgt aber, sofern es in den vorstehend aufgeführten Bestimmungen nicht ausdrücklich anders geregelt ist, nach der ersten Runde die Zeitnahme für jedes einzelne Automobil mit Durchfahren der Kontrolllinie. Weiterhin gilt folgendes:

Befindet sich die Kontrolllinie vor der Startlinie oder dem Ende der Boxengasse, so hat jedes Fahrzeug eine Runde beendet, wenn es die Kontrolllinie zum ersten Mal überquert, oder

Befindet sich die Kontrolllinie nach der Startlinie oder dem Ende der Boxengasse, so hat jedes Fahrzeug eine Runde beendet, wenn es die Kontrolllinie zum zweiten Mal überquert.

8.4.6

Nach Veröffentlichung der endgültigen Startaufstellung müssen die Plätze der am Start verhinderten Fahrer frei bleiben. Die übrigen Automobile müssen, die ihnen ursprünglich zugeteilten Startplätze einnehmen.

ARTIKEL 8.5 STARTER

Bei jedem Internationalen Geschwindigkeitswettbewerb muss der Starter unbedingt der Rennleiter oder der Renndirektor sein, sofern nicht der eine oder der andere einen anderen Offiziellen mit dieser Aufgabe beauftragt.

ARTIKEL 8.6 FEHLSTART

8.6.1

Man spricht von einem Fehlstart, wenn ein Automobil sich nicht in der Startposition wie nachfolgend aufgeführt befindet:

8.6.1.a

Auf einer Rundstrecke:

Im Falle eines stehenden Starts,

- Das Fahrzeug muss in der ihm zugewiesenen Startbox stehen, wobei sich zum Zeitpunkt des Startsignals kein Teil der Kontaktfläche der Vorderreifen außerhalb der Linien (vorne und seitlich) befinden darf.

Im Falle eines rollenden Starts,

- Das Fahrzeug darf nicht zu früh oder ungleichmäßig beschleunigen und muss die ihm zugewiesene Startposition beibehalten, während es innerhalb seiner Linie von Startboxen fährt, bis das Startsignal gegeben wird.

8.6.1.b

In Disziplinen mit stehendem Start, bei denen die Automobile von einer durch die Offiziellen bestimmten Position starten:

Das Fahrzeug muss genau an der von dem Offiziellen vorgegebenen Position anhalten und darf anschließend nicht vorwärts, rückwärts oder außerhalb dieser Position bewegt werden, bis das Startsignal gegeben wird.

8.6.1.c

Diese Vorschriften können in den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen, in der Veranstaltungsausschreibung, durch den Renndirektor (falls ernannt) oder den Rennleiter abgeändert werden.

8.6.2

Jeder Fehlstart ist ein Verstoß gegen die vorliegenden Vorschriften.

ARTIKEL 8.7 LÄUFE

8.7.1

Ein Wettbewerb kann aus mehreren Läufen bestehen, bei welchen das Zusammenlegen der Gruppen vom Organisationskomitee festgelegt und im offiziellen Programm veröffentlicht werden muss.

8.7.2

Die Zusammensetzung der Läufe kann erforderlichenfalls geändert werden, aber nur von den Sportkommissaren.

ARTIKEL 8.8 TOTE RENNEN

Im Falle eines toten Rennens, d. h. bei vollständig gleicher Platzierung (ex aequo) müssen sich die betreffenden Bewerber den ihrem Platz im Gesamtklassement zufallenden Preis und den oder die folgenden vorgesehenen Preise teilen. Die Sportkommissare können aber, wenn alle betreffenden Bewerber und Fahrer zustimmen, einen neuen Wettbewerb für die in Frage kommenden Fahrer allein durchführen und die Bedingungen für diesen neuen Wettbewerb festsetzen. In keinem Fall darf aber der ursprüngliche Wettbewerb wiederholt werden.

ARTIKEL 9 BEWERBER UND FAHRER

ARTIKEL 9.1 REGISTRIERUNG DER BEWERBER UND FAHRER

9.1.1

Jede Person, welche die Eigenschaft als Bewerber oder Fahrer erwerben will, muss einen entsprechenden Lizenzantrag richten:

- Im Falle einer natürlichen Person an den ASN des Landes, dessen Nationalität sie besitzt, oder
- Im Falle einer Organisation oder einer juristischen Person, an den ASN des Landes, in dem sie zum Zeitpunkt der ersten formellen Antragstellung ihren eingetragenen Sitz hat.

9.1.2

Wenn auf dem Nennformular kein Bewerber angegeben ist, hat der erste Fahrer auch die Eigenschaft eines Bewerbers und muss daher mit beiden entsprechenden Lizenzen versehen sein.

ARTIKEL 9.2 AUSSTELLUNG EINER LIZENZ

9.2.1

Eine Bestätigung der Registrierung wird von dem betreffenden ASN gemäß einem von der FIA genehmigten Vordruck ausgestellt; dieser Vordruck muss den Namen des ASN tragen und heißt „Bewerberlizenz“, „Fahrerlizenz“ oder „Lizenz für Teilnehmer mit Behinderungen“ gemäß Anhang L.

9.2.2

Es sind drei Arten von internationalen FIA-Lizenzen vorgesehen, und zwar:

9.2.2.a

Bewerberlizenz;

9.2.2.b

Fahrerlizenz;

9.2.2.c

Lizenz für Teilnehmer mit Behinderungen.

9.2.3

Jeder ASN hat das Recht, internationale Lizenzen auszustellen.

9.2.4

Ein ASN kann auch nationale Lizenzen seiner Wahl erteilen. Er kann dazu die internationalen Lizenzen verwenden, indem er sie mit einer Aufschrift überdrückt, welche ihre Gültigkeit auf das betreffende Land oder auf bestimmte Wettbewerbsarten beschränkt.

ARTIKEL 9.3 RECHT ZUR AUSSTELLUNG VON LIZENZEN

9.3.1

Jeder ASN hat das Recht, Lizenzen an seine Staatsangehörigen auszustellen.

9.3.2

Jeder ASN hat das Recht, Lizenzen an die Staatsangehörigen der in der FIA vertretenen Länder, unter den folgenden vorgeschriebenen Bedingungen:

9.3.2.a

dass ihr Heimat-ASN mit der Ausstellung einverstanden ist, welche in besonderen Fällen und nur einmal jährlich erfolgen kann;

9.3.2.b

dass sie bei ihrem Heimat-ASN (das Land, das den Personalausweis ausgestellt hat) eine Bestätigung über den permanenten Wohnsitz in dem anderen Land nachweisen können (alle Personen, die zum Zeitpunkt der Beantragung unter 18 Jahre alt sind, müssen eine Bestätigung vorlegen, dass sie sich zum Zwecke einer Vollzeitausbildung in dem anderen Land aufhalten);

9.3.2.c

dass der Heimat-ASN die ausgestellte Lizenz zurückerhalten hat.

9.3.2.d

Die oben genannten Bedingungen gelten nicht für internationale Lizenzen, die von einem ASN des Landes, in dem ein Wettbewerb mit begrenzter Geschwindigkeit stattfindet, für eine streng limitierte Teilnahme an diesem Wettbewerb mit begrenzter Geschwindigkeit ausgestellt wurden.

9.3.3

Ein von seinem Heimat-ASN zur Beantragung einer Lizenz bei einem anderen ASN ermächtigter Bewerber oder Fahrer darf nicht Inhaber einer für das laufende Jahr gültigen Lizenz seines Heimat-ASN sein.

9.3.4

Wenn indessen in besonderen Ausnahmefällen ein Lizenzinhaber im Laufe eines Jahres eine Änderung der Nationalität der Lizenz anstrebt, kann einem solchen Begehr nur mit Einverständnis seines Heimat-ASN und nach Einzug seiner ursprünglichen Lizenz durch seinen Heimat-ASN stattgegeben werden.

9.3.5

In gleicher Weise kann ein ASN nach vorheriger Genehmigung der FIA Lizenzen an einen Ausländer ausstellen, der einem noch nicht in der FIA vertretenen Land angehört. Der ASN hat die FIA von jeder Ablehnung eines solchen Gesuches von seiner Seite in Kenntnis zu setzen.

9.3.6

In Ausnahmefällen können eingetragene Schüler einer vom ASN anerkannten Rennfahrerschule an bis zu zwei Nationalen Wettbewerben, die von dieser Rennfahrerschule organisiert sein müssen, teilnehmen, wenn das Einverständnis des Heimat-ASN und des Gast-ASN vorliegen. In diesem Fall muss die originale Lizenz beim Gast-ASN hinterlegt werden. Der Gast-ASN erteilt dann für diese/n Wettbewerb/e eine entsprechende gültige Lizenz, die nach Beendigung des Wettbewerbs wieder gegen die originale Lizenz umgetauscht wird.

9.3.7

Ist der Lizenzinhaber eine Organisation oder eine andere juristische Person, ist jeder ASN berechtigt, Lizenzen an einen ausländischen Lizenzinhaber unter Einhaltung der folgenden verpflichtenden Bedingungen zu vergeben:

- (a) dass der Heimat-ASN seine vorherige Zustimmung zur Ausstellung erteilt, was nur einmal pro Jahr und in besonderen Fällen erfolgen darf,
- (b) dass der Lizenzinhaber seinem Heimat-ASN nachweisen kann, dass eines seiner verbundenen Unternehmen im Gebiet des ASN ansässig ist, bei dem die Lizenz beantragt wird,
- (c) dass der Heimat-ASN die ursprünglich ausgestellte Lizenz zurückerhalten hat.

ARTIKEL 9.4 STAATSANGEHÖRIGKEIT EINES BEWERBERS ODER FAHRERS

9.4.1

Hinsichtlich der Anwendung des Sportgesetzes nimmt jeder Bewerber oder Fahrer, der seine Lizenzen von einem ASN erhalten hat, für die Geltungsdauer dieser Lizenzen die Staatsangehörigkeit dieses ASN an.

9.4.2

Alle Fahrer, die an irgendeinem FIA-Weltmeisterschaftswettbewerb und/oder den FIA Motorsport Games teilnehmen, behalten unabhängig von der Nationalität ihrer Lizenz die Nationalität ihres Personalausweises in allen offiziellen Dokumenten, Veröffentlichungen und Siegerehrungen.

ARTIKEL 9.5 VERWEIGERUNG DER LIZENZ

9.5.1

Ein ASN oder die FIA können die Ausstellung einer Lizenz verweigern, wenn der Antragsteller die für die beantragte Lizenz erforderlichen nationalen oder internationalen Voraussetzungen nicht erfüllt.

9.5.2

Die Gründe für eine solche Verweigerung müssen angegeben werden.

ARTIKEL 9.6 GÜLTIGKEITSDAUER EINER LIZENZ

Die Lizenzen sind bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gültig, es sei denn:

- der ASN trifft eine andere Entscheidung für nationale Lizenzen, oder
- für Internationale Lizenzen im Falle einer anderslautenden Bestimmung gemäß Anhang L.

ARTIKEL 9.7 AUSSTELLUNGSGEBÜHR FÜR LIZENZEN

9.7.1

Für die Ausstellung einer Jahreslizenz kann vom ASN eine Gebühr erhoben werden, welche alljährlich von dem ASN festgesetzt werden muss.

9.7.2

Die FIA muss durch den ASN über die für internationale Lizenzen erhobenen Gebühren informiert werden.

ARTIKEL 9.8 GÜLTIGKEIT DER LIZENZEN

9.8.1

Eine durch den ASN ausgestellte Bewerber- oder Fahrerlizenz ist in allen in der FIA vertretenen Ländern gültig und berechtigt den Inhaber zur Nennung oder zum Fahren in allen Wettbewerben, die unter Aufsicht des ASN, der die Lizenz ausgestellt hat, veranstaltet werden, ebenso auch in allen Wettbewerben, die im Internationalen Sportkalender eingetragen sind, unter den im Sportgesetz vorgesehenen Vorbehalten in Bezug auf die Zustimmung des ASN.

9.8.2

Der Lizenzinhaber muss bei reservierten Wettbewerben die besonderen Bedingungen, die in den Wettbewerbsbestimmungen oder in der Ausschreibung festgelegt sind, beachten.

ARTIKEL 9.9 VORZEIGEN DER LIZENZ

Bewerber und Fahrer müssen bei einer Veranstaltung auf Ersuchen des hierzu befugten Sportwartes der Veranstaltung ihre Lizenzen vorzeigen.

ARTIKEL 9.10 NENNUNGEN BEI NICHT ANERKANNTEM WETTBEWERBEN

9.10.1

Wer zu einem verbotenen Wettbewerb nennt, mitfährt, irgendeine offizielle Funktion ausübt oder sonst irgendwie daran teilnimmt, kann von dem ASN, der die Lizenz ausgestellt hat, suspendiert werden. Gegen jeden Lizenzinhaber, der an einem nicht anerkannten Wettbewerb teilnimmt, kann eine im Sportgesetz festgelegte Strafe ausgesprochen werden.

9.10.2

Wenn die nicht anerkannte Veranstaltung im Gebiet eines anderen ASN als demjenigen, der die Lizenz erteilt hat, stattfindet oder stattgefunden hat, müssen sich im Falle einer Suspendierung die beiden ASN über die Dauer der Suspendierung abstimmen. Erzielen sie keine Einigung, trifft die FIA eine Entscheidung.

9.10.3.a

Es sind nur diejenigen Nationalen Wettbewerbe offiziell anerkannt, die im Kalender des entsprechenden ASN eingetragen sind.

9.10.3.b

Mit Ausnahme von Rekordversuchen sind nur diejenigen Internationalen Wettbewerbe offiziell anerkannt, die im Internationalen Sportkalender auf der Internetseite www.fia.com veröffentlicht sind.

ARTIKEL 9.11 ÄRZTLICHES ATTEST

Sofern im Anhang L nicht anders aufgeführt, muss jeder Fahrer, der an Internationalen Wettbewerben teilnehmen will, auf Verlangen eine medizinische Eignungsbescheinigung vorlegen, die den Bestimmungen des Anhang L entspricht.

ARTIKEL 9.12 PSEUDONYM

9.12.1

Die Verwendung eines Pseudonyms muss in einem besonderen an den ASN, welcher die Lizenz erteilt, gerichteten Gesuch beantragt werden.

9.12.2

Die Lizenz wird in diesem Fall – das zugelassene Pseudonym enthaltend – ausgestellt.

9.12.3

Solange ein Lizenzinhaber unter einem Pseudonym geführt wird, darf er an keinem Wettbewerb unter einem anderen Namen teilnehmen.

9.12.4

Der Wechsel eines Pseudonyms ist denselben Formalitäten unterworfen wie dessen Erlangung.

9.12.5

Wer zum Führen eines Pseudonyms berechtigt ist, kann seinen Namen nur nach einer neuerlichen Entscheidung des ASN wieder annehmen, der ihm daraufhin eine neue Lizenz ausstellt.

ARTIKEL 9.13 AUSTAUSCH EINES GENANNTEN FAHRERS

9.13.1

Der Austausch eines genannten Fahrers vor Nennschluss ist erlaubt, sofern dies nicht durch irgendwelche anzuwendenden Bestimmungen verboten ist.

9.13.2

Der Austausch eines genannten Fahrers nach Nennschluss ist nur erlaubt mit der Genehmigung des Organisationskomitees und nur, falls dies nicht den Wechsel des Bewerbers nach sich zieht.

ARTIKEL 9.14 STARTNUMMERN

Während eines Wettbewerbes muss jedes Automobil an gut sichtbarer Stelle eine oder mehrere Ziffern oder sonstige Kennzeichen gemäß gültiger Vorschriften des Sportgesetzes tragen, sofern dies in den anzuwendenden Bestimmungen nicht anders geregelt ist.

ARTIKEL 9.15 VERANTWORTUNG DES BEWERBERS

9.15.1

Der Bewerber ist für die Handlungen und Unterlassungen einer jeden Person, die in seinem Namen an einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft teilnimmt oder in deren Zusammenhang Dienste verrichtet, insbesondere einschließlich seiner direkten oder indirekten Mitarbeiter, seiner Fahrer, Mechaniker, Berater, Dienstleister oder Mitfahrer sowie aller Personen, denen der Bewerber den Zugang zu den reservierten Bereichen erlaubt hat, verantwortlich.

9.15.2

Im Übrigen ist jede dieser Personen ebenso für jede Verletzung des Sportgesetzes, gegebenenfalls der FIA-Bestimmungen oder des Nationalen Reglements des betreffenden ASN verantwortlich.

9.15.3

Auf Verlangen der FIA muss der Bewerber der FIA eine vollständige Liste der Personen zur Verfügung stellen, die in seinem Namen an einem Wettbewerb oder einer Meisterschaft teilnehmen oder in deren Zusammenhang Dienste verrichten.

9.15.4

Darüber hinaus ist der Bewerber dafür verantwortlich, den Fahrern oder anderen Personen, denen der Zugang zu den reservierten Bereichen gestattet ist, alle Mitteilungen der benannten Offiziellen in Bezug auf sie zu übermitteln.

ARTIKEL 9.16 VERBOT, EINEN WETTBEWERB DURCH EINEN ANDEREN ZU ERSETZEN

9.16.1

Jeder Bewerber, der seine Nennung abgegeben hat oder jeder Fahrer, der sich verpflichtet hat, in einem Internationalen oder Nationalen Wettbewerb zu fahren, der aber nicht an diesem, sondern an einem anderen, am gleichen Tag an einem anderen Ort stattfindenden Wettbewerb teilnimmt, wird suspendiert (vorläufiger Lizenzentzug), und zwar vom Augenblick des Beginns dieses letzteren Wettbewerbes an, für eine vom betreffenden ASN zu bestimmende Dauer.

9.16.2

Wenn die beiden Wettbewerbe in verschiedenen Ländern stattfinden, muss zwischen den beiden in Frage kommenden ASN eine Einigung über die anzusprechende Bestrafung herbeigeführt werden. Wenn die beiden ASN sich nicht einigen können, wird die Frage der FIA vorgelegt; deren Entscheidung ist dann endgültig.

ARTIKEL 9.17 EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DEN FIA-PRÄSIDENTEN UND DEN STELLVERTRETENDEN PRÄSIDENTEN FÜR SPORT NACH ENDE DER AMTSZEIT

Ein Bewerber, der an einer FIA-Meisterschaft teilnimmt, darf die Dienste eines ehemaligen FIA-Präsidenten oder eines ehemaligen stellvertretenden FIA-Präsidenten für Sport (sei es als Angestellter, unabhängiger Auftragnehmer, Berater oder auf andere Weise) frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Amtes des Präsidenten bzw. des stellvertretenden Präsidenten für Sport in Anspruch nehmen, und in jedem Fall darf der vorgenannte Bewerber, und dies ohne zeitliche Begrenzung, keine vertraulichen Informationen erlangen, daraus Nutzen ziehen oder sie verwenden, die ein ehemaliger Präsident der FIA oder ein ehemaliger Delegierter des FIA Präsidenten für Sport während seiner Amtszeit erhalten hat.

ARTIKEL 9.18 FIT-AND-PROPER-PERSONEN-TEST

Die FIA kann den in Anhang F beschriebenen Fit-and-Proper-Personen-Test (Eignungs- und Zuverlässigkeitstest) auf eine FIA-Meisterschaft anwenden, wenn dies in den für diese FIA-Meisterschaft geltenden Vorschriften festgelegt ist. Der Fit-and-Proper-Test gilt für die Personen, wie sie in den für diese FIA-Meisterschaft geltenden Vorschriften festgelegt sind. Der Fit-and-Proper-Test (falls anwendbar) ist Teil der Teilnahmebedingungen für die FIA-Meisterschaft.

Das Ziel des Fit-and-Proper-Personen-Tests ist es, das Ansehen, den Ruf und die Integrität der FIA-Meisterschaft zu schützen.

ARTIKEL 10 AUTOMOBILE

ARTIKEL 10.1 EINTEILUNG DER AUTOMOBILE

Automobile können sowohl für Rekordversuche als auch für andere Wettbewerbe nach Typ und/oder Motor-Hubraum, unabhängig vom Typ, eingeteilt werden. Rekordversuche und Wettbewerbe können auf solche Automobile beschränkt werden, wie sie in den gültigen Bestimmungen oder Rekordeinteilungen vorgesehen sind.

ARTIKEL 10.2 GEFÄHRLICHE KONSTRUKTIONEN

Ein Automobil, dessen Konstruktion besondere Gefahren aufzuweisen scheint, kann durch die Sportkommissare disqualifiziert werden.

ARTIKEL 10.3 HOMOLOGATION VON AUTOMOBILEN

10.3.1

Für Automobile kann eine Homologation in Übereinstimmung mit den gültigen Technischen oder Sportlichen Bestimmungen beantragt werden.

10.3.2

Nach Abschluss und Genehmigung durch die FIA oder den betreffenden ASN bildet das Homologationsblatt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen die Grundlage für die Technische Abnahme des Automobils.

10.3.3

Die Automobile müssen mit ihren entsprechenden Homologationsunterlagen übereinstimmen, ausgenommen im Falle von Automobilen mit Anpassungen für Fahrer mit Körperbehinderung, die im Besitz einer von der FIA ausgestellten Bestätigung der Anpassungen sind. In diesem Fall sind Änderungen am Automobil in Übereinstimmung mit den Anpassungen wie in der Bestätigung aufgeführt zulässig.

10.3.4

Ein Irrtum oder eine Unterlassung durch die juristische Person, welche die Homologation eingereicht hat, hebt die Nicht-Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen nicht auf.

ARTIKEL 10.4 DISQUALIFIKATION, SUSPENDIERUNG ODER AUSSCHLUSS EINES BESTIMMTEN FAHRZEUGS

10.4.1

Ein ASN oder die FIA können ein bestimmtes Automobil disqualifizieren, für einen oder mehrere Wettbewerbe suspendieren oder gegebenenfalls ausschließen, wenn das Sportgesetz oder das Nationale Sportreglement entweder durch den Bewerber, den Fahrer oder den Konstrukteur des Fahrzeugs bzw. durch seinen rechtmäßigen Stellvertreter verletzt worden ist.

10.4.2

Ein ASN kann ein bestimmtes Fahrzeug suspendieren oder ausschließen, wenn das Sportgesetz oder das Nationale Sportreglement verletzt worden sind, entweder durch den Bewerber, den Fahrer oder seinen rechtmäßigen Stellvertreter.

10.4.3

Diese Suspendierung, falls sie international ist, oder dieser Ausschluss, muss durch den ASN der FIA gemeldet werden, die sie allen anderen ASN mitteilt. Diese Letzteren haben dem betreffenden Automobil während der Dauer der Strafe die Zulassung zu jedem unter ihrer Aufsicht stattfindenden Wettbewerb zu versagen.

10.4.4

Falls die Entscheidung von einem ASN gegen ein Automobil getroffen wurde, das einem anderen ASN untersteht, so kann bei der FIA als letzter Instanz dagegen Berufung eingelegt werden.

ARTIKEL 10.5 SUSPENDIERUNG ODER AUSSCHLUSS EINER AUTOMOBILMARKE

10.5.1

Ein ASN kann auf seinem eigenen Gebiet eine Automobilmarke suspendieren, wenn das Sportgesetz oder das Nationale Sportreglement von dem Konstrukteur dieser Automobile oder seinem rechtmäßigen Stellvertreter verletzt worden sind.

10.5.2

Wenn der ASN diese Strafe international gültig machen oder die betreffende Marke ausschließen will, so muss er ein dahingehendes Gesuch an den Präsidenten der FIA richten, der den Fall vor das Internationale Sportgericht bringen kann.

10.5.3

Falls das Internationale Sportgericht die internationale Ausdehnung der Strafe genehmigt, wird seine Entscheidung sofort über die FIA allen ASN bekanntgegeben. Diese Letzteren dürfen ein Automobil der bestraften Marke während der Dauer der Strafe zu keinem unter ihrer Aufsicht durchgeföhrten Wettbewerb zulassen.

10.5.4

Gegen diese Entscheidung des Internationalen Sportgerichts kann nach den Bestimmungen des Sportgesetzes von der bestraften Automobilmarke über den ASN, dem sie untersteht, oder vom ASN, der die internationale Ausdehnung der Strafe beantragt hat, beim Internationalen Berufungsgericht Berufung eingelegt werden.

10.5.5

Falls der für die bestrafte Automobilmarke zuständige ASN selbst die internationale Ausdehnung der Strafe beantragt hat, darf dieser sich nicht weigern, die Berufung der bestraften Automobilmarke an die FIA weiterzugeben.

ARTIKEL 10.6 WERBUNG AN AUTOMOBILEN

10.6.1

Die Werbung an Automobilen ist unter Berücksichtigung der im Sportgesetz aufgeführten Bestimmungen freigestellt.

10.6.2

Bewerber, die an internationalen Wettbewerben teilnehmen, dürfen keine Werbung an ihren Fahrzeugen anbringen, welche politischer oder religiöser Natur ist oder den Interessen der FIA schadet.

10.6.3.a

Die ASN sind gehalten, Sonderbestimmungen für Wettbewerbe unter ihrer Kontrolle zu erlassen.

10.6.3.b

In jedem Fall müssen diese Sonderbestimmungen in der Ausschreibung des Wettbewerbs erwähnt werden, ebenso wie alle übrigen in dem Land des Wettbewerbs existierenden gesetzlichen oder administrativen Bedingungen.

ARTIKEL 10.7 UNLAUTERE WERBUNG

10.7.1

Der Bewerber oder die Firma, welche aus Anlass eines Wettbewerbes Werbung mit den erzielten Ergebnissen betreibt, muss die allgemeinen und besonderen Bedingungen der beworbenen Leistung, ferner die Art des Wettbewerbes, die Kategorien, Klasse usw. des Automobils sowie den erzielten Platz oder das erreichte Ergebnis angeben.

10.7.2

Jedes absichtliche Auslassen oder Hinzufügen, das seiner Natur nach geeignet ist, einen Zweifel in der öffentlichen Meinung hervorzurufen, kann Anlass zu Bestrafungen der für die Werbung verantwortlichen Person sein.

10.7.3

Jede Werbung vor Beendigung des letzten Wettbewerbs einer Meisterschaft, eines Cups, einer Trophäe, Challenge oder Serie der FIA in Zusammenhang mit den Ergebnissen dieser Meisterschaft, des Cups, der Trophäe, Challenge oder Serie muss die Worte beinhalten: „vorbehaltlich der offiziellen Veröffentlichung der Ergebnisse durch die FIA“.

10.7.4

Diese Bestimmungen sind auch für den Gewinn eines Wettbewerbs zu einer Meisterschaft, eines Cups, einer Trophäe, Challenge oder Serie der FIA anzuwenden.

10.7.5

Das besondere FIA-Logo der jeweiligen Meisterschaft, des Cups, der Trophäe, Challenge oder Serie der FIA muss in dieser Werbung enthalten sein.

10.7.6

Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung kann zu einer Strafe führen, die von der FIA gegen einen Bewerber, einen Automobilhersteller, Fahrer, ASN oder Firma ausgesprochen werden kann, welcher für die Veröffentlichung der Werbung verantwortlich ist.

10.7.7

Jeder Einspruch oder jede Anfechtung hinsichtlich der Bezeichnung eines Automobils, dessen Bestandteile von verschiedenen Konstrukteuren geliefert sind, wird durch den ASN entschieden, falls diese Konstrukteure ihren Sitz im Lande des ASN haben, beziehungsweise durch die FIA, falls sie ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben.

ARTIKEL 11 SPORTWARTE

ARTIKEL 11.1 LISTE DER SPORTWARTE

11.1.1

Die folgenden Personen heißen „Sportwarte“ und können Helfer haben:

11.1.1.a

die Sportkommissar;

11.1.1.b

der Renndirektor;

11.1.1.c

der Renn-/Rallyeleiter;

11.1.1.d

Veranstaltungssekretär;

11.1.1.e

die Zeitnehmer;

11.1.1.f

die Technische Kommissare;

11.1.1.g

der Medizinische Einsatzleiter (Definition der Pflichten in den gültigen Wettbewerbs-bestimmungen);

11.1.1.h

der Sicherheitsbeauftragte (Definition der Pflichten in den gültigen Wettbewerbs-bestimmungen);

11.1.1.i

die Streckenposten;

11.1.1.j

die Flaggenposten;

11.1.1.k

die Sachrichter;

11.1.1.l

die Starter;

11.1.1.m

der Umweltbeauftragte;

11.1.1.n
Der Umwelt-Beobachter;

11.1.1.o
FIA-Veranstaltungsbeobachter.

11.1.2

Die nachfolgenden Sportwarte können für Wettbewerbe einer FIA-Meisterschaft benannt werden, wobei ihre Pflichten in den entsprechenden Wettbewerbsbestimmungen beschrieben sind:

11.1.2.a
Delegierter Bereich Sport;

11.1.2.b
Delegierter Sicherheit;

11.1.2.c
Delegierter Medizinische Versorgung;

11.1.2.d
Delegierter Technik;

11.1.2.e
Delegierter Presse.

ARTIKEL 11.2 ÜBERWACHUNGSRECHT

Abgesehen von den vorstehend aufgelisteten Sportwarten kann jeder ASN entsprechend qualifizierten Personen das Recht erteilen, ihre Landsleute bei allen in einem beliebigen Land nach dem Sportgesetz durchgeführten Wettbewerben zu überwachen und gegebenenfalls die Interessen ihrer Landsleute gegenüber den Veranstaltern von Wettbewerben zu vertreten.

ARTIKEL 11.3 ORGANISATION DER SPORTWARTE BEI EINER VERANSTALTUNG

11.3.1

Bei Internationalen Wettbewerben muss ein Kollegium von mindestens drei Sportkommissaren sowie ein Renn-/Rallyeleiter vorhanden sein. Wenn Wettbewerbe ganz oder teilweise durch Zeit entschieden werden, sind ebenfalls ein oder mehrere Zeitnehmer einzusetzen.

11.3.2

Die Sportkommissare handeln als ein Kollegium unter der Leitung eines Vorsitzenden, welcher ausdrücklich in der Ausschreibung oder in den gültigen Bestimmungen als solcher benannt ist. Der Vorsitzende des Kollegiums der Sportkommissare ist im Einzelnen verantwortlich für Planung der Sitzungen und für die Sicherstellung, dass die Regelungen eingehalten werden. Der Vorsitzende des Kollegiums der Sportkommissare ist ebenfalls verantwortlich für das Erstellen von Tagesordnungen und für die Protokolle der Sitzungen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

11.3.3

Bei einer Veranstaltung, welche mehrere Wettbewerbe umfasst, können für jeden einzelnen Wettbewerb unterschiedliche Sportkommissare ernannt werden.

11.3.4

Im Falle eines Konflikts zwischen Entscheidungen, die durch verschiedene, für die gleiche Veranstaltung benannte Sportkommissare getroffen werden, gilt die folgende Reihenfolge:

- 1) Wettbewerb einer FIA-Meisterschaft
- 2) Wettbewerb eines Cups, einer Trophäe, einer Challenge oder Serie der FIA
- 3) Wettbewerb einer Internationalen Serie
- 4) Wettbewerb einer Nationalen Meisterschaft
- 5) Wettbewerb eines nationalen Cups, Trophäe, Challenge oder Serie.

11.3.5

Sofern nicht anders bestimmt sind die Sportkommissare für die gesamte Dauer des Wettbewerbs wie im Sportgesetz aufgeführt in Dienst.

11.3.6

Kein Sportwart darf bei einer Veranstaltung eine andere Funktion ausüben als die, für die er bestimmt worden ist.

11.3.7

Sie dürfen weder als Bewerber noch als Fahrer an irgendeinem Wettbewerb im Rahmen einer Veranstaltung teilnehmen, bei der sie als Sportwart tätig sind, außer bei nationalen Wettbewerben, sofern durch den Heimat-ASN erlaubt.

11.3.8

Der Renn-/Rallyeleiter muss während der gesamten Veranstaltung in engem Kontakt mit den Sportkommissaren stehen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

11.3.9

Für einen Weltrekordversuch ist lediglich ein einzelner, vom ASN benannter Sportkommissar erforderlich. Dieser Sportkommissar erfüllt die gleiche Rolle wie der Vorsitzende des Sportkommissarskollegiums.

11.3.10

Für einen absoluten Weltrekordversuch oder einen allgemeinen Weltrekordversuch wird von der FIA ein Kollegium von zwei Sportkommissaren benannt. Einer dieser Sportkommissare kann vom ASN benannt werden. Der Vorsitzende des Kollegiums wird von der FIA benannt. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Sportkommissaren liegt die endgültige Entscheidung beim Vorsitzenden der Sportkommissare.

ARTIKEL 11.4 ERNENNUNG DER SPORTWARTE FÜR EINE VERANSTALTUNG

11.4.1

Wenigstens einer der Sportkommissare wird durch den ASN ernannt, der die Veranstaltung durchführt bzw. die Veranstaltungsgenehmigung dafür erteilt.

11.4.2

Die anderen Sportkommissare werden vorbehaltlich der Genehmigung durch den betreffenden ASN vom Veranstalter ernannt.

11.4.3

Der Veranstalter des entsprechenden Cups, Trophäe, Challenge oder Serie muss für jeden Wettbewerb mindestens einen Sportkommissar aus der von der FIA veröffentlichten und regelmäßig aktualisierten Liste benennen, der dann als Vorsitzender des Kollegiums handelt und der die FIA, den genehmigenden ASN sowie den ASN des Landes, in welchem der Wettbewerb stattfindet, über jeden schwerwiegenden Verstoß des Sportgesetzes oder andere Unregelmäßigkeiten während des Wettbewerbs informiert.

**ARTIKEL 11.5 KOLLEGIUM DER SPORTKOMMISSARE AUSSERHALB DES WETTBEWERBS
(OUT-OF-COMPETITION KOLLEGIUM DER SPORTKOMMISSARE)**

11.5.1

11.5.1 Die FIA kann für jede FIA-Meisterschaft ein ständiges Kollegium von Sportkommissaren aus der von der FIA geführten Liste der Sportkommissare ernennen, das (vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 11.7.1) über mutmaßliche Verstöße gegen die geltenden sportlichen, technischen und/oder operativen Vorschriften entscheiden kann, die ihm von der FIA oder von den für eine Veranstaltung in Übereinstimmung mit Artikel 11.5.5 ernannten Sportkommissaren vorgelegt werden („Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare“).

11.5.2

Jedes Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen, die über Fachkompetenz in der jeweiligen FIA-Meisterschaft verfügen.

11.5.3

Sportkommissare können für mehrere FIA-Meisterschaften in das Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare berufen werden, sofern sie über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass Sportkommissare in einem Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare auch Sportkommissare für Veranstaltungen sein können.

11.5.4

Die FIA kann einen mutmaßlichen Verstoß gegen die geltenden sportlichen, technischen und/oder operativen Vorschriften an das Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare weiterleiten, wenn dieser außerhalb des Rahmens einer Veranstaltung begangen wurde, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 11.7.1.b; wenn die Angelegenheit zeitkritisch ist, und es daher nicht angemessen wäre, die Entscheidung bis zur nächsten Veranstaltung zu verschieben (z. B. wenn die Angelegenheit während der Rennpause oder zwischen Meisterschaften geklärt werden muss); wenn der mutmaßliche Verstoß keine unmittelbaren und direkten Auswirkungen auf eine Veranstaltung hat; oder wenn der mutmaßliche Verstoß mehr als eine Veranstaltung betrifft oder Auswirkungen auf mehr als eine Veranstaltung hat. Die für eine Veranstaltung ernannten Sportkommissare können ihre Befugnisse in Übereinstimmung mit Artikel 11.7.1.a.ii an das Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare delegieren.

11.5.5

Wird ein Fall von der FIA oder den für eine Veranstaltung ernannten Sportkommissaren an das Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare verwiesen, ernennt die FIA ein mindestens aus drei Sportkommissaren bestehendes Kollegium, das über den Fall entscheidet, und bestimmt einen Vorsitzenden für die Verhandlung. Die Sportkommissare werden nach dem Rotationsprinzip in diese Gremien berufen, wobei kein Sportkommissar in drei aufeinanderfolgenden Gremien berufen werden darf.

11.5.6

Verhandlungen vor einem Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare finden in der Regel per Videokonferenz statt. Wenn das Kollegium und die Parteien einstimmig der Meinung sind, dass die Verhandlung aufgrund der Komplexität der Angelegenheit in Anwesenheit der Parteien stattfinden sollte, und wenn die Parteien sich bereit erklären, die Kosten für eine Verhandlung in Anwesenheit der Parteien zu tragen, kann diese ausnahmsweise in einem der Büros der FIA stattfinden.

ARTIKEL 11.6 PFLICHTEN DER SPORTKOMMISSARE

11.6.1

Die Sportkommissare sind in keiner Weise für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich und dürfen keine diese Veranstaltung betreffende organisatorische Tätigkeit ausüben.

11.6.2

Als Ausnahme zu Artikel 11.6.1 und nur für den Fall, dass eine Veranstaltung unmittelbar durch einen ASN organisiert wird, können die Sportkommissare einer solchen Veranstaltung ihre Funktion mit denen der Veranstalter gemeinsam ausüben.

11.6.3

In Ausübung ihrer Funktionen sind die Sportkommissare niemand anderem gegenüber verantwortlich als dem ASN und der FIA, unter deren Bestimmungen sie tätig sind.

11.6.4

Mit Ausnahme von Veranstaltungen einer FIA-Meisterschaft müssen die Sportkommissare sobald wie möglich nach Beendigung der Veranstaltung einen Schlussbericht an den ASN unterzeichnen und abschicken. Dieser enthält die Ergebnisse jedes Wettbewerbes sowie Einzelheiten über eingelegte Proteste oder ausgesprochene Disqualifikationen, welchem sie zugleich ihre Meinung bezüglich einer eventuell zu treffenden Entscheidung für eine Suspendierung oder einen Ausschluss beifügen.

ARTIKEL 11.7 BEFUGNISSE UND VOLLMACHTEN DER SPORTKOMMISSARE

11.7.1 Befugnisse der für eine Veranstaltung benannten Sportkommissare

11.7.1.a

Die für eine Veranstaltung benannten Sportkommissare haben die unumschränkte Vollmacht, im Rahmen der Veranstaltung, für welche sie benannt wurden, die Einhaltung des Sportgesetzes, anderer anzuwendenden Bestimmungen der FIA, der Nationalen Reglements und der Bestimmungen der Ausschreibung sowie der offiziellen Programme durchzusetzen. Sie können demzufolge jede Angelegenheit klären, die sich bei der Veranstaltung ergeben könnte, vorbehaltlich des Geltungsbereichs ihrer Benennung (d. h. Sportkommissare können für bestimmte Wettbewerbe innerhalb einer Veranstaltung ernannt werden) und des Rechtes auf Berufung gemäß den Bestimmungen des Sportgesetzes. Sie können jedoch:

11.7.1.a.i

in Fällen, in denen aus welchen Gründen auch immer eine Entscheidung nach der Veranstaltung getroffen werden muss, ihre Befugnisse an ein nachfolgendes Kollegium der Sportkommissare einer der nachfolgenden Veranstaltungen in der gleichen Meisterschaft, dem gleichen Cup, der gleichen Trophäe, Challenge oder Serie delegieren, oder alternativ an ein zur diesem Zweck zusammengetretenes Kollegiums der Sportkommissare, das durch die Behörde ausgesucht wird, die auch für die Auswahl des ursprünglichen Kollegiums verantwortlich war. Wenn ein nationaler Sportkommissar Mitglied des Kollegiums der Sportkommissare ist, kann der ASN, welcher den ursprünglichen Sportkommissar benannt hat, einen Sportkommissar zur einer der nachfolgenden Veranstaltungen entsenden oder er kann dessen Befugnis an den nationalen Sportkommissar des Kollegiums einer der nachfolgenden Veranstaltungen übertragen;

11.7.1.a.ii

In Fällen, in denen aus welchen Gründen auch immer eine Entscheidung nach der Veranstaltung getroffen werden muss und wenn die Angelegenheit zeitkritisch ist, und es daher nicht angemessen wäre, die Entscheidung bis zur nächsten Veranstaltung zu verschieben (z. B. wenn die Angelegenheit während der Rennpause oder zwischen Meisterschaften geklärt werden muss); wenn der mutmaßliche Verstoß keine unmittelbaren und direkten Auswirkungen auf eine Veranstaltung hat; oder wenn der mutmaßliche Verstoß mehr als eine Veranstaltung betrifft oder Auswirkungen auf mehr als eine Veranstaltung hat, ihre Befugnisse an das Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare delegieren; und

11.7.1.a.iii

(aufgrund des gemeinsamen Berichts zweier von der FIA benannter internationaler Sportkommissare) empfohlen, dass das Anklageorgan der FIA eine Angelegenheit in Übereinstimmung mit Artikel 12.3.5 vor das Internationale Sportgericht bringt.

11.7.1.b

Die für eine Veranstaltung benannten Sportkommissare können auch über einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Bestimmungen entscheiden, der außerhalb des Rahmens einer Veranstaltung begangen wurde, vorausgesetzt, dass die Veranstaltung, für welche sie benannt wurden, der Entdeckung dieses mutmaßlichen Verstoßes unmittelbar folgt und der mutmaßliche Verstoß eine unmittelbare und direkte Auswirkung auf die Veranstaltung hat.

11.7.1.c

Die Entscheidung der Sportkommissare, ihre Befugnisse zu delegieren, kann weder vor dem nationalen Berufungsgericht noch vor dem Internationalen Berufungsgericht angefochten werden.

11.7.2 Befugnisse des Out-of-Competition Kollegiums der Sportkommissare

Die für das Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare ernannten Sportkommissare sind befugt, über alle mutmaßlichen Verstöße gegen die geltenden sportlichen, technischen und/oder operativen Vorschriften zu entscheiden, die ihm von der FIA oder den für eine Veranstaltung in Übereinstimmung mit Artikel 11.5.5 und 11.7.1.a.ii. ernannten Sportkommissaren vorgelegt werden.

11.7.3 Vollmachten der Sportkommissare

Die für eine Veranstaltung ernannten Sportkommissare und die für das Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare ernannten Sportkommissare haben die gleichen Vollmachten, sofern in den geltenden FIA-Vorschriften nichts anderes festgelegt ist.

Bei der Entscheidung einer Angelegenheit müssen die Sportkommissare unter Berücksichtigung der Schwere der vorgebrachten Anschuldigung zu der festen Überzeugung gelangen, dass ein Verstoß gegen die FIA-Vorschriften vorliegt. Diese Beweisanforderung ist in allen Fällen höher als die bloße Wahrscheinlichkeitsabwägung, aber geringer als die Beweisanforderung „über jeden vernünftigen Zweifel hinaus“. Wenn die FIA-Vorschriften die Beweislast für die Feststellung bestimmter Tatsachen oder Umstände der Person auferlegen, der ein Verstoß vorgeworfen wird, gilt als Beweismaßstab die Abwägung der Wahrscheinlichkeiten, d. h., sie muss die Sportkommissare davon überzeugen, dass die vorgebrachte Behauptung oder Tatsache mit größerer Wahrscheinlichkeit zutrifft als nicht.

Im Rahmen ihrer Aufgaben können die Sportkommissare insbesondere:

11.7.3.a

über die Anwendung von Strafen (falls zutreffend) im Falle eines Verstoßes gegen die anzuwendenden Bestimmungen entscheiden, einschließlich aller im Sportgesetz oder anderen geltenden Vorschriften festgelegten Strafen, und alle Untersuchungen durchführen, die sie für notwendig erachten, um festzustellen, ob ein Verstoß vorliegt;

11.7.3.b

die Ausschreibung abändern;

11.7.3.c

die Zusammensetzung oder die Anzahl der Läufe abändern;

11.7.3.d

im Falle von ex aequo einen neuen Start ansetzen;

11.7.3.e

die von den Sachrichtern vorgeschlagenen Berichtigungen genehmigen oder ablehnen, wobei die Entscheidung der Sportkommissare gegenüber den Sachrichterentscheidungen Vorrang haben;

11.7.3.f

Strafen verhängen;

11.7.3.g

darüber entscheiden, eine Strafe in Übereinstimmung mit Art. 12.3.3 auszusetzen;

11.7.3.h

die Entfernung und/oder den Verweis einer Person aus allen oder einem Teil der reservierten Bereiche einer Veranstaltung anordnen und/oder einer Person den weiteren Zugang zu diesen Bereichen verweigern;

11.7.3.i

Disqualifikationen aussprechen;

11.7.3.j

Änderungen in der Wertung vornehmen;

11.7.3.k

einem Fahrer bzw. einem Automobil, der/das, wie sie annehmen oder wie es ihnen vom Renn-/Rallyeleiter gemeldet wurde, möglicherweise eine Gefahr darstellt, die Teilnahme an dem Wettbewerb versagen;

11.7.3.i

gegen einen Bewerber oder Fahrer, der nach ihrer Ansicht oder auf Grund einer Meldung des Renn-/Rallyeleiters bzw. des Organisationskomitees zur Teilnahme nicht befugt ist oder den sie unkorrekten Verhaltens oder einer betrügerischen Handlung für schuldig befinden, eine Strafe aussprechen;

11.7.3.m

für den Fall, dass der Bewerber oder Fahrer sich weigert, der Anordnung eines verantwortlichen Sportwartes Folge zu leisten, verlangen, dass der Betreffende die reservierten Bereiche verlässt;

11.7.3.n

in Fällen höherer Gewalt oder aus zwingenden Gründen der Sicherheit einen Wettbewerb zeitlich verschieben;

11.7.3.o

Änderungen des offiziellen Programms durchführen, wenn diese von dem Renn-/Rallyeleiter bzw. dem Veranstalter beantragt werden, um eine größere Sicherheit zu gewährleisten;

11.7.3.p

mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportkommissare im Rahmen einer FIA-Meisterschaft von einem entfernten Standort aus arbeiten, soweit sie durch höhere Gewalt daran gehindert sind;

11.7.3.q

falls erforderlich im Falle der Abwesenheit eines oder mehrerer Sportkommissare einen oder mehrere Vertreter ernennen, insbesondere, wenn die Anwesenheit von drei Sportkommissaren unabdingbar ist. In Ausnahmefällen kann der/die Vertreter von einem entfernten Standort aus arbeiten, jedoch muss im Rahmen einer FIA-Meisterschaft, eines FIA-Cups, einer FIA-Challenge, einer FIA-Trophäe oder einer FIA-Serie mindestens einer der von der FIA benannten internationalen Sportkommissare persönlich anwesend sein;

11.7.3.r

die Entscheidung zum vorübergehenden oder endgültigen Abbruch eines Rennens oder eines Teils davon treffen;

11.7.3.s

die Wertungen und Ergebnisse endgültig bestätigen;

11.7.3.t

die Anordnung für technische Untersuchungen erteilen;

11.7.3.u

auf Aufforderung der FIA (oder des ASN) oder auf eigene Initiative die Durchführung einer Alkoholkontrolle anordnen, die Anzahl der zu kontrollierenden Fahrer und Sportwarte bestimmen und die Fahrer und Sportwarte auswählen, die sich einer solchen Alkoholkontrolle in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Bestimmungen unterziehen müssen;

11.7.3.v

bei Meisterschaften, Cups, Trophäen, Challenges und Serien, bei welchen ein Renndirektor im Einsatz ist, in Angelegenheiten, die ihnen eventuell vom Renndirektor vorgelegt werden, die oben aufgeführten Strafen aussprechen;

11.7.3.w

die Sportkommissare können jede geeignete Videoanlage oder jedes geeignete elektronische System als Entscheidungshilfe verwenden.

11.7.4

Alle Wertungen und Ergebnisse ebenso alle von den Offiziellen getroffenen Entscheidungen werden an der Offiziellen Aushangtafel veröffentlicht, zusammen mit der Zeit der Veröffentlichung, oder auf der elektronischen Aushangtafel (soweit vorhanden). Bei Veröffentlichung sowohl auf der Offiziellen als auch auf der elektronischen Aushangtafel hat die Zeit der Veröffentlichung auf der Offiziellen Aushangtafel Vorrang.

11.7.5

Nach der Verkündung der Entscheidung der Sportkommissare an die Parteien können die Sportkommissare, die diese Entscheidung verfassen, auf eigene Initiative oder auf Antrag einer der Parteien jeden in der Begründung und/oder im verfügenden Teil ihrer Entscheidung enthaltenen Schreibfehler berichtigen, ohne jedoch deren Bedeutung zu ändern oder zu modifizieren. Die Frist für die Mitteilung der Berufungsabsicht beginnt jedoch mit dem Datum der Verkündung der ursprünglichen Entscheidung und nicht der berichtigten Entscheidung im Sinne dieser Bestimmung.

11.7.6.a

Alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit den Anti-Doping Bestimmungen der FIA fallen in die alleinige Zuständigkeit des Anti-Doping Disziplinarkomitees der FIA (FIA Anti-Doping Disciplinary Committee).

11.7.6.b

Alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit den Formel Eins Finanziellen Bestimmungen der FIA (FIA Formula One Financial Regulations), den Formel Eins Finanziellen Bestimmungen der FIA für Triebwerke, den Formel-E Finanziellen Bestimmungen der FIA und den Formel-E Finanziellen Bestimmungen der FIA für Hersteller fallen in die alleinige Zuständigkeit der FIA-Administration für die Kostenobergrenzen (FIA Cost Cap Administration) und des FIA-Gremiums für Entscheidungen in Zusammenhang mit den Kostenobergrenzen (FIA Cost Cap Adjudication).

ARTIKEL 11.8 INTERESSENSKONFLIKT

In Übereinstimmung mit Artikel 2.2 des Ethikkodex der FIA darf kein Offizieller, insbesondere einschließlich der Sportkommissare, der Renndirektoren, der Renn-/Rallyeleiter, der Technischen Kommissare, der Veranstaltungssekretäre, der Obleute der Zeitnahme und gegebenenfalls der Technischen Delegierten, finanzielle oder persönliche Interessen haben oder zu haben scheinen, die von Erfüllung ihrer Aufgaben auf integre, unabhängige und gewissenhafte Art ablenken könnten.

Artikel 11.9 VERGÜTUNG DER SPORTWARTE

11.9.1

Die Sportkommissare müssen ehrenamtlich tätig sein, eine besondere Entscheidung der FIA oder des ASN ausgenommen.

11.9.2

Die anderen Sportwarthe erhalten nach einem von ihrem ASN aufgestellten Tarif für ihre Dienste eine Vergütung.

ARTIKEL 11.10

PFLICHTEN DES RENNDIREKTORS (ANWENDUNG NUR FÜR RUNDSTRECKENRENNEN)

11.10.1

Für die gesamte Dauer jeder Meisterschaft, jeden Cups, jeder Trophäe, Challenge oder Serie kann ein Renndirektor benannt werden.

11.10.2

Der Rennleiter muss in permanenter Abstimmung mit dem Renndirektor arbeiten.

11.10.3

Der Renndirektor kann etwaige Proteste entgegennehmen und diese unverzüglich an die Sportkommissare weiterleiten.

11.10.4

In den nachfolgenden Angelegenheiten hat der Renndirektor übergeordnete Autorität und der Rennleiter darf diesbezügliche Anweisungen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Renndirektors erteilen:

11.10.4.a

die Überwachung des Trainings und des Rennens, die Einhaltung des Zeitplans und, sofern er es für erforderlich hält, die Unterbreitung eines Vorschlags an die Sportkommissare zur Änderung des Zeitplans in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz oder den Wettbewerbsbestimmungen;

11.10.4.b

das Anhalten eines Fahrzeugs in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz oder den Wettbewerbsbestimmungen;

11.10.4.c

der Abbruch des Trainings oder Unterbrechung des Rennens in Übereinstimmung mit den Wettbewerbsbestimmungen, sofern er eine Fortführung als zu gefährlich erachtet, und die Sicherstellung, dass das korrekte Restartverfahren erfolgt;

11.10.4.d

der Startablauf;

11.10.4.e

der Einsatz des Safety Cars.

11.10.5

Falls seine Pflichten und Verantwortlichkeiten von den vorstehend aufgeführten abweichen müssen, so werden diese in den jeweiligen Wettbewerbsbestimmungen aufgeführt.

ARTIKEL 11.11 PFlichten DES RENN-/RALLYELEITERS

11.11.1

Der Renn-/Rallyeleiter kann gleichzeitig Sekretär der Veranstaltung sein und sich durch Stellvertreter unterstützen lassen.

11.11.2

Wenn eine Veranstaltung mehrere Wettbewerbe umfasst, kann für jeden einzelnen ein unterschiedlicher Renn-/Rallyeleiter bestimmt werden.

11.11.3

Der Renn-/Rallyeleiter ist für die Durchführung der Veranstaltung in Übereinstimmung mit den gültigen Bestimmungen verantwortlich.

11.11.4

Insbesondere muss er, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Renndirektor:

11.11.4.a

in Zusammenarbeit mit den zivilen und militärischen Dienststellen, die insbesondere zur Überwachung einer Veranstaltung verpflichtet sind und die unmittelbarer für die öffentliche Sicherheit verantwortlich sind, die Ordnung sicherzustellen;

11.11.4.b

sich vergewissern, dass alle Sportwarte auf ihren Posten sind;

11.11.4.c

sich vergewissern, dass alle Sportwarte im Besitz aller für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Anweisungen sind;

11.11.4.d

die Bewerber und ihre Fahrzeuge überwachen und verhindern, dass ein disqualifizierter, suspendierter oder ausgeschlossener Bewerber oder Fahrer an Wettbewerben, für die er nicht mehr zugelassen ist, teilnimmt;

11.11.4.e

sich überzeugen, dass jedes Automobil und gegebenenfalls jeder Bewerber die dem offiziellen Programm entsprechenden Startnummern tragen;

11.11.4.f

sich überzeugen, dass das Automobil von dem gemeldeten Fahrer gefahren wird und die Automobile nach Kategorien und Klassen ordnen;

11.11.4.g

die Fahrzeuge bis zur Startlinie vorrücken lassen, sie in der vorgeschriebenen Ordnung aufstellen und gegebenenfalls das Startzeichen geben;

11.11.4.h

den Sportkommissaren Vorschläge unterbreiten, welche Änderungen des offiziellen Programms sowie Fehler, Verstöße eines Bewerbers gegen die Bestimmungen betreffen;

11.11.4.i

Proteste entgegennehmen und für ihre unverzügliche Weitergabe an die Sportkommissare sorgen;

11.11.4.j

die Protokolle der Zeitnehmer, der Technischen Kommissare, der Streckenposten sowie alle notwendigen Auskünfte zur Erstellung des Endergebnisses zusammenfassen;

11.11.4.k

die Daten für den Schlussbericht der Sportkommissare bezüglich des (der) Wettbewerbs(e), für den (die) sie zuständig waren, vorbereiten oder vom Sekretär der Veranstaltung vorbereiten lassen;

11.11.4.l

im Rahmen Internationaler Wettbewerbe den Zugang zu den reservierten Bereichen überwachen, um sicherzustellen, dass keine Person, die nach Ermessen der FIA einen der in Artikel 12.2 genannten Verstöße begangen zu haben scheint, zu diesen reservierten Bereichen Zugang hat.

ARTIKEL 11.12 PFLICHTEN DES SEKRETÄRS DER VERANSTALTUNG

11.12.1

Der Sekretär der Veranstaltung ist für die sachliche Organisation der Veranstaltung und die hierauf bezüglichen Bekanntmachungen sowie für alle Überprüfungen der Dokumente der Bewerber und Fahrer verantwortlich.

11.12.2

Er muss sich vergewissern, dass die verschiedenen Sportwarte mit den Pflichten ihrer Ämter vertraut und mit der nötigen Ausrüstung versehen sind.

11.12.3

Er unterstützt, falls erforderlich, den Rennleiter bei der Vorbereitung der Schlussberichte für die einzelnen Wettbewerbe.

ARTIKEL 11.13 PFLICHTEN DER ZEITNEHMER

Die Hauptpflichten der Zeitnehmer sind:

11.13.1

sich bei Beginn der Veranstaltung beim Renn-/Rallyeleiter zu melden, der ihnen nötigenfalls die erforderlichen Anweisungen gibt;

11.13.2

das Startzeichen zu geben, wenn sie vom Renn-/Rallyeleiter Auftrag hierzu erhalten;

11.13.3

für die Zeitnahme nur die vom ASN zugelassenen Instrumente oder, wenn eine Messung mit 1/1000 Sekunde notwendig ist, nur die von der FIA zugelassenen Instrumente zu verwenden;

11.13.4

die von jedem Automobil zur Zurücklegung der Strecke benötigten Zeiten festzustellen;

11.13.5

in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufzustellen und zu unterzeichnen, und sie mit allen notwendigen Unterlagen dem Renn-/Rallyeleiter zu übergeben;

11.13.6

auf Verlangen ihre Zeitnehmerlisten im Original an die Sportkommissare oder den ASN zu senden;

11.13.7

die Zeiten und Ergebnisse nur den Sportkommissaren oder dem Renn-/Rallyeleiter mitzuteilen, falls nicht von Seiten dieser Sportwarte andere Anweisungen ergangen sind.

ARTIKEL 11.14 PFlichtEN DER TECHNISCHEN KOMMISSARE

11.14.1

Die Technischen Kommissare sind mit jeder Art von Kontrollen der Automobile beauftragt, wobei sie ihre Aufgaben an Assistenten übertragen können.

11.14.2

Sie müssen:

11.14.2.a

entweder vor der Veranstaltung auf Ersuchen des ASN bzw. des Organisationskomitees oder während der Veranstaltung auf Ersuchen des Renn-/Rallyeleiters und/oder der Sportkommissare ihre Kontrollen ausüben, es sei denn, in den anwendbaren Wettbewerbsbestimmungen ist etwas anderes aufgeführt;

11.14.2.b

die vom ASN zugelassenen oder anerkannten Kontrollinstrumente benutzen;

11.14.2.c

sie dürfen die Ergebnisse ihrer Untersuchungen nur dem ASN, dem Organisationskomitee, den Sportkommissaren und dem Renn-/Rallyeleiter – unter Ausschluss jeder anderen Person – mitteilen;

11.14.2.d

sie müssen in eigener Verantwortung ihre Protokolle aufstellen, unterschreiben und sie derjenigen der vorgenannten Stellen einreichen, die den Auftrag gegeben hat, sie auszufertigen.

ARTIKEL 11.15

PFLICHTEN DER STRECKENPOSTEN UND DER FLAGGENPOSTEN (TRACK OR ROAD MARSHALS AND FLAG MARSHALS)

11.15.1

Die Streckenposten beziehen längs der Strecke ihre Posten, die ihnen vom Organisationskomitee angewiesen werden.

11.15.2

Ab Beginn der Veranstaltung untersteht jeder Streckenposten dem Renn-/Rallyeleiter und er muss diesem sofort mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln (Fernsprecher, Signale, Kuriere usw.) Zwischenfälle oder Unfälle melden, die sich in dem seiner Kontrolle unterstehenden Abschnitt ereignen.

11.15.3

Die Flaggenposten sind im Besonderen mit der Signalgebung betraut (vgl. Anhang H). Sie können gleichzeitig Streckenposten sein.

11.15.4

Jeder Streckenposten muss dem Renn-/Rallyeleiter einen Bericht über die von ihm festgestellten Zwischenfälle bzw. Unfälle übermitteln.

ARTIKEL 11.16 PFLICHTEN DER SACHRICHTER

11.16.1 Die gültigen Bestimmungen des Wettbewerbes müssen angeben, welche Tatsachen von den Sachrichtern beurteilt werden sollen.

11.16.2

Die Sachrichter, welche natürliche Personen sein müssen, müssen identifiziert und ihre Namen vor Beginn ihrer jeweiligen Aufgaben in einem offiziellen Dokument veröffentlicht werden.

11.16.3 Startrichter

11.16.3.a

Einer oder mehrere Sachrichter können vom Veranstalter eingesetzt werden, um den Start zu überwachen.

11.16.3.b

Diese Richter melden dem Renn-/Rallyeleiter sofort die von ihnen festgestellten Fehlstarts.

11.16.4 Zielrichter

Bei Wettbewerben, in denen es darauf ankommt, die Reihenfolge festzustellen, in der die Automobile die Ziellinie durchfahren, wird ein Zielrichter ernannt, der mit dieser Feststellung beauftragt ist. Bei einem Wettbewerb, der vollständig oder teilweise durch Zeit entschieden wird, ist dies der Obmann der Zeitnahme.

11.16.5 Andere Richter

Bei Wettbewerben, in denen es darauf ankommt zu entscheiden, ob ein Automobil eine Linie berührt oder überfahren hat oder nicht, oder bei welchem es gilt, eine andere Tatsache gemäß Bestimmungen der Ausschreibung oder anderer, für den Wettbewerb gültiger Bestimmungen zu entscheiden, werden vom Veranstalter einer oder mehrere Sachrichter ernannt und damit beauftragt, eine oder mehrere dieser Entscheidungen zu treffen.

11.16.6 Richtergehilfen

Für jeden der vorgenannten Richter kann ein Gehilfe ernannt werden, um ihn zu unterstützen oder im Notfall ganz zu ersetzen; falls es zwischen beiden aber zu keiner Übereinstimmung kommt, wird die endgültige Entscheidung von dem eigentlichen Sachrichter getroffen.

11.16.7 Irrtümer

Wenn ein Richter glaubt, einen Irrtum begangen zu haben, so kann er ihn berichtigen, wobei diese Berichtigung von den Sportkommissaren genehmigt werden muss.

ARTIKEL 12 ZUWIDERHANDLUNGEN UND VERSTÖSSE SOWIE STRAFEN

ARTIKEL 12.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1.1 Verantwortlichkeit

12.1.1.a

Soweit nichts anderes bestimmt, sind Zuwiderhandlungen oder Verstöße strafbar, einerlei ob sie absichtlich oder fahrlässig begangen wurden.

12.1.1.b

Versuche, Zuwiderhandlungen oder Verstöße zu begehen, sind ebenfalls strafbar.

12.1.1.c

Eine Zuwiderhandlung oder ein Verstoß, an der/dem eine natürliche oder eine juristische Person teilnimmt, sei es als Anstifter oder als Mittäter, ist ebenfalls strafbar.

12.1.2 Verjährungsfrist

12.1.2.a

Die festgesetzte Verjährung für die Verfolgung von Verstößen oder Zuwiderhandlungen beträgt fünf Jahre.

12.1.2.b

Diese Verjährungsfrist beginnt:

- ab dem Datum, an welchem die Zuwiderhandlung oder den Verstoß begangen wurde;
- im Falle von aufeinander folgenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen oder Verstößen ab dem Datum der letzten Handlung der Zuwiderhandlung oder des Verstoßes;
- im Falle von fortduernden Zuwiderhandlungen oder Verstößen ab dem Datum der Beendigung.

12.1.2.c

Falls die Zuwiderhandlung oder der Verstoß jedoch verheimlicht wurde, beginnt die Verjährungsfrist an dem Datum, an welchem der FIA die relevanten Fakten bekannt wurden.

12.1.2.d

Die Verjährungsfrist ist unterbrochen durch jede Ankündigung einer Verfolgung oder Untersuchung gemäß Kapitel 2 der Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA.

12.1.2.e

Die in den Artikeln 12.1.2.a bis 12.1.2.c aufgeführten Verjährungsfristen haben keine Gültigkeit für Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, welche den Vorschriften des Anhangs A unterliegen.

ARTIKEL 12.2 VERLETZUNG DER REGLEMENTS

12.2.1

Außer den vorstehend sowie nachstehend aufgeführten Fällen wird Folgendes als Verletzung der Reglements angesehen:

12.2.1.a

Jede direkte oder indirekte Bestechung bzw. ein solcher Versuch gegenüber jeder Person, die bei einem Wettbewerb eine offizielle Funktion ausübt oder bei dieser Veranstaltung irgendein Amt innehatte; in gleicher Weise ist der Sportwart bzw. der Angestellte, welcher ein Bestechungsangebot annimmt oder sich daran beteiligt, der Verletzung der Reglements schuldig.

12.2.1.b

Jede Machenschaft, die absichtlich bezweckt, ein nicht qualifiziertes Fahrzeug zu nennen, nennen zu lassen oder starten zu lassen.

12.2.1.c

Jedes betrügerische Vorgehen oder illoyale Verhalten, das der Regelmäßigkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des AutomobilSports schadet.

12.2.1.d

Jede Verfolgung eines Ziels, das denen der FIA widerspricht oder mit diesen unvereinbar ist.

12.2.1.e

Jede Ablehnung oder Nichterfüllung von Entscheidungen der FIA.

12.2.1.f

Jedes Wort, jede Tat oder Schrift, welche/s der FIA, ihren Organen, ihren Mitgliedern oder Geschäftsführern, und ganz allgemein dem Interesse des Motorsports und den von der FIA verteidigten Werten, moralischen oder materiellen Schaden zugefügt haben.

12.2.1.g

Jede Unterlassung, bei einer Untersuchung mitzuwirken.

12.2.1.h

Jede gefährliche Handlung oder die Unterlassung einer angemessenen Maßnahme, so dass es zu einer gefährlichen Situation kommt.

12.2.1.i

Nichtbeachtung der Anweisungen der zuständigen Offiziellen zum sicheren und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

12.2.1.j

Nichtbeachtung der Fahrvorschriften der FIA bei Rundstreckenrennen (Anhang L).

12.2.1.k

Nichteinhaltung von Umweltvorschriften und/oder -anforderungen, die von dem ASN und/oder der FIA im Rahmen einer FIA-Weltmeisterschaft mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2026 und einer anderen internationalen oder nationalen Meisterschaft, eines Cups, einer Trophy, einer Challenge, einer Serie und eines Wettbewerbs mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2027 festgelegt wurden.

12.2.1.l

Jedes Fehlverhalten.

12.2.1.m

Jeder Verstoß gegen die Grundsätze der Fairness im Wettbewerb, unsportliches Verhalten oder der Versuch, das Ergebnis eines Wettbewerbs in einer Weise zu beeinflussen, die gegen die sportliche Ethik verstößt.

12.2.1.n

Jede öffentliche Anstiftung zu Gewalt oder Hass.

12.2.1.o Die allgemeine Abgabe und Darstellung von politischen, religiösen und persönlichen Äußerungen oder Kommentaren, die insbesondere gegen den allgemeinen Grundsatz der von der FIA gemäß ihren Statuten vertretenen Neutralität verstößen, es sei denn, sie wurden zuvor von der FIA für internationale Wettbewerbe bzw. vom ASN bei nationalen Wettbewerben innerhalb seiner Gerichtsbarkeit schriftlich genehmigt.

12.2.1.p Nichteinhaltung der Anweisungen der FIA bezüglich der Benennung und Teilnahme von Personen bei offiziellen Zeremonien im Rahmen eines zu einer FIA-Meisterschaft zählenden Wettbewerbs.

12.2.1.q Der Besitz und/oder die Verwendung von pyrotechnischen Produkten bei FIA-Wettbewerben durch die Teilnehmer und andere Anwesenden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich durch die entsprechenden lokalen Behörden zugelassen (falls erforderlich), vom Veranstalter genehmigt und der FIA angezeigt.

ARTIKEL 12.3 STRAFEN

12.3.1

Alle Verstöße gegen das Sportgesetz, gegen eventuelle FIA-Bestimmungen, gegen die Nationalen Reglements sowie gegen die Ausschreibungen, die von Veranstaltern, Sportwarten, Bewerbern, Fahrern, Teilnehmern, anderen Lizenzinhabern oder allen anderen Personen begangen werden, können zu einer Bestrafung führen.

12.3.2

Strafen können von den Sportkommissaren der Veranstaltung und dem ASN verhängt werden, wie es in den folgenden Artikeln festgelegt ist.

12.3.3

Die Entscheidungen der Sportkommissare sind sofort anwendbar, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen:

12.3.3.a

Wenn ein Bewerber in Berufung geht, wird die Strafe im Sinne einer Vorsichtsmaßnahme ausgesetzt, ausgenommen in den nachfolgenden Fällen und wenn die Berufungsabsicht außerhalb der anzuwendenden Fristen mitgeteilt wird, insbesondere zur Festlegung irgendwelcher Handicapregeln, die für die Teilnahme an einem späteren Wettbewerb wirksam sein könnten. Bewerber und Fahrer dürfen weder an der Preisverleihung noch an der Siegerehrung teilnehmen, auch wenn die Berufung aufschiebende Wirkung hat. Sie dürfen weiterhin in den endgültigen Ergebnissen wie am Ende des Wettbewerbs veröffentlicht an keiner anderen Stelle als der sich aus der Umsetzung der Strafe ergebenden erscheinen. Die Rechte des Bewerbers und des Fahrers werden wiederhergestellt, wenn sie ihre Berufung vor dem Berufungsgericht gewonnen haben, es sei denn, dies ist zeitlich bedingt nicht möglich.

12.3.3.b

Die Entscheidung der Sportkommissare wird sofort anwendbar, auch im Falle einer Berufung, wenn es sich um eine Entscheidung handelt, die einer Berufung gemäß nachstehendem Artikel 12.3.4 nicht zugänglich ist oder wenn sie folgendes betrifft:

- Fälle, in denen die aufschiebende Wirkung zu einem weiteren oder andauernden Sicherheitsproblem führen kann, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fragen der Sicherheit von Automobilen,
- ein Verstoß gegen den Anhang C,
- ein Verstoß gegen Artikel 12.2.1.b, 12.2.1.c, 12.2.1.e und 12.2.1.h oder entsprechende nationale Bestimmungen,
- Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Nennung eines Bewerbers zur Teilnahme an einem Wettbewerb,
- Fragen in Zusammenhang mit der Werbung an den Automobilen (vorstehender Artikel 10.6), oder
- wenn im Verlauf des gleichen Wettbewerbs ein weiterer Verstoß erfolgt, der die Disqualifikation des betreffenden Bewerbers rechtfertigt.

12.3.3.c

Die Entscheidung der Sportkommissare, ob die Strafe ausgesetzt wird oder nicht (Artikel 12.3.3.a und 12.3.3.b), kann nicht vor dem nationalen Berufungsgericht oder dem internationalen Berufungsgericht angefochten werden.

12.3.4

Bestimmte Strafen sind einer Berufung nicht zugänglich. Dies schließt Entscheidungen zur Anwendung einer Drive-Through Strafe, einer Stop-and-Go Strafe oder andere, in den entsprechenden Wettbewerbsbestimmungen als nicht einer Berufung zugänglich aufgeführte Strafen ein.

12.3.5

Außerdem und unabhängig von den Vorschriften der folgenden Artikel kann das Anklageorgan der FIA (i) auf Vorschlag und nach Berichterstattung durch einen der in Artikel 11.1.2 aufgeführten Offiziellen, (ii) auf Vorschlag und nach Berichterstattung des Renndirektors, falls benannt, (iii) aufgrund des gemeinsamen Berichtes der zwei internationalen, von der FIA benannten Sportkommissare oder (iv) auf eigene Initiative gemäß Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA eine Sache vor das Internationale Sportgericht bringen (ausgenommen Angelegenheiten wie in Artikel 11.9.6.a und 11.9.6.b beschrieben), um unmittelbar eine oder mehrere Strafe/n verhängen zu lassen, die anstelle der Strafe tritt, die die Sportkommissare der Veranstaltung gegebenenfalls gegen eine der vorgenannten Parteien ausgesprochen haben.

12.3.5.a

Das vor dem Internationalen Sportgericht nachfolgende Verfahren ist in den Rechts- und Disziplinarbestimmungen dargestellt.

12.3.5.b

Wenn das Internationale Sportgericht eine Bestrafung ausspricht, ist eine Berufung vor dem Internationalen Berufungsgericht statthaft und der betroffene ASN kann es nicht ablehnen, sie für die betroffene Partei einzulegen.

ARTIKEL 12.4 STRAFSKALA

12.4.1

Die Strafen, die verhängt werden können, sind die folgenden:

12.4.1.a

die Warnung;

12.4.1.b

die Verwarnung;

12.4.1.c

die Geldstrafe;

12.4.1.d

die Verpflichtung zur Leistung einer Arbeit im Interesse des Motorsports;

12.4.1.e

die Aberkennung oder Streichung einer/von Rennrunden, Qualifikations-/Trainingsrunde/n des Fahrers;

12.4.1.f

Zurückversetzung von Startposition(en);

12.4.1.g

die Anweisung an einen Fahrer zum Start des Rennens aus der Boxengasse;

12.4.1.h

die Zeitstrafe;

12.4.1.i

Strafrunde(n);

12.4.1.j

Zurückversetzung von Position(en) in der Wertung des Wettbewerbs;

12.4.1.k

die Drive-Through Strafe;

12.4.1.l

die Stop-and-Go Strafe oder Stop-and-Go Strafe mit vorgeschriebener Stoppzeit;

12.4.1.m

die Disqualifikation;

12.4.1.n

die Suspendierung;

12.4.1.o

der Ausschluss (kann nicht durch die Sportkommissare ausgesprochen werden);

12.4.1.p

die Sperre (kann ausschließlich durch das Internationale Sportgericht ausgesprochen werden).

12.4.2

Die Zeitstrafe wird in Minuten und/oder Sekunden ausgesprochen.

12.4.3

Strafen können bei nachfolgenden Wettbewerben der gleichen Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie angewendet werden.

12.4.4

Jede dieser Strafen kann erst nach sorgfältiger Erwägung der verfügbaren Beweise verhängt werden; falls es sich um eine Disqualifikation, Suspendierung, Ausschluss oder Sperre handelt, nur nach Vorladung des Betroffenen, um diesem Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

12.4.5

Ferner können die Sportkommissare in Meisterschaften, Cups, Challenges, Trophäen, Serien der FIA folgende Strafen aussprechen: Suspendierung für einen oder mehrere Wettbewerbe, Streichung von Punkten innerhalb der Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophäe, Serie.

12.4.5.a

Die Punkte sollen – von außergewöhnlichen Umständen abgesehen – nicht für Fahrer und Bewerber getrennt entzogen werden.

12.4.6

Die in den vorgenannten Artikeln 12.4.1 und 12.4.5 aufgeführten Strafen können gegebenenfalls nebeneinander oder auf Bewährung ausgesprochen werden.

12.4.7

Das Internationale Sportgericht kann auch direkt eine Sperre verhängen.

ARTIKEL 12.5 GELDSTRAFEN

12.5.1

Geldstrafen können über alle Bewerber, Fahrer, Mitfahrer, Personen wie in Artikel 12.3.1 des Sportgesetzes aufgeführt verhängt werden, die sich den Vorschriften der Gesetze oder den Anordnungen der Sportwarte der Veranstaltung nicht fügen.

12.5.2

Die Geldstrafen können durch jeden ASN und durch die Sportkommissare auferlegt werden.

12.5.3

Die durch die Sportkommissare ausgesprochenen Geldstrafen dürfen eine bestimmte jährlich von der FIA festgesetzte Höhe nicht überschreiten.

ARTIKEL 12.6

HÖCHSTE GELDSTRAFE, DIE VON DEN SPORTKOMMISSAREN VERHÄNGT WERDEN KANN

Die höchste Geldstrafe beträgt 250.000 Euro (zweihundertfünfzigtausend Euro) mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Wettbewerbe:

- FIA Formel Eins Weltmeisterschaft: 1.000.000 Euro (eine Million Euro),
- FIA Weltmeisterschaft (mit Ausnahme der FIA Formel Eins Weltmeisterschaft): 750.000 Euro (siebenhundertfünfzigtausend Euro),
- FIA Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie (mit Ausnahme der FIA Weltmeisterschaften): 500.000 Euro (fünfhunderttausend Euro).

ARTIKEL 12.7 HAFTUNG FÜR GELDSTRAFEN

Die Bewerber haften für die ihren Fahrern, Helfern, Mitfahrern usw. auferlegten Geldstrafen.

ARTIKEL 12.8 BEZAHLUNG DER GELDSTRAFEN

12.8.1

Die Geldstrafen müssen innerhalb von 48 Stunden nach der Zustellung der Entscheidung bezahlt werden. Sofern in den gültigen Vorschriften nicht anders aufgeführt können Geldstrafen durch eine beliebige Zahlungsform, einschließlich der elektronischen, bezahlt werden.

12.8.2

Jede Verzögerung in der Bezahlung der Geldstrafen kann die Suspendierung wenigstens bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Geldstrafe nach sich ziehen.

12.8.3

Geldstrafen, die im Rahmen eines Wettbewerbs auferlegt werden, müssen wie folgt bezahlt werden:

Geldstrafe auferlegt während:	Empfänger:
Wettbewerb einer FIA Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophy oder Serie	FIA
Wettbewerb einer Internationalen Serie	Heimat-ASN der Internationalen Serie
Wettbewerb über das Gebiet mehrerer Staaten	ASN, der den Wettbewerb in den Internationalen Sportkalender eingetragen hat
Wettbewerb einer Zonenmeisterschaft	ASN, welcher die Zonen-Meisterschaft ausschreibt/veranstaltet
Wettbewerb einer nationalen Meisterschaft	ASN, der die nationale Meisterschaft ausschreibt/veranstaltet
Nationaler Wettbewerb	ASN, der den nationalen Wettbewerb ausschreibt/veranstaltet

ARTIKEL 12.9 DISQUALIFIKATION

12.9.1

Eine Disqualifikation kann durch die Sportkommissare ausgesprochen werden.

12.9.2

Die Disqualifikation aus einem gesamten Wettbewerb hat den Verlust des Nenngeldes zur Folge, welches dem Veranstalter verbleibt.

ARTIKEL 12.10 SUSPENDIERUNG

12.10.1

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Sportgesetz und der Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA kann eine Suspendierung auch durch einen ASN für eine schwere Verfehlung ausgesprochen werden.

12.10.2

Die Suspendierung nimmt dem von ihr Betroffenen vorübergehend das Recht, in irgendeiner Form an einem Wettbewerb teilzunehmen, und zwar, je nachdem, ob die Suspendierung national oder international ist, entweder im Gebiet des ASN, der die Suspendierung verfügt hat, oder in allen anderen der FIA angeschlossenen Ländern.

12.10.3

Mit der Suspendierung ist die Annulierung der vorher abgegebenen Nennungen für den Wettbewerb verbunden, die während der Dauer der Suspendierung stattfinden. Sie hat in gleicher Weise den Verlust der Nenngelder, die für diese Wettbewerbe entrichtet wurden, zur Folge.

ARTIKEL 12.11 VORLÄUFIGE SUSPENDIERUNG

12.11.1

Wenn es zum Schutz der Teilnehmer an einem Wettbewerb, der unter der Federführung der FIA durchgeführt wird, oder aufgrund der Einhaltung der öffentlichen Ordnung oder im Interesse des Motorsports erforderlich ist, kann das Internationale Sportgericht auf Antrag des Präsidenten der FIA eine vorläufige Suspendierung, insbesondere einer jeden von der FIA ausgestellten Erlaubnis, Lizenz oder Genehmigung, im Rahmen eines von der FIA durchgeführten Rennens, eines Wettbewerbs oder eines anderen Wertungslaufs aussprechen. Diese Maßnahme darf eine Frist von drei Monaten, die einmal verlängerungsfähig ist, nicht überschreiten.

12.11.2

Jede vorläufige Suspendierung muss in Übereinstimmung mit den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA ausgesprochen werden.

12.11.3

Die Person, deren Erlaubnis, Lizenz oder Genehmigung vorläufig suspendiert wurde, muss von allen Handlungen absehen, welche geeignet sind, die Maßnahme der Suspendierung zu umgehen.

ARTIKEL 12.12 RÜCKGABE DER LIZENZ

12.12.1 Nationale Suspendierung

12.12.1.a

Jeder „national“ suspendierte Bewerber oder Fahrer ist verpflichtet, seine Lizenz dem ASN zurückzugeben; dieser versieht die Lizenz mit einer gut sichtbaren, fettgedruckten Aufschrift: „nicht gültig für ... (Name des Landes)“.

12.12.1.b

Nach Ablauf des Zeitraumes, für den die nationale Suspendierung ausgesprochen wurde, wird die so gekennzeichnete Lizenz gegen eine normale Lizenz ausgetauscht.

12.12.2

Internationale Suspendierung

Jeder „international“ suspendierte Bewerber oder Fahrer ist verpflichtet, seine Lizenz seinem ASN zurückzugeben, der ihm dieselbe erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die internationale Suspendierung ausgesprochen wurde, zurückgibt.

12.12.3

In beiden oben genannten Fällen bewirkt jede Verzögerung in der Rückgabe der Lizenz an den ASN automatisch eine entsprechende Verlängerung der Zeit der Suspendierung.

ARTIKEL 12.13 WIRKUNG DER SUSPENDIERUNG

12.13.1

Die durch einen ASN ausgesprochene Suspendierung ist in ihrer Wirkung auf das Gebiet des betreffenden ASN beschränkt.

12.13.2

Wenn der ASN jedoch wünscht, dass diese gegen einen seiner Lizenznehmer (Bewerber, Fahrer, Offizielle, Organisatoren usw.) ausgesprochene Strafe der Suspendierung internationale Gültigkeit erlangen soll, so hat er dies sofort dem Sekretariat der FIA anzugeben unter Beifügung von 1) einer Kopie der Entscheidung, mit der die Suspendierung verhängt wurde (in einer der offiziellen Sprachen der FIA), 2) einem Nachweis über die Zustellung der Entscheidung an die betreffende Partei und 3) Informationen darüber, ob die Entscheidung in Bezug auf den betreffenden ASN endgültig und verbindlich ist. Nach Empfang all dieser Informationen wird die FIA dies zur Kenntnis aller anderen ASN bringen. Die Suspendierung wird sodann unverzüglich von jedem ASN registriert und die sich daraus ergebenden Auswirkungen werden in Kraft gesetzt.

12.13.3

Die Ausweitung dieser Suspendierung auf alle ASNs wird auf der Website www.fia.com veröffentlicht.

ARTIKEL 12.14 AUSSCHLUSS

12.14.1

Die in den Rechts- und Disziplinarbestimmungen der FIA aufgeführten Fälle ausgenommen, kann der Ausschluss nur durch einen ASN für ein außergewöhnlich schweres Fehlverhalten ausgesprochen werden.

12.14.2

Der Ausschluss gilt immer international. Er wird allen ASN mitgeteilt und von ihnen gemäß den Bestimmungen für die internationale Suspendierung registriert.

ARTIKEL 12.15 BEKANNTGABE VON STRAFEN AN INTERNATIONALE SPORTVERBÄNDE

12.15.1

Die Suspendierung, sofern sie international anzuwenden ist, und der Ausschluss werden den von der FIA benannten internationalen Sportverbänden mitgeteilt, die sich verpflichtet haben, in gegenseitiger Wirkung die von der FIA ausgesprochenen Strafen anzuerkennen.

12.15.2

Jede Suspendierung oder jeder Ausschluss, die/der der FIA von einem der genannten Sportverbände mitgeteilt wird, wird von ihr in gleicher Weise anerkannt und entsprechend behandelt.

ARTIKEL 12.16

ANGABE VON GRÜNDEN FÜR SUSPENDIERUNGEN ODER EINEN AUSSCHLUSS

Bei Mitteilungen von Suspendierungen oder eines Ausschlusses an die Person, gegen die diese ausgesprochen wird, und an das Sekretariat der FIA sind die ASN verpflichtet, die Gründe für diese Sanktionen bekannt zu geben.

ARTIKEL 12.17 SUSPENDIERUNG ODER AUSSCHLUSS EINES AUTOMOBILS

Die Suspendierung oder der Ausschluss kann sowohl auf ein bestimmtes Automobil als auch auf eine Automobilmarke ausgedehnt werden.

ARTIKEL 12.18 VERWIRKUNG DES ANSPRUCHS

Jeder Bewerber, der bei einem Wettbewerb disqualifiziert, suspendiert oder ausgeschlossen wird, verwirkt jeden Anspruch auf Erhalt eines Preises, der für diesen Wettbewerb ausgeschrieben ist.

ARTIKEL 12.19 ÄNDERUNGEN DER ERGEBNISSE UND DER PREISE

Im Fall einer Disqualifikation, einer Suspendierung oder eines Ausschlusses eines Bewerbers während eines Wettbewerbs haben die Sportkommissare der Veranstaltung die Änderungen bekannt zu geben, welche sich daraus für das Ergebnis und die Preisverteilung ergeben. Sie haben zu entscheiden, ob der auf den Bestraften folgende Fahrer dessen Platz einnehmen soll.

ARTIKEL 12.20 VERÖFFENTLICHUNG DER STRAFEN

12.20.1

Die FIA oder jeder beteiligte ASN hat das Recht, die Strafen unter Angabe des Namens des Bestraften, des betreffenden Automobils oder der betreffenden Automobilmarke zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen.

12.20.2

Unbeschadet des Rechts auf Berufung gegen eine Entscheidung, dürfen die betroffenen Personen diese Veröffentlichung nicht benutzen, um gerichtlich gegen die FIA, den betreffenden ASN oder gegen irgendeine Person, welche die genannte Veröffentlichung veranlasst hat, vorzugehen.

ARTIKEL 12.21 AUFHEBUNG VON STRAFEN

Der ASN hat das Recht, den noch ausstehenden Teil der Strafe der Suspendierung zu erlassen oder den Ausschluss aufzuheben, und zwar unter den von ihm angegebenen Bedingungen und vorausgesetzt, dass diese Strafen ursprünglich von diesem ASN ausgesprochen wurden.

ARTIKEL 13 PROTESTE

Artikel 13.1 PROTESTRECHT

13.1

Das Recht zum Protest haben nur die Bewerber.

ARTIKEL 13.2 PROTESTGRUND

13.2.1

Ein Protest kann eingereicht werden gegen:

- die Nennung eines Bewerbers oder Fahrers;
- die Streckenlänge;
- ein Handicap;
- die Zusammensetzung eines Laufs oder Finales;
- einen mutmaßlichen Irrtum oder eine mutmaßliche Unregelmäßigkeit oder einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Bestimmungen, unterlaufen im Verlauf eines Wettbewerbs;
- die mutmaßliche Nicht-Übereinstimmung eines Automobils mit den Vorschriften, oder
- die festgelegte vorläufige Wertung am Ende des Wettbewerbs.

ARTIKEL 13.3 PROTESTFRISTEN

Protest gegen	Protestfrist
13.3.1 die Nennung eines Bewerbers oder Fahrers	Bis spätestens zwei Stunden nach Ende der Technischen Abnahme der Automobile vor der Veranstaltung
13.3.2 die Streckenlänge	
13.3.3 ein Handicap	Bis spätestens eine Stunde vor dem Start des Wettbewerbs oder wie in den anzuwendenden Wettbewerbsbestimmungen oder in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt
13.3.4 die Zusammensetzung eines Laufs oder Finales	Bis spätestens dreißig Minuten nach Veröffentlichung der Zusammensetzung eines Laufs oder Finales, sofern nicht anderslautend aufgeführt in den anzuwendenden Wettbewerbsbestimmungen oder in der Veranstaltungsausschreibung aufgeführt
13.3.5 einen mutmaßlichen Irrtum, eine mutmaßliche Unregelmäßigkeit oder ein mutmaßlicher Verstoß gegen die Bestimmungen, unterlaufen im Verlauf eines Wettbewerbs	Bis spätestens dreißig Minuten nach Aushang der vorläufigen Wertung, es sei denn, die Sportkommissare befinden, dass die Einhaltung der 30-Minuten-Frist unmöglich ist, Im Falle von technischen Problemen in Zusammenhang mit der Aushangtafel (Artikel 11.7.4 des Sportgesetzes),
13.3.6 die mutmaßliche Nicht-Übereinstimmung eines Automobils mit den Vorschriften	

13.3.7 die Vorläufige Wertung	oder sofern in den anzuwendenden Wettbewerbsbestimmungen oder in der Ausschreibung etwas anderes aufgeführt ist.
---	--

ARTIKEL 13.4 EINREICHUNG EINES PROTESTS

13.4.1

Jeder Protest muss schriftlich eingereicht werden und folgendes beinhalten

- die entsprechenden Vorschriften,
- der vom Protestführer erhobene Vorwurf, und
- gegebenenfalls gegen wen der Protest gerichtet ist.

Wenn mehrere Bewerber betroffen sind, muss gegen jeden entsprechenden Bewerber ein einzelner Protest eingereicht werden.

Wenn mehrere Automobile des gleichen Bewerbers betroffen sind, muss für jedes betreffende Automobil ein separater Protest eingereicht werden.

13.4.2

Jedem Protest muss eine Kautions beigefügt sein, deren Höhe alljährlich vom ASN des Landes, in welchem die Entscheidung getroffen wurde, oder, wenn anwendbar:

- vom Heimat-ASN der Internationalen Serie;
- vom die Nationale Meisterschaft ausrichtenden ASN, falls der Wettbewerb in Übereinstimmung mit Artikel 2.4.4.c oder 2.4.4.e des Sportgesetzes durchgeführt wird; oder
- von der FIA für ihre Meisterschaften, Cups, Trophäen, Challenges oder Serien,

festgesetzt wird und wie in den Wettbewerbsbestimmungen oder der Ausschreibung des Wettbewerbs aufgeführt. Diese Kautions kann nur erstattet werden, wenn der Protest als begründet anerkannt wird, sofern dies nicht aus Gründen der Fairness anders geboten ist.

13.4.3

Im Falle eines Protestes gegen die mutmaßliche Nicht-Übereinstimmung eines Automobils mit den Bestimmungen, und falls die Zerlegung und der Wiederzusammenbau eines klar definierten Teiles oder Teilen eines Automobils notwendig ist, kann von den Sportkommissaren auf Vorschlag des Technischen Delegierten der FIA (falls benannt) oder des Obmanns der Technischen Kommissare eine zusätzliche Kautions zur Abdeckung der zu erwartenden Kosten in Zusammenhang mit solchen Überprüfungen festgelegt werden. Die zusätzliche Kautions muss von dem Protestführer innerhalb von einer Stunde nach Empfang einer solchen Mitteilung durch die Sportkommissare bezahlt werden (oder gegebenenfalls innerhalb des von ihnen festgelegten Zeitrahmens). Andernfalls wird der Protest als unzulässig gewertet.

Die Kosten für die Durchführung solcher Überprüfungen müssen getragen werden:

- Durch den Protestführer, wenn der Protest abgelehnt wird. Wenn die angefallenen Kosten geringer sind als die zusätzlich gezahlte Kautions, wird dem Protestführer die Differenz erstattet. Wenn die angefallenen Kosten hingegen höher sind, muss der Protestführer die Differenz in Übereinstimmung mit den in Artikel 12.8.1 und 12.8.2 aufgeführten Grundsätzen bezahlen.
- Durch den Bewerber, gegen den der Protest eingereicht wurde, falls dem Protest stattgegeben wird. Unter diesen Umständen: (i) sind die angefallenen Kosten vom Bewerber in Übereinstimmung mit den in Artikel 12.8.1 und 12.8.2 aufgeführten Grundsätzen zu bezahlen und (ii) ist die vom Protestführer gezahlte zusätzliche Kautions zu erstatten.
- Anteilig von den Parteien, wenn dem Protest teilweise stattgegeben wird. Diese anteilige Aufteilung wird von den Sportkommissaren festgelegt. Der dem Protestführer zugewiesene Anteil wird von der zusätzlich gezahlten Kautions abgezogen und der Restbetrag wird zurückerstattet. Der dem Bewerber, gegen den der Protest eingelegt wurde, zugewiesene Anteil ist in Übereinstimmung mit den in Artikel 12.8.1 und 12.8.2 aufgeführten Grundsätzen zu zahlen.

13.4.4

Protestkautionen müssen wie folgt bezahlt werden:

Protest wird eingelegt während eines	Empfänger
Wettbewerbs zu einer FIA Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophäe oder Serie	FIA
Wettbewerbs einer Internationalen Serie	Der der Internationalen Serie zugehörige ASN
Wettbewerbs über das Gebiet von mehreren Ländern	ASN, über den der Wettbewerb im Internationalen Sportkalender eingetragen wurde
Wettbewerbs einer Zonen-Meisterschaft	ASN, der den Zonen-Wettbewerb organisiert
Wettbewerbs zu einer Nationalen Meisterschaft	ASN, der die Nationale Meisterschaft leitet/organisiert
Nationalen Wettbewerbs	ASN, der den Nationalen Wettbewerb leitet/organisiert

ARTIKEL 13.5 ADRESSAT DER PROTESTE

13.5.1

Proteste müssen an den Vorsitzenden der Sportkommissare gerichtet werden.

13.5.2

Sie müssen an den Vorsitzenden der Sportkommissare übergeben werden. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden der Sportkommissare sind diese Proteste an einen der anderen Sportkommissare zu übergeben oder, in deren Abwesenheit, an den Renndirektor oder seinen Assistenten, falls anwesend, oder an den Renn-/Rallyeleiter oder dessen Assistenten, falls anwesend.

13.5.3

Wenn die Abnahme in einem anderen Land als das des Veranstalters stattfindet, so ist jeder Offizielle des ASN dieses anderen Landes berechtigt, den Protest entgegenzunehmen. Er muss ihn so schnell wie möglich an die Sportkommissare weiterleiten, mit einer Stellungnahme, falls dies für zweckmäßig erachtet wird.

13.5.4

Der Empfang des Protestes muss schriftlich mit dem schriftlichen Vermerk der Empfangszeit bestätigt werden.

ARTIKEL 13.6 ANHÖRUNG

13.6.1

Die Anhörung dessen, der den Protest eingelegt hat und jeder von dem Protest betroffenen Parteien, soll so bald als möglich nach der Einreichung des Protestes erfolgen.

13.6.2

Die betroffenen Parteien müssen vorgeladen werden und können in Begleitung von Zeugen erscheinen.

13.6.3

Die Sportkommissare müssen sich überzeugen, dass die betroffenen Parteien die Vorladung persönlich erhalten haben.

13.6.4

Bei Abwesenheit einer betroffenen Partei oder ihrer Zeugen kann das Urteil in Abwesenheit gefällt werden.

13.6.5

Wenn das Urteil nicht unmittelbar nach der Anhörung der Betroffenen verkündet werden kann, müssen sie von Ort und Stunde der Urteilsverkündung in Kenntnis gesetzt werden.

ARTIKEL 13.7 UNZULÄSSIGE PROTESTE

13.7.1

Alle Proteste gegen Entscheidungen der Sachrichter, die sie in Ausübung ihrer Funktionen getroffen haben, sind unzulässig.

13.7.2

Die Entscheidungen dieser Richter sind endgültig, sofern diese nicht durch die Sportkommissare aufgehoben werden; sie stellen allerdings nicht für sich allein die Wertung dar, denn sie sind unabhängig von den Bedingungen, unter welchen die Bewerber die Strecke zurückgelegt haben.

13.7.3

Ein einzelner Protest, der gegen mehr als einen Bewerber gerichtet ist, ist unzulässig.

13.7.4

Ein durch mehrere Bewerber gemeinsam eingelegter Protest ist unzulässig.

13.7.5

Ein einzelner Protest gegen mehr als ein Automobil ist unzulässig.

13.7.6

Ein einzelner Protest, der sich auf mehr als einen der in Artikel 13.2.1 aufgeführten Punkte bezieht, ist unzulässig.

13.7.7

Ein Protest gegen eine Entscheidung der Sportkommissare ist unzulässig.

ARTIKEL 13.8 VERÖFFENTLICHUNG DER ERGEBNISSE UND PREISVERTEILUNG

13.8.1

Ein von einem Protest betroffener Teilnehmer errungener Preis ist bis zur endgültigen Entscheidung dieses Protestes zurückzuhalten.

13.8.2

Im Übrigen verpflichtet jeder Protest, dessen Ausgang gegebenenfalls das Gesamtklassement ändern könnte, die Veranstalter, nur ein vorläufiges Gesamtergebnis aufzustellen und die Preise bis zur endgültigen Entscheidung einzubehalten, wobei auch die mögliche Berufung in Betracht gezogen werden muss.

13.8.3

Wenn allerdings der Protest das Gesamtergebnis nur zum Teil ändern würde, kann der davon nicht betroffene Teil als endgültig bekannt gegeben und die betreffenden Preise können verteilt werden.

ARTIKEL 13.9 URTEIL

Alle Beteiligten müssen sich der getroffenen Entscheidung unterwerfen, es sei denn, dass auf Grund der Bestimmungen des Sportgesetzes eine Berufung möglich ist. Aber weder die Sportkommissare noch der ASN haben das Recht, die Wiederholung eines Wettbewerbes anzurufen.

ARTIKEL 13.10 ABWICKLUNG DER PROTESTKAUTION

13.10.1

Falls ein Protest zurückgewiesen oder nach Erhebung zurückgenommen wird, so wird die gesamte Protestkaution einbehalten.

13.10.2

Falls der Protest als teilweise begründet beurteilt wird, so kann ein Teil der Kautionszahlung wiederum. Der gesamte Betrag kann erstattet werden, falls der Protest als begründet anerkannt wird.

13.11

Falls zudem erkannt wird, dass der Protestführer wider Treu und Glauben gehandelt hat, so kann der ASN oder können die Sportkommissare gegen ihn eine der im Sportgesetz aufgeführten Strafen verhängen.

ARTIKEL 14 REVISIONSRECHT

14.1.1

Falls bei einem Wettbewerb zu einer/m Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophäe oder Serie der FIA oder einer Internationalen Serie eine wesentliche und bedeutsame neue Tatsache, die den um die Revision ersuchenden Parteien und den Sportkommissaren zum Zeitpunkt der entsprechenden Entscheidung, falls diese nach einer Anhörung getroffen wurde, oder den Sportkommissaren zum Zeitpunkt der entsprechenden Entscheidung, wenn keine Anhörung stattgefunden hat, nicht bekannt war, aufgedeckt wird, können die Sportkommissare, welche die Entscheidung getroffen haben, oder andernfalls diejenigen, die von der FIA ernannt werden, entscheiden, ihre Entscheidung erneut zu prüfen aufgrund eines Revisionsantrags durch:

- einer der betroffenen Parteien und/oder einer Partei, die durch die verkündete Entscheidung direkt betroffen ist,
- die FIA.

14.1.2

Darüber hinaus können die Sportkommissare bei Wettbewerben, die Teil einer FIA-Weltmeisterschaft, der FIA-Formel-2-Meisterschaft oder der FIA-Formel-3-Meisterschaft sind, auch von sich aus beschließen, ihre Entscheidung zu überprüfen, wenn sie eine neue, wesentliche und bedeutsame Tatsache entdecken, die ihnen zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung nicht bekannt war.

14.1.3

Wenn mehrere Entscheidungen betroffen sind, muss gegen jede betroffene Entscheidung ein separater Revisionsantrag gestellt werden. Ein einzelner Revisionsantrag darf nicht mehrere Entscheidungen beinhalten.

14.1.4

Die Sportkommissare müssen sich zu einem vereinbarten Termin unter Ladung der betreffenden Partei oder Parteien treffen (persönlich oder über andere Mittel), um alle wesentlichen Erklärungen zu hören und unter Würdigung der ermittelten Fakten und vorgebrachten Tatsachen zu urteilen.

14.1.5

Die betroffene Partei oder die betroffenen Parteien können schriftlich auf ihr Recht auf Anhörung verzichten.

14.2

Eine Revision hat auf die Anwendung der ursprünglichen Entscheidung der Sportkommissare keine aufschiebende Wirkung.

14.3

Es liegt im alleinigen Ermessen der Sportkommissare zu entscheiden, ob eine wesentliche und bedeutsame neue Tatsache vorliegt. Gegen die Entscheidung der Sportkommissare darüber, ob eine solche Tatsache vorliegt, ist keine Berufung vor dem nationalen Berufungsgericht oder dem Internationalen Berufungsgericht zulässig.

14.4.1

Die Frist, innerhalb derer ein Revisionsantrag gestellt werden kann, endet 96 Stunden nach dem Ende des entsprechenden Wettbewerbs oder gegebenenfalls 96 Stunden ab Veröffentlichung der Entscheidung des Out-of-Competition Kollegiums der Sportkommissare, es sei denn, die Sportkommissare sind der Ansicht, dass die Einhaltung der 96-Stunden-Frist unmöglich ist; in diesem Fall können die Sportkommissare diese Frist um höchstens 24 Stunden verlängern.

14.4.2

Innerhalb des Rahmens einer Meisterschaft, Cup, Challenge, Trophäe oder Serie der FIA kann ein Revisionsantrag außerdem in keinem Fall später als vier Kalendertage vor der entsprechenden jährlichen FIA-Preisverleihung gestellt werden.

14.4.3.

Der Revisionsantrag muss schriftlich gestellt werden und die in Artikel 14.1.1 des Sportgesetzes festgelegten Elemente enthalten. Ihm ist eine Kautions zu beifügen, deren Höhe jährlich festgelegt wird von:

- dem Heimat-ASN der internationalen Serie; oder
- der FIA für ihre Meisterschaften, Pokale, Trophäen, Challenges oder Serien.

Darüber hinaus muss die Kautions in den Sportlichen Bestimmungen oder der Ausschreibung des Wettbewerbs aufgeführt sein. Diese Kautions kann nur dann zurückerstattet werden, wenn dem Revisionsantrag stattgegeben wird, es sei denn, die Fairness erfordert etwas anderes.

Wenn die Sportkommissare in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorstehenden Artikels 14.1.2 auf eigene Initiative entscheiden, Ihre Entscheidung erneut zu überprüfen, so ist eine solche Kautions nicht fällig.

14.5

Das Recht auf Berufung gegen diese neue Entscheidung ist, unbeschadet des Artikels 12.3.4 des Sportgesetzes, auf die betroffenen Parteien beschränkt in Übereinstimmung mit Artikel 15 des Sportgesetzes.

14.6

Sollte die erste Entscheidung schon Gegenstand einer Berufung vor dem Nationalen Berufungsgericht und/oder dem Internationalen Berufungsgericht oder nacheinander vor beiden Berufungsgerichten gewesen sein, so sind diese uneingeschränkt ermächtigt, ihre vorherige Entscheidung möglicherweise zu überprüfen.

ARTIKEL 15 BERUFUNGEN

ARTIKEL 15.1 RECHTSPRECHUNG

Berufung im Rahmen eines Wettbewerbs	Zuständiges Berufungsgericht
15.1.1. Nationale Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie (Artikel 2.4.4 und 2.4.5)	Nationales Berufungsgericht des veranstaltenden ASN (letzte Instanz)
15.1.2. Wettbewerb durch das Gebiet verschiedener Staaten (Art. 7.1)	Nationales Berufungsgericht des ASN, welcher die Eintragung in den Internationalen Sportkalender beantragt hat
15.1.3. Zonenmeisterschaft	Nationales Berufungsgericht des ASN des Staates, in welchem diese Entscheidung getroffen wird
15.1.4. Internationale Serien	Nationales Berufungsgericht des Heimat-ASN der Internationalen Serie
15.1.5. FIA Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie	Internationales Berufungsgericht (in Übereinstimmung mit der Rechts- und Verfahrensordnung der FIA)

ARTIKEL 15.2 INTERNATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Das Internationale Berufungsgericht ist auch zuständig für die Rechtsprechung über einer Berufung gegen eine Entscheidung eines Nationalen Berufungsgerichts in Übereinstimmung mit Artikeln 15.1.2 bis 15.1.4 des Sportgesetzes (in Übereinstimmung mit der FIA Rechts- und Verfahrensordnung).

Das Berufungsverfahren vor dem Internationalen Berufungsgericht sowie alle anderen Verfahrensregeln sind in der FIA Rechts- und Verfahrensordnung auf der Website www.fia.com veröffentlicht.

ARTIKEL 15.3 NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

15.3.1

Jeder ASN benennt eine bestimmte Anzahl von Personen, Mitglieder oder Nichtmitglieder des ASN, die das Nationale Berufungsgericht bilden.

15.3.2

Diejenigen Mitglieder, die als Bewerber, Fahrer oder Sportwarte an dem Wettbewerb, der den Anlass für die zu treffende Entscheidung bildet, teilgenommen haben, oder solche, die bereits ein Urteil über die betreffende Angelegenheit gefällt haben, oder die schließlich mittelbar oder unmittelbar mit der Sache befasst waren, haben in diesem Gericht keinen Sitz.

ARTIKEL 15.4 BERUFUNGSVERFAHREN VOR DEM NATIONALEN BERUFUNGSGERICHT

15.4.1

Die Bewerber, Veranstalter, Fahrer oder andere Lizenzinhaber, die Empfänger einer Entscheidung der Sportkommissare oder die ein rechtliches Interesse haben zu handeln (persönlich unmittelbar, aktuell und gegenwärtig), gleich welcher Nationalität, haben das Recht zur Berufung gegen diese Entscheidung beim ASN des Landes, in welchem sie getroffen wurde oder, falls anwendbar,

- dem Heimat-ASN der Internationalen Serie; oder
- dem die Nationalen Meisterschaft ausrichtenden ASN, falls der Wettbewerb in Übereinstimmung mit Artikel 2.4.4.c oder 2.4.4.e des Sportgesetzes organisiert wird.

15.4.2.a

Sie müssen jedoch ihre Berufungsabsicht bei den Sportkommissaren innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich ankündigen.

15.4.2.b

Wenn eine Entscheidung in Anwendung des Artikels 11.7.1.a.i, 11.7.1.a.ii oder 14.1.1 getroffen wurde oder falls die Sportkommissare befinden, dass die Einhaltung der 1-Stunden-Frist unmöglich sei, können sie eine abweichende Frist für die Ankündigung der Berufungsabsicht festlegen. Diese muss dann schriftlich in ihrer Entscheidung aufgeführt sein und darf nicht später als 24 Stunden nach Veröffentlichung der Entscheidung liegen. Die Fristen für die Einlegung einer Berufung bei einem ASN und für die Bezahlung der Berufungskontrolle werden entsprechend verlängert.

15.4.2.c

Wird die Absicht, Berufung einzulegen, nicht innerhalb der in Artikel 15.4.2.a oder Artikel 15.4.2.b festgelegten Frist schriftlich bei den Sportkommissaren angekündigt, so führt dies zur Unzulässigkeit der Berufung.

15.4.3

Die Frist für die Einlegung der Berufung bei dem ASN läuft 96 Stunden ab dem Zeitpunkt, zu dem den Sportkommissaren die Berufungsabsicht angekündigt wurde, ab, vorausgesetzt jedoch, dass die Absicht Berufung einzulegen, den Sportkommissaren in der auf die Bekanntgabe ihrer Entscheidung folgenden Stunde ordnungsgemäß schriftlich gemeldet worden ist.

15.4.4

Diese Berufung kann über jedes elektronische Kommunikationsmittel mit Empfangsbestätigung eingelegt werden; sie muss dann durch ein Schreiben vom selben Datum bestätigt werden.

15.4.5

Der ASN muss seine Entscheidung innerhalb einer Frist von höchstens 30 Tagen fällen.

15.4.6

Die betroffenen Parteien sind rechtzeitig vom Termin der Berufungsverhandlung in Kenntnis zu setzen. Sie haben das Recht, Zeugen vernehmen zu lassen; ihre Abwesenheit beim Termin unterbricht aber nicht den Lauf des Verfahrens.

ARTIKEL 15.5 FORM DER BERUFUNG VOR DEM NATIONALEN BERUFUNGSGERICHT

15.5.1

Jede Berufung bei einem ASN muss schriftlich erfolgen und von dem Antragsteller bzw. dessen legitimierten Vertreter unterzeichnet sein.

15.5.2

Eine Berufungskaution, deren Höhe alljährlich von dem ASN festgesetzt wird, ist von dem Augenblick an fällig, in welchem der Berufungsführer den Sportkommissaren seine Absicht, Berufung einzulegen, ankündigt, und sie bleibt zahlbar, auch wenn der Betreffende seine erklärte Absicht nicht weiterverfolgt. Die Berufungsgebühr wird alljährlich vom ASN des Landes, in welchem die Entscheidung getroffen wird, oder, wenn anwendbar:

- vom Heimat-ASN der Internationalen Serie; oder
- vom die Nationale Meisterschaft ausrichtenden ASN, falls der Wettbewerb in Übereinstimmung mit Artikel 2.4.4.c oder 2.4.4.e des Sportgesetzes durchgeführt wird festgesetzt.

Die Höhe der Berufungskaution muss in den anzuwendenden Wettbewerbsbestimmungen oder in der Ausschreibung aufgeführt sein.

15.5.3

Vorbehaltlich der Bestimmungen in vorstehendem Artikel 15.3.2.b muss diese Kautio innerhalb von 96 Stunden ab dem Moment der Berufungsankündigung bezahlt sein. Bei Nichtbeachtung erfolgt gegen den Berufungsführer automatisch eine Suspendierung, die so lange aufrechterhalten wird, bis die Kautio bezahlt ist.

15.5.4

Falls die Berufung als unbegründet zurückgewiesen wird oder falls sie nach Eingang zurückgenommen wird, wird die gesamte Kautio einbehalten.

15.5.5

Falls sie als teilweise begründet angesehen wird, kann ein Teil der Berufungskaution erstattet werden. Die gesamte Kautio wird zurückgezahlt, falls die Berufung als begründet anerkannt wird.

15.5.6

Wenn zudem erkannt wird, dass der Berufungsführer wider Treu und Glauben gehandelt hat, kann ihm der ASN eine der im Sportgesetz vorgesehenen Strafen auferlegen.

ARTIKEL 15.6 URTEIL DES NATIONALEN BERUFUNGSGERICHTS

15.6.1

Das Nationale Berufungsgericht kann entscheiden, dass die Entscheidung, gegen welche Berufung eingelegt wurde, aufgehoben und gegebenenfalls, dass die Strafe gemildert bzw. erhöht wird. Es hat aber nicht das Recht vorzuschreiben, dass ein Wettbewerb wiederholt wird.

15.6.2

Die Urteile des nationalen Berufungsgerichtes müssen begründet sein.

ARTIKEL 15.7 ERSTATTUNG DER BERUFUNGSKAUTION - KOSTEN

15.7.1

Bei der Entscheidung über Berufungen, für die sie zuständig sind, haben die Nationalen Berufungsgerichte urteilsabhängig über die Kosten zu entscheiden, die von den Sekretariaten der Höhe nach für die Fallbearbeitung und die Gerichtssitzung errechnet wurde.

15.7.2

Die Kosten setzen sich nur aus diesen Auslagen zusammen, unter Ausschluss der Kosten oder Honorare der Verteidigung für die Parteien.

ARTIKEL 15.8 VERÖFFENTLICHUNG DES URTEILS

15.8.1

Die FIA oder jeder ASN hat das Recht, ein Berufungsurteil unter Namensnennung der betroffenen Personen veröffentlichten zu lassen.

15.8.2

Unbeschadet des Berufungsrechtes dürfen die Betroffenen die Veröffentlichung nicht dazu benutzen, um gegen die FIA, den betreffenden ASN oder gegen irgendeine Person, welche die genannte Veröffentlichung veranlasst hat, gerichtlich vorzugehen.

ARTIKEL 15.9

Zur Vermeidung eines jeden Zweifels wird klargestellt, dass keine Bestimmung dieses Sportgesetzes irgendeine Partei daran hindern kann, gerichtliche Schritte zu unternehmen, jedoch immer unter dem Vorbehalt, dass nicht eine anderweitige Verpflichtung eingegangen wurde, wonach vorab andere Rechtsmittel oder Verfahren zur Beilegung von Streitfällen erschöpft sein müssen.

ARTIKEL 15.10 SCHIEDSGERICHT für Sport

Das Schiedsgericht für Sport ist ausschließlich zuständig für die endgültige Entscheidung von Berufungen gegen die Entscheidungen der Anti-Doping-Disziplinarkommission der FIA.

15.11.1

Als Teil ihrer Verpflichtungen als Unterzeichner des Welt-Anti-Doping-Codes und der dazugehörigen Internationalen Standards ist die FIA verpflichtet, endgültige Entscheidungen, mit denen einem anderen Unterzeichner des Welt-Anti-Doping-Codes wegen der Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen als Unterzeichner des Welt-Anti-Doping-Codes Konsequenzen und/oder Bedingungen für die Wiederzulassung auferlegt werden, anzuerkennen, zu respektieren und in vollem Umfang in Kraft zu setzen (in Übereinstimmung mit den Befugnissen der FIA und innerhalb ihres Verantwortungsbereichs) (unabhängig davon, ob solche Konsequenzen und/oder Bedingungen für die Wiederzulassung von der Welt-Anti-Doping-Agentur vorgeschlagen und von dem betreffenden Unterzeichner akzeptiert werden oder ob sie vom Schiedsgericht für Sport auferlegt werden).

15.11.2

Das Schiedsgericht des Sports ist ausschließlich für die endgültige Beilegung von Streitigkeiten zuständig, die sich darauf beziehen, ob ein Unterzeichner des Welt-Anti-Doping-Codes seinen Verpflichtungen als Unterzeichner des Welt-Anti-Doping-Codes nachkommt oder nicht und/oder in Bezug auf die Folgen und/oder die Bedingungen zur Wiederzulassung.

15.11.3

Das Sekretariat der FIA informiert alle ASNs unverzüglich über jede endgültige Entscheidung (unabhängig davon, ob sie von der Welt-Anti-Doping-Agentur oder dem Schiedsgericht für Sport erlassen wurde) in Bezug auf die Nichteinhaltung des Welt-Anti-Doping-Codes durch einen Unterzeichner, bei der die Konsequenzen und/oder die aufgrund dieser Nichteinhaltung auferlegten Bedingungen für die Wiederzulassung von der FIA und/oder jeder der Regelungsbefugnis der FIA unterstehende Person zu beachten sind. Die Einzelheiten der endgültigen Entscheidung werden auf der Website www.fia.com veröffentlicht.

15.11.4

Die endgültige Entscheidung tritt an dem von der Welt-Anti-Doping-Agentur bzw. dem Schiedsgericht für Sport festgelegten Datum in Kraft, und die FIA und/oder jede der Regelungsbefugnis der FIA unterliegende Person ist verpflichtet, die Bestimmungen dieser endgültigen Entscheidung ab diesem Datum in vollem Umfang einzuhalten.

15.11.5

Jede endgültige und die FIA betreffende Entscheidung der Welt-Anti-Doping-Agentur und/oder des Sportschiedsgerichts wird von der FIA und ihren ASNs (gemäß Artikel 1.4 des Codes) im gleichen Umfang durchgesetzt. Die FIA kann Strafen gemäß Artikel 12 des Codes verhängen, wenn eine diesbezügliche endgültige Entscheidung nicht anerkannt, respektiert und in vollem Umfang in Kraft gesetzt wird.

ARTIKEL 16 VORSCHRIFTEN FÜR STARTNUMMERN UND WERBUNG AN AUTOMOBILEN

ARTIKEL 16.1

Sofern nicht anders aufgeführt, müssen die Ziffern, die die Startnummer bilden, schwarz sein und sich auf weißem, rechteckigem Grund befinden. Bei hellen Automobilen muss der weiße, rechteckige Grund durch einen schwarzen, 5 cm breiten Strich umrandet sein.

ARTIKEL 16.2

Sofern nicht anders aufgeführt, müssen die Ziffern eine klassische Form, wie nachstehend aufgeführt, haben: 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0.

ARTIKEL 16.3

Sofern nicht anders aufgeführt, müssen die Startnummern wie folgt an den Automobilen angebracht werden:

16.3.1

Auf den vorderen Türen oder in Höhe des Fahrer-Cockpits, auf beiden Seiten des Automobils.

16.3.2

Auf der vorderen Nase (Haube) des Fahrzeuges, von vorne lesbar.

16.3.3

Für einsitzige Rennwagen:

16.3.3.a

Die Mindesthöhe der einzelnen Ziffern beträgt 23 cm und die Strichstärke 4 cm.

16.3.3.b

Der weiße Grund muss mindestens 45 cm breit und 33 cm hoch sein.

16.3.4

Für alle anderen Automobile:

16.3.4.a

Die Mindesthöhe der einzelnen Ziffern beträgt 28 cm und die Strichstärke 5 cm.

16.3.4.b

Der weiße Grund muss 50 cm breit und 38 cm hoch sein.

16.3.5

Der Abstand zwischen dem Rand des Ziffernschriftzuges und dem Rand des Hintergrundes darf an keiner Stelle kleiner als 5 cm sein.

ARTIKEL 16.4

16.4.1

Auf den beiden vorderen Kotflügeln muss die Landesflagge des oder der Fahrer des Automobils sowie ihre Namen angebracht sein.

16.4.2

Die Mindesthöhe der Landesflagge und der einzelnen Buchstaben der Namen beträgt 4 cm.

ARTIKEL 16.5

16.5.1

Oberhalb oder unterhalb des weißen Grundes muss eine Fläche mit der gleichen Breite wie der Grund selbst und einer Höhe von 12 cm dem Veranstalter für mögliche Werbung zur Verfügung gestellt werden.

16.5.2

Bei Automobilen, bei welchen diese Fläche nicht vorhanden ist (z. B. bestimmte einsitzige Rennwagen), muss der Bewerber eine Ersatzfläche freihalten, die die gleichen Abmessungen wie die fehlende Fläche aufweist und am weißen Grund anliegt.

16.5.3

Vorbehaltlich etwaiger von den ASN vorgenommenen Beschränkungen ist der übrige Teil der Karosserie für Werbung frei.

ARTIKEL 16.6

Weder die Startnummern noch die Werbeaufschriften dürfen über die Karosseriefläche hinausragen.

ARTIKEL 16.7

Sofern in den anzuwendenden Bestimmungen nicht anders aufgeführt, müssen alle Scheiben der Automobile frei von jeglicher Beschriftung bleiben, mit Ausnahme eines höchstens 10 cm hohen Streifens am oberen Rand der Windschutzscheibe und unter der Bedingung, dass die Sicht nach hinten erhalten bleibt, eines höchstens 8 cm hohen Streifens auf der Heckscheibe.

ARTIKEL 16.8

Die Bestimmungen zur Werbung und zu den Startnummern, die für historische Automobile zulässig sind, sind im Anhang K aufgeführt.

ARTIKEL 17 KOMMERZIELLE FRAGEN IN ZUSAMMENHANG MIT MOTOSPORT

ARTIKEL 17.1

Veranstalter oder Veranstaltungsgruppen, die einen Wettbewerb zu einer Meisterschaft, einem Cup, einer Trophäe, einer Challenge oder Serie der FIA durchführen, dürfen ohne vorherige Einverständniserklärung der FIA weder anzeigen noch den Eindruck vermitteln, dass die besagte Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie direkt oder indirekt von einem kommerziellen Unternehmen gesponsert oder sonst wie finanziell unterstützt wird.

ARTIKEL 17.2

Das Recht, den Namen einer kommerziellen Firma, Organisation oder Marke mit einer Meisterschaft, einem Cup, einer Trophäe, einer Challenge oder Serie der FIA in Verbindung zu bringen, obliegt einzig und allein der FIA.

ARTIKEL 18 VERFAHREN HINSICHTLICH DER STABILITÄT DER FIA-ENTSCHEIDUNGEN

ARTIKEL 18.1

VERÖFFENTLICHUNG DES KALENDERS DER MEISTERSCHAFTEN, CUPS, TROPHÄEN, CHALLENGES ODER SERIEN DER FIA

18.1.1

Die Veröffentlichung des Kalenders der Meisterschaften, Cups, Trophäen, Challenges oder Serien der FIA wird offiziell und gültig, sobald sie auf der Internetseite www.fia.com veröffentlicht sind.

18.1.2

Jeder Wettbewerb, der nach seiner Veröffentlichung im Kalender abgesagt wird, verliert für das betreffende Jahr seinen internationalen Status.

ARTIKEL 18.2 ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN

Das FIA World Motor Sport Council kann jegliche Änderung der Bestimmungen für eine FIA Meisterschaft, Cup, Trophy, Challenge oder Serie durchführen. Diese Änderungen werden veröffentlicht und treten gemäß den nachstehenden Vorschriften in Kraft.

18.2.1 Sicherheit

Änderungen der Bestimmungen durch die FIA aus Sicherheitsgründen können unverzüglich in Kraft treten.

18.2.2 Technische Ausführung von Automobilen

Von der FIA genehmigte Änderungen der Technischen Bestimmungen des Anhang J oder des Anhang K werden bis zum 30. Juni eines Jahres veröffentlicht und treten zum 1. Januar des der Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft, es sei denn, die FIA befindet, dass diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die technische Ausführung des Automobils und/oder den Leistungsausgleich zwischen den Fahrzeugen haben könnten. In diesem Fall treten sie nicht vor dem 1. Januar des 2. Jahres nach entsprechender Veröffentlichung in Kraft.

18.2.3 Wettbewerbsbestimmungen und andere Bestimmungen

18.2.3.a

Änderungen der Wettbewerbsbestimmungen und aller Bestimmungen, die vorstehend aufgeführten ausgenommen, werden spätestens zur Einschreibefrist für die betreffende Meisterschaft, den betreffenden Cup, die betreffende Trophäe, Challenge oder Serie veröffentlicht.

18.2.3.b

Solche Änderungen können nicht vor dem 1. Januar des der Veröffentlichung folgenden Jahres in Kraft treten, es sei denn, die FIA befindet, dass diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die technische Ausführung des Automobils und/oder den Leistungsausgleich zwischen den Fahrzeugen haben könnten. In diesem Fall treten sie nicht vor dem 1. Januar des 2. Jahres nach entsprechender Veröffentlichung in Kraft.

18.2.4

Kürzere als die vorstehend aufgeführten Fristen können unter der Voraussetzung zur Anwendung kommen, dass die einstimmige Zustimmung aller ordnungsgemäß in der betreffenden Meisterschaft, Cup, Trophäe, Challenge oder Serie eingeschriebenen Bewerber vorliegt. In Ausnahmefällen und wenn die FIA der Meinung ist, dass die betreffende Änderung als Schutzmaßnahme für die betreffenden Meisterschaft, Cup, Trophy oder Serie unerlässlich ist, genügt jedoch die Zustimmung der Mehrheit der ordnungsgemäß eingeschriebenen Bewerber.

ARTIKEL 18.3

Die Veröffentlichung der Änderungen von Bestimmungen wie in vorstehendem Artikel 18.2 aufgeführt werden offiziell und gültig, sobald sie auf der Internetseite www.fia.com veröffentlicht sind.

ARTIKEL 19 ANWENDUNG DES SPORTGESETZES

ARTIKEL 19.1 AUSLEGUNG DER NATIONALEN BESTIMMUNGEN

Jeder ASN entscheidet über alle in seinem Gebiet auftauchenden Fragen, die sich auf die Auslegung des Sportgesetzes oder seines Nationalen Reglements beziehen, vorbehaltlich des Berufungsrechts wie in Artikel 15.1 des Sportgesetzes aufgeführt, vorausgesetzt, diese Auslegungen widersprechen nicht einer bereits von der FIA vorgenommenen Auslegung oder Klarstellung.

ARTIKEL 19.2 ÄNDERUNG DES SPORTGESETZES

Die FIA behält sich das Recht vor, das Sportgesetz jederzeit zu ändern und von Zeit zu Zeit die Anhänge neu zu fassen. Die FIA General Assembly ist befugt, die Änderungen des Sportgesetzes auf Vorschlag des FIA World Motor Sport Council zu genehmigen, mit Ausnahme von Änderungen der Anhänge, die in der alleinigen Zuständigkeit des FIA World Motor Sport Council liegen.

ARTIKEL 19.3 MITTEILUNGEN, BENACHRICHTIGUNGEN

Alle auf Grund des Sportgesetzes notwendig gewordenen Mitteilungen, die ein ASN an die FIA zu machen hat, sind an den Geschäftssitz der FIA zu richten oder an eine andere Adresse, die ordnungsgemäß bekannt gegeben wird.

ARTIKEL 19.4 INTERNATIONALE AUSLEGUNG DES SPORTGESETZES

19.4.1

Das Sportgesetz ist in französischer und englischer Sprache abgefasst. Es kann auch in anderen Sprachen veröffentlicht werden.

19.4.2

Im Falle von Unstimmigkeiten über seine Auslegung bei der FIA oder dem Internationalen Berufungsgericht ist der französische Text allein maßgebend.

ARTIKEL 19.5 WECHSELWIRKUNG ZWISCHEN DEM KODEX UND GELTENDEM RECHT

19.5.1 Keine Bestimmung des Sportgesetzes zielt darauf ab, die Anwendung von geltendem Recht zu beeinträchtigen oder zu beeinflussen.

19.5.2 Das Sportgesetz enthält keine Ratschläge oder Anleitungen in Bezug auf geltendes Recht, und die FIA erteilt keine Zusicherung oder Gewährleistung, dass die im Sportgesetz enthaltenen Informationen mit geltendem Recht übereinstimmen.

ARTIKEL 20 DEFINITIONEN

Die nachstehend aufgeführten Definitionen werden in dem vorliegenden Sportgesetz, in den nationalen Reglements nebst Anhängen sowie in allen Ausschreibungen verwendet und sind damit allgemein anzuwenden.

Absoluter Weltrekord

Eine von der FIA als Rekord anerkannte Höchstleistung eines Automobils über eine anerkannte Distanz oder Zeit, ohne Rücksicht auf die Kategorie, Klasse, oder Gruppe.

Allgemeiner Weltrekord

Ein durch ein Automobil ohne Berücksichtigung der Klasse, Kategorie und Gruppe erbrachter und von der FIA anerkannter Rekord als Höchstleistung über einen Kilometer oder eine Meile mit fliegendem Start.

Anhang

Anhang zum Sportgesetz

ASN (Nationale Sporthoheit)

Nationaler Club, Verein oder Verband, der in Übereinstimmung mit Artikel 3.3 der FIA-Statuten von der FIA als alleiniger Inhaber der sportlichen Autorität in einem Land anerkannt ist. Ein im Sportgesetz erwähnter ASN kann sich auch auf einen ACN (Nationaler Automobilclub) gemäß Definition in Artikel 3.1 der FIA Statuten beziehen.

Ausschluss

Der Ausschluss nimmt dem/den davon Betroffenen endgültig das Recht, an irgendeinem Wettbewerb teilzunehmen. Er hat die Annullierung aller vorher abgegebenen Nennungen sowie den Verlust der Nenngelder zur Folge.

Ausschreibung

Ein von dem Organisationskomitee eines Wettbewerbs, einem ASN oder der FIA herausgegebenes offizielles Dokument, das die Einzelheiten des Wettbewerbs regelt.

Automobil

Ein Fahrzeug, welches auf mindestens vier nicht in einer Linie angeordneten Rädern rollt, die sich ständig im Kontakt mit dem Boden (oder mit Eis) befinden und von denen mindestens zwei der Lenkung und mindestens zwei dem Antrieb dienen; der Antrieb und die Lenkung stehen hierbei unter der ständigen und vollständigen Kontrolle des Fahrers an Bord des Fahrzeugs (andere Begriffe wie zu Beispiel Fahrzeug, Lastkraftwagen und Kart, jedoch nicht hierauf beschränkt, sind mit dem Begriff Automobil je nach Art des Wettbewerbs austauschbar).

Baja Cross-Country-Rallye (ausgenommen FIA Cups)

Eine Baja Cross-Country-Rallye ist eine Cross-Country-Rallye, die an einem Tag (max. zurückzulegende Distanz 600 km) oder an zwei Tagen (max. Distanz 1000 km, wobei eine Mindestpause von 8 Stunden und von höchstens 20 Stunden zwischen den beiden Etappen beachtet werden muss) stattfindet. Eine Super Special Stage kann an einem zusätzlichen Tag stattfinden. Die minimale Distanz der Selektiv-Abschnitte beträgt 300 km. Kein Selektiv-Abschnitt darf 800 km überschreiten.

Bergrennen

Ein Wettbewerb, bei der jedes Automobil einzeln startet und die gleiche Strecke zurücklegt, wobei die Ziellinie normalerweise höher liegt als die Startlinie. Die benötigte Zeit zum Zurücklegen der Entfernung zwischen der Start- und der Ziellinie ist die entscheidende Grundlage für die Wertung.

Bewerber

Jede Person, die zu irgendeinem Wettbewerb genannt hat und die unbedingt im Besitz einer Bewerber-Lizenz der FIA, ausgestellt durch seinen Heimat-ASN, sein muss.

Cross-Country-Rallye (ausgenommen FIA Weltmeisterschaft)

Ein Wettbewerb mit einer Gesamtlänge zwischen 1200 und 3000 km. Die Länge eines jeden Selektiv-Abschnitts darf nicht mehr als 500 km betragen.

Demonstration

Eine Demonstration ist die Präsentation der Leistung eines oder mehrerer Automobile.

Disqualifikation

Disqualifikation bedeutet, dass eine Person oder Personen nicht weiter an einem Wettbewerb teilnehmen dürfen. Die Disqualifikation kann sich nach Ermessen der Sportkommissare auf einen Teil eines Wettbewerbs (z.B. Lauf, Finale, freies Training, Qualifikationstraining, Rennen usw.), den gesamten Wettbewerb oder mehrere Wettbewerbe innerhalb der gleichen Veranstaltung beziehen. Er kann nach Entscheidung der Sportkommissare während oder nach einem Wettbewerb oder eines Teils des Wettbewerbs ausgesprochen werden. Die entsprechenden Ergebnisse oder Zeiten der disqualifizierten Person werden für ungültig erklärt.

Dragsterrennen:

Ein Beschleunigungsrennen zwischen mindestens zwei Automobilen beginnend mit einem stehenden Start auf einer gerade verlaufenden und genau vermessenen Strecke, wobei das Automobil, welches die Ziellinie als erstes (ohne Strafen) überfährt, die bessere Leistung erzielt.

Drifting

Ein Wettbewerb, bei dem die Fahrer mit dem Versuch gegeneinander antreten, einen vorher festgelegten Parcours genau zu durchfahren. Die Wertung erfolgt durch Richter, basierend auf einer Kombination aus Linie, Winkel, Stil und Geschwindigkeit.

Ein Drifting Wettbewerb kann entweder auf permanenten oder temporären geschlossenen Strecken stattfinden, wobei zwei Arten von Wettbewerben zulässig sind:

- Beim Solo-Drifting, das häufig für das Qualifying verwendet wird, treten die Fahrer einzeln an, um eine möglichst hohe Punktzahl zu erreichen, und / oder
- Beim Tandem/Battle Drifting treten zwei Fahrer gleichzeitig in mindestens zwei Läufen an. Jeder Fahrer hat die Möglichkeit, in einem Lauf das führende Fahrzeug zu sein und im anderen Lauf das verfolgende Fahrzeug. Das Ziel des führenden Fahrers ist es, einen perfekten Qualifikationslauf nachzubilden, während das Ziel des verfolgenden Fahrers darin besteht, den Lauf des Führenden widerzuspiegeln und dabei so nah wie möglich an ihm dran zu bleiben. Die Richter ermitteln den Gewinner jedes Tandems/Battle, indem sie die Leistungen beider Läufe (und ggf. weiterer Läufe) vergleichen.

Einteilung

Zusammenfassung von Automobilen nach dem Zylinderinhalt ihrer Motoren oder nach anderen Unterscheidungskriterien (siehe Anhänge D und J).

Endgültige Wertung

Ergebnisse, die von den Sportkommissaren unterzeichnet sind und nach Ende der Schlussabnahme und/oder aller Entscheidungen der Sportkommissare veröffentlicht werden (im Falle einer Berufung oder von späteren technischen Untersuchungen kann eine entsprechende Fußnote angefügt werden).

EU professioneller Bewerber

Professioneller Bewerber, der Inhaber einer von einem Land der Europäischen Union oder von einem gemäß Beschluss der FIA vergleichbaren Land ausgestellten Lizenz ist. In diesem Zusammenhang gilt ein Bewerber als professionell, wenn er bei der zuständigen Behörde eine Erklärung über sein Einkommen abgibt, das er für seine Teilnahme an Motorsportveranstaltungen in Form eines Gehalts oder einer Sponsorschft erhält. Er muss hierüber einen Nachweis erbringen, der dem ASN, der seine Lizenz ausgestellt hat, genügt, oder er muss auf irgendeine andere Art und Weise die FIA von seinem professionellen Status überzeugen, einschließlich durch Hinweise zu Einkommen, das er erhalten hat, aber nicht bei den zuständigen Behörden angemeldet werden muss.

EU professioneller Fahrer

Professioneller Fahrer, der Inhaber einer von einem Land der Europäischen Union oder von einem gemäß Beschluss der FIA vergleichbaren Land ausgestellten Lizenz ist. In diesem Zusammenhang gilt ein Fahrer als professionell, wenn er bei der zuständigen Behörde eine Erklärung über sein Einkommen abgibt, das er für seine Teilnahme an Motorsportveranstaltungen in Form eines Gehalts oder einer Sponsorschft erhält. Er muss hierüber einen Nachweis erbringen, der dem ASN, der seine Lizenz ausgestellt hat, genügt, oder er muss auf irgendeine andere Art und Weise die FIA von seinem professionellen Status überzeugen, einschließlich durch Hinweise zu Einkommen, das er erhalten hat, aber nicht bei den zuständigen Behörden angemeldet werden muss.

Fahrer

Jede Person, die in irgendeinem Wettbewerb, welcher Art auch immer, ein Fahrzeug fährt und die unbedingt im Besitz einer Fahrer-Lizenz der FIA, ausgestellt durch den Heimat-ASN, sein muss.

Fehlverhalten

Darunter ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, zu verstehen:

- die allgemeine Verwendung von Sprache (schriftlich oder mündlich), Gesten und/oder Zeichen, die anstößig, beleidigend, ausfallend, unverschämt oder verletzend sind und die nach vernünftigem Ermessen als ausfallend oder unverschämt angesehen oder wahrgenommen oder eine Beleidigung oder Demütigung hervorrufen oder als unangemessen empfunden werden können,

-
- tätliche Angriffe (Ellbogenstöße, Fußtritte, Faustschläge, Schläge usw.),
 - Anstiftung zu einer der vorgenannten Handlungen.

FIA

Fédération Internationale de l'Automobile.

FIA Formel Eins Finanzielle Bestimmungen

Die finanziellen Bestimmungen, die ausschließlich für die FIA Formel Eins Weltmeisterschaft anzuwenden sind in der jeweils gültigen Fassung.

Geltendes Recht

Länderübergreifende, nationale und/oder lokale Gesetze, Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen, die von der Regierung, einer quasi-staatlichen Einrichtung oder einer juristischen Person, welche die gleiche Autorität wie die Regierung in einem Land oder einem anderen Gebiet hat, erlassen wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle anwendbaren lokalen, staatlichen und bundesstaatlichen Gesetze in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit und Versicherungen, Umweltschutz sowie alle branchenüblichen Praktiken, Verfahrensregeln und/oder Verhaltensregeln, die in die vorgenannten Gesetze aufgenommen wurden, und alle verbindlichen Gerichtsbeschlüsse, Verfügungen und Entscheidungen und/oder Urteile einer zuständigen Behörde, die für einen Wettbewerb gelten.

Geschlossene Wettbewerbe

Ein Nationaler Wettbewerb kann „geschlossen“ genannt werden, wenn nur die Mitglieder eines Clubs daran teilnehmen können, die jedoch im Besitz der Lizenzen (Bewerber- oder Fahrer-Lizenz) sein müssen, die von dem ASN des betreffenden Landes ausgestellt sind.

Handicap

Ein durch die Ausschreibung eines Wettbewerbes vorgesehener Ausgleich, um die Chancen der Bewerber soweit als möglich anzugleichen.

Heimat-ASN (in Bezug auf Lizenznehmer)

Sofern der Lizenznehmer eine natürliche Person ist, ist der Heimat-ASN der ASN des Landes, dessen Nationalität der Lizenzinhaber hat (das Land, das seinen/ihren Personalausweis ausgestellt hat). Im Fall eines EU professionellen Bewerbers oder Fahrers gemäß Definition im Sportgesetz kann der Heimat-ASN andererseits auch der ASN des EU-Landes sein, in welchem der Lizenzinhaber seinen dauerhaften Wohnsitz hat. Falls der Lizenznehmer eine Organisation oder andere juristische Person ist, so ist der Heimat-ASN der ASN des Landes, in welchem der Lizenznehmer zum Zeitpunkt der ersten formellen Antragstellung seinen eingetragenen Sitz hat.

Heimat-ASN (in Bezug auf Internationale Serien)

Der ASN, der die Genehmigung der Serie beantragt hat und, falls in dem Serienreglement Bezug genommen wird auf die nationalen Bestimmungen, der für die Anwendung dieser nationalen Bestimmungen verantwortlich ist.

Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt ist ein unvorhersehbares, unaufhaltsames und externes Ereignis.

Internationale Lizenz

Eine von einem ASN im Namen der FIA ausgestellte Lizenz mit Gültigkeit gemäß entsprechender Stufe der jeweiligen Lizenz für Internationale Wettbewerbe, sofern diese im Internationalen Sport-Kalender eingetragen sind.

Internationaler Wettbewerb

Ein Wettbewerb, der einem internationalen Sicherheitsstandard gemäß den von der FIA im Sportgesetz und in den entsprechenden Anhängen herausgegebenen Vorschriften genügt.

Internationale Meisterschaft

Eine Meisterschaft, die ausschließlich aus Internationalen Wettbewerben besteht und durch die FIA oder eine andere Organisation mit schriftlicher Genehmigung der FIA durchgeführt wird.

Kontrolllinie

Die Linie, bei deren Durchfahren die Zeitnahme eines Automobils erfolgt.

Liste der Lizenzinhaber

Die von einem ASN geführte Liste der Personen, die von dem ASN eine Bewerber- oder Fahrerlizenz erhalten haben.

Lizenz

Eine Lizenz ist eine Bestätigung der Registrierung, das jeder Person (Fahrer, Bewerber, Hersteller, Team, Sportwart, Veranstalter, Rundstrecke etc.) ausgestellt wird, die, in welcher Eigenschaft auch immer, an Wettbewerben, welche unter dem Sportgesetz stehen, teilnimmt oder teilnehmen möchte.

Lizenznummer

Die Nummer, die von einem ASN alljährlich den im Register der Lizenzinhaber eingetragenen Bewerbern oder Fahrern vergeben wird.

Marathon Cross-Country-Rallye (sofern in den anzuwendenden FIA Bestimmungen nicht anders aufgeführt)

Eine Marathon Cross-Country-Rallye ist eine Cross-Country-Rallye mit einer Gesamtlänge von mindestens 5000 km. Die Gesamtlänge der Selektiv-Abschnitte muss mindestens 3000 km betragen.

Meile, Kilometer

Für alle Umrechnungen von englischen Maßeinheiten in metrische oder umgekehrt, wird die Meile mit 1,609 344 km gerechnet.

Meisterschaft

Eine Meisterschaft kann aus einer Reihe an Wettbewerben oder einem einzelnen Wettbewerb bestehen.

Mitfahrer

Jede, außer dem Fahrer in einem Automobil beförderte Person, welche mit ihrer persönlichen Ausrüstung mindestens 60 kg wiegt.

Nationale Meisterschaft

Eine Meisterschaft, die durch einen ASN oder eine andere Organisation mit schriftlicher Genehmigung des ASN durchgeführt wird.

Nationaler Rekord

Ein Rekord, der nach den Bestimmungen des ASN auf dessen Gebiet oder dem Gebiet eines anderen ASN (nach vorheriger Einholung seiner Genehmigung) aufgestellt oder gebrochen wird. Ein Nationaler Rekord ist ein „Klassenrekord“, wenn er die Höchstleistung darstellt, die in einer der Klassen erreicht wurde, in welche die zum Versuch zugelassenen Automobile unterteilt wurden. Er ist ein „absoluter Rekord“, wenn es sich um eine Höchstleistung handelt, bei der die Klasse nicht in Betracht gezogen wurde.

Nationaler Wettbewerb

Jeder Wettbewerb, bei dem eine oder mehrere der Bedingungen für einen Internationalen Wettbewerb nicht erfüllt sind.

Nennung

Eine Nennung ist ein Vertrag zwischen einem Bewerber und dem Veranstalter in Zusammenhang mit der Teilnahme des vorgenannten Bewerbers an einem bestimmten Wettbewerb. Dieser Vertrag kann gemeinsam unterzeichnet werden oder sich aus dem Briefwechsel ergeben.

Offizielles Programm

Ein von dem Organisationskomitee eines Wettbewerbes vorbereitetes zwingend notwendiges offizielles Dokument, das alle Einzelheiten des Wettbewerbes zur Information der Zuschauer enthält.

Organisationskomitee

Eine Gruppe, die mit Genehmigung des ASN von den Veranstaltern eines Wettbewerbs mit allen erforderlichen Vollmachten zur praktischen Durchführung dieses Wettbewerbes und zur Anwendung der Ausschreibungsbestimmungen ausgestattet worden sind.

Out-of-Competition Kollegium der Sportkommissare
Hat die Bedeutung wie in Artikel 11.5.1 aufgeführt.

Parade

Eine Parade ist die Präsentation einer Gruppe mit geringer Geschwindigkeit fahrender Automobile.

Parc Fermé

Der Platz, auf welchen der Bewerber sein(e) Fahrzeug(e) wie in den anzuwendenden Bestimmungen vorgesehen abstellen muss.

Person

Eine natürliche Person oder eine Organisation oder eine andere juristische Person.

Pyrotechnische Produkte: jede Einheit, die exotherme Stoffe oder eine exotherme Mischung von Stoffen enthält, die dazu bestimmt sind, einen Wärme-, Licht-, Schall-, Gas- oder Raucheffekt oder eine Kombination dieser Effekte zu erzeugen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fackeln, Rauchbomben und Feuerwerkskörper.

Rallye

Straßenwettbewerb mit vorgegebener Durchschnittsgeschwindigkeit, der ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird. Eine Rallye hat entweder eine einheitliche Streckenführung, der alle Fahrzeuge folgen müssen, oder mehrere Streckenführungen, die an einem vorher festgelegten Punkt zusammentreffen und wobei danach eine gemeinsame Streckenführung folgen kann. Die Fahrtstrecke(n) kann/können eine oder mehrere Wertungsprüfungen einschließen, d. h. Fahrten auf für den normalen Verkehr gesperrten Straßen, welche zusammen im Allgemeinen für die Erstellung des Gesamtklassements maßgebend sind. Der (Die) Streckenteil(e), der (die) nicht als Wertungsprüfungen durchgeführt werden, wird/werden „Verbindungsstrecke(n)“ genannt. Auf diesen Verbindungsstrecken darf die Höchstgeschwindigkeit keinen Faktor für die Wertung abgeben.

Wettbewerbe, die zum Teil dem normalen Verkehr offen stehende Straßen benutzen, jedoch Wertungsprüfungen auf permanenten oder temporären Rundstrecken von mehr als 20 % der Gesamtstreckenlänge einschließen, müssen für alle Ablauffragen wie Geschwindigkeitswettbewerbe behandelt werden.

Registrierungszertifikat für das Personal von Bewerbern, die für eine FIA-Weltmeisterschaft genannt sind

Registrierungszertifikat, das von der FIA für die Mitglieder des Bewerber-Personals bei FIA-Weltmeisterschaften unter den im Sportgesetz aufgeführten Bedingungen ausgestellt wird.

Rekord (gleichfalls Landgeschwindigkeitsrekord)

Die unter besonderen, im Sportgesetz festgelegten Bedingungen erzielte Höchstleistung.

Rekordversuch

Der Versuch, einen nationalen Rekord, einen Weltrekord, einen absoluten Weltrekord oder einen allgemeinen Weltrekord in Übereinstimmung mit dem Sportgesetz zu brechen.

Reservierte Bereiche

Bereiche, in denen ein Wettbewerb stattfindet.

Sie beinhalten, sind jedoch nicht beschränkt auf:

- der Kurs (Strecke),
- die Rundstrecke,
- das Fahrerlager,
- der Parc Fermé,
- die Serviceparks oder –bereiche,
- die Wartebereiche,
- die Boxen,
- die für die Zuschauer gesperrten Bereiche,
- die Rennleitung,
- die Bereiche für Signalgebung,
- der Raum der Sportkommissare,
- die Kontrollzonen,

-
- die für Medienvertreter reservierten Bereiche,
 - die Tankzonen.

Rundenrekord

Die über eine einzelne Runde während eines Rennens erzielte schnellste Zeit.

Rundstrecke

Eine geschlossene Strecke, einschließlich der unmittelbar damit zusammenhängenden Einrichtungen, die an der gleichen Stelle beginnt und endet und die speziell für Automobilrennen gebaut oder dafür angepasst wurde. Eine Rundstrecke kann zeitweise, eingeschränkt permanent oder permanent eingerichtet sein, je nach der Eigenschaft ihrer Einrichtungen und ihrer Verfügbarkeit für Wettbewerbe.

Rundstreckenrennen

Ein Wettbewerb, der auf geschlossener Rundstrecke zwischen zwei oder mehreren Automobilen stattfindet, die gleichzeitig auf derselben Strecke fahren, wobei die Geschwindigkeit oder die in einer vorgegebenen Zeit zurückgelegte Distanz bestimmen sind.

Slalom (auch Gymkhana, Motorkhana oder ähnlich genannt)

Wettbewerb auf einer geschlossenen Strecke, bei dem ein Fahrzeug einzeln zuvor aufgebaute Hindernisse durchfährt und bei dem Geschicklichkeit und die erzielte Zeit die entscheidenden Kriterien sind-

Speedway

Eine permanente Rundstrecke mit höchstens 4 Kurven gleicher Richtung.

Sperre (Ban)

Eine Sperre ist ein formelles Verbot, das einer Person oder Organisation unter der Gerichtsbarkeit des Internationales Sportgerichts auferlegt wird und Folgendes untersagt:

- (i) die direkte oder indirekte Teilnahme an oder die Ausübung einer Funktion oder Rolle bei Wettbewerben, Veranstaltungen oder Meisterschaften, die direkt oder indirekt von oder im Namen der FIA organisiert werden oder den Vorschriften und Entscheidungen der FIA unterliegen; und/oder
- (ii) die Ausübung von Pflichten oder Funktionen innerhalb der FIA, einschließlich als leitender Angestellter, Mitglied oder Präsident einer Kommission oder in irgendeiner Funktion im Namen oder innerhalb eines FIA-Gremiums.

Spezialautomobile

Fahrzeuge auf mindestens vier Rädern, die durch andere Mittel als durch die eigenen Räder angetrieben werden.

Sportgesetz

Das Internationale Sportgesetz der FIA einschließlich Anhängen.

Start

Als Start gilt der Augenblick, in welchem einem oder mehreren, gleichzeitig startenden Bewerber/n das Startzeichen gegeben wird.

Startlinie

Die erste Kontrolllinie mit oder ohne Zeitnahme.

Strecke

Die von den Bewerbern einzuhaltende Fahrtstrecke.

Super-Lizenz

Von der FIA ausgestellte und ausgehändigte Lizenz an Kandidaten, die diese beantragt haben und unter der Voraussetzung, dass sie bereits Inhaber einer Nationalen Lizenz in Übereinstimmung mit Anhang L sind und sie ist vorgeschrieben bei Teilnahme an bestimmten Internationalen Meisterschaften der FIA unter den jeweiligen Ausschreibungsbestimmungen.

Suspendierung

Die Suspendierung hebt der von ihr betroffenen Person für einen bestimmten Zeitraum das Recht auf, direkt oder indirekt und in welcher Eigenschaft auch immer teilzunehmen an (i) jedem von der FIA oder dem ASN organisierten oder reglementierten Wettbewerb (oder unter ihrer Aufsicht stehend) und (ii) allen vorbereitenden Tests und Trainings, die von der FIA oder den ASN organisiert oder reglementiert werden (oder unter ihrer Aufsicht stehen) oder von ihren Mitgliedern oder Lizenzinhabern organisiert werden.

Teilnehmer

Jede Person, die bei Zugang zu den reservierten Bereichen hat.

Touristische Zielfahrt

Motorsportaktivitäten, die nur zu dem Zweck durchgeführt werden, Teilnehmer an einem im Voraus bestimmten Punkt zusammenzuführen.

Trial

Ein Wettbewerb, der aus mehreren Versuchen in Bezug auf Entfernung und Geschicklichkeit besteht.

Veranstalter:

Entweder ein ASN, ein Automobilclub oder eine andere qualifizierte sportliche Gruppierung.

Veranstaltung

Eine Veranstaltung besteht aus einem oder mehreren Wettbewerben, Paraden, Demonstrationen oder Touristischen Zielfahrten.

Veranstaltungsgenehmigung

Ein von dem ASN ausgestelltes Dokument, durch welches die Durchführung eines Wettbewerbs genehmigt wird.

Versuch (Test)

Ein genehmigter Wettbewerb, bei dem jeder Bewerber den Zeitpunkt der Ausführung innerhalb einer in der Ausschreibung festgelegten Frist selbst auswählen kann.

Vorläufige Wertung

Ergebnisse, die am Ende des betreffenden Trainings oder des betreffenden Wettbewerbs veröffentlicht werden. Diese Wertung kann aufgrund einer Entscheidung der Sportkommissare geändert werden.

Weltrekord

Die beste Leistung, die in einer bestimmten Klasse oder Gruppe erreicht wurde. Es gibt Weltrekorde für Automobile sowie für Spezial-Automobile.

Wettbewerb

Eine einzelne Motorsportaktivität mit eigenen Ergebnissen. Er kann ein oder mehrere Läufe und ein Finale, freies Training, Qualifikationstrainings und Ergebnisse mehrerer Kategorien beinhalten oder in ähnlicher Weise unterteilt sein; er muss jedoch am Ende der Veranstaltung abgeschlossen sein.

- **Geschwindigkeits-Wettbewerbe:** Nachfolgendes wird als ein Geschwindigkeits-Wettbewerb angesehen: Rundstreckenrennen, Rallyes, Cross-Country-Rallyes, Dragsterrennen, Bergrennen, Rekordversuche, Tests, Trials, Drifting, Slalom und andere Arten des Wettbewerbs im Ermessen der FIA.
- **Wettbewerb mit begrenzter Geschwindigkeit:** Wettbewerb, bei dem die Durchschnittsgeschwindigkeit maximal 50 km/h beträgt und/oder der auf öffentlichen, für den normalen Verkehr freigegebenen Straßen ausgetragen wird. Als Wettbewerb mit begrenzter Geschwindigkeit gelten: Gleichmäßigkeitsprüfungen, Öko-Gleichmäßigkeitsprüfungen, Öko-Wettbewerb, historische Gleichmäßigkeitsprüfungen, Demonstrationen, Parade, Touristische Zielfahrt und andere Formen von Wettbewerben, wie von der FIA festgelegt.

Ziellinie

Die Abschluss-Kontrolllinie mit oder ohne Zeitnahme.

Zylinderinhalt

Volumen des/der Zylinder/s, welches durch die Aufwärts- und Abwärtsbewegung der/des Kolben/s gebildet wird. Dieses Volumen wird in ccm angegeben und für alle Berechnungen, die den Zylinderinhalt der Motoren betreffen, wird die Zahl Pi mit 3,1416 angenommen.